



mit Zustellungsurkunde

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
OT Sennewitz
Köthener Straße 13
06193 Petersberg

Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91; Antrag auf Rahmenbetriebsplanänderung vom 26.01.2024

hier: Verlängerung der Vorhabenzeit bis zum 31.12.2050

Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr Mocek,

das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) erlässt zugunsten der Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, nachfolgend als Antragstellerin benannt, folgende Entscheidungen:

A. Tenor

I. Entscheidungen

1. Planänderung

1.1 Der mit Ihrem Antrag zur Planänderung vom 26.01.2024 vorgelegte obligatorische Rahmenbetriebsplan zum ursprünglich am 30.10.2001 bergrechtlich planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 in der Fassung der Änderung vom 29.03.2010 wird zugelassen.

Die Entscheidung umfasst die Verlängerung der Vorhabenlaufzeit um 25 Jahre bis zum 31.12.2050.

Halle/Saale, 24.03.2025
33-05120-182/1/7781/2025

Dr. Birgit Wecker
Durchwahl +49 345 131 97-458
birgit.wecker@sachsen-anhalt.de

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

- 1.2 Diese Entscheidung ergeht sowohl mit den im Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2001 als auch in der Planänderung vom 29.03.2010 enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweisen sowie den zu dieser Entscheidung unter Punkt A.III. verfügten Nebenbestimmungen und unter Punkt A.IV. gegebenen Hinweisen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird nicht im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses konzentriert. Die Entscheidung hierüber erfolgt in einem gesonderten Bescheid durch das Dezernat 11 des LAGB.

Ausgenommen von dieser Entscheidung sind ebenso alle Regelungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Verfüllung von nicht aus dem Abbaubereich der Lagerstätte stammenden Materialien. Die Entscheidung hierüber bleibt dem Verfahren zum Sonderbetriebsplan vorbehalten.

2. Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe der § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 75 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im Hinblick auf alle von diesem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der folgenden, durch diese Entscheidung erteilten Genehmigungen:

- 2.1 Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) zur Durchführung der mit der Planänderung verursachten Eingriffe in Natur, Landschaft und Umwelt.

Die Festsetzung des Unterhaltungszeitraumes der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Hauptbetriebsplanzulassungsverfahrens bzw. ggf. im Rahmen des Abschlussbetriebsplans.

- 2.2 Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) für die Beseitigung oder Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale im Bereich der von dieser Entscheidung umfassten Fläche.
- 2.3 Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA für die Durchführung von Erdarbeiten im Bereich vermuteter Denkmale innerhalb der bergrechtlich genehmigten Abbauflächen.

II. Unterlagen

Der Planänderung liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zugrunde:

Allgemeinverständliche Zusammenfassung zum Rahmenbetriebsplan

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan vom 26.01.2024:

- 32 Textseiten
- 16 Anlagen

Anlage 1 Unterlagen zur Bergbauberechtigung

Anlage 1.1 Urkunde zur Neubegrenzung der Bewilligung Nr. II-B-f-8/91 vom 18.10.2001

Anlage 1.2 Zustimmungsurkunde zur Übertragung der Bewilligung auf die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH

Anlage 2 Unterlagen zum Scopingverfahren: Niederschrift zum Scopingtermin

Anlage 3 Anträge auf zu konzentrierende Genehmigungen / Erlaubnisse

Anlage 3.1 Antrag nach § 17 BNatSchG

Anlage 3.2 Antrag nach § 14 DenkmSchG LSA

Anlage 4 Übersichtskarten

Anlage 4.1 Übersichtskarte (M 1:100.000)

Anlage 4.2 Übersichtskarte Planungsgebiet (M 1:10.000)

Anlage 4.3 Flurkarte (M 1:2.500)

Anlage 4.4 Flurstücksliste

Anlage 4.5 Flyer Öffentlichkeitsbeteiligung

Anlage 5 Technische Unterlagen

Anlage 5.1 Gewinnungsriss mit Rahmenbetriebsplangrenze

Anlage 5.2 Abbauplanung

Anlage 5.3 Fließbild

Anlage 5.4 mobile Aufbereitung

Anlage 6 Geologie

Anlage 6.1 Kieserkundung 1991

Anlage 6.2 Nacherkundung 1998

Anlage 7 Hydrogeologische Gutachten

Anlage 7.1 Hydrogeologisches Gutachten 1996

Anlage 7.2 Hydrogeologisches Gutachten 2023

Anlage 7.3 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Anlage 8 Standsicherheitsnachweise

Anlage 8.1 Standsicherheitsnachweis Textteil

Anlage 8.2 Übersichtsplan (M 1:50.000)

Anlage 8.3 Lage Aufschlusspunkte

Anlage 8.4 Sondierergebnisse der Aufschlüsse

Anlage 8.5 Bohrergebnisse Altbohrung

Anlage 8.6 Ergebnis bohrmechanischer Bohrversuch

Anlage 8.7 Ergebnis Scherversuch

Anlage 8.8 Schnittdarstellung Berechnungsschnitt

Anlage 8.9 Ergebnisse Standsicherheitsberechnungen Abbauböschung

Anlage 8.10 Ergebnisse Standsicherheitsberechnungen Endböschung

Anlage 9 Immissionen

Anlage 9.1 Lärmimmissionsprognose

Anlage 9.2 Schallimmissionsprognose

Anlage 9.3 Staubimmissionsprognose

Anlage 10 UVP-Bericht

Anlage 10.1 UVP-Bericht – Textteil

Anlage 10.2 Topographische Übersichtskarte (M 1:30.000)

Anlage 10.3 Übersichtskarte Schutzgutbezogene Untersuchungsräume (M 1:20.000)

Anlage 10.4 Übersichtskarte Bodenlandschaften (M 1:102.000)

Anlage 10.5 Bodenfunktionsbewertungsverfahren

Anlage 10.6 Übersichtskarte Lage der Schutzgebiete (1:20.000)

Anlage 10.7 Biotopkartierung

Anlage 10.8 Faunistische Kartierung

*Anlage 10.9 Übersichtskarte Kaltluftentstehung und -bewegungen im Untersuchungsgebiet
(M 1:15.000)*

Anlage 10.10 Übersichtsplan der archäologischen Kulturdenkmale (M 1:6.000)

Anlage 10.11 Typische Landschaftsbilder im 5-km-Radius

Anlage 10.12 Landschaftsbildeinheiten

Anlage 10.13 Landschaftsbildbewertung

Anlage 11 FFH-Vorprüfung

Anlage 11.1 FFH-Vorprüfung – Textteil

Anlage 11.2 Lage der Schutzgebiete

Anlage 12 Raumordnung: Landesplanerische Stellungnahme

Anlage 13 Wiedernutzbarmachung

Anlage 13.1 Landespflegerischer Begleitplan

Anlage 13.2 Topographische Übersichtskarte (M 1:30.000)

Anlage 13.3 Plan Urzustand der Biotope (M 1:4.000)

Anlage 13.4 Bestandsplan der Biotope (M 1:4.000)

Anlage 13.5 Rekultivierungsplan (M 1:3:500)

Anlage 14 Flora und Fauna

Anlage 14.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anlage 14.2 Artenschutzrechtlicher Kartierbeitrag

Anlage 14.3 Biotopkartierung

Anlage 15 Grundstücke

Anlage 16 Erklärung zur Wahrung des Urheberrechts

Darüber hinaus werden durch das Vorhaben folgende Gewässerbenutzungstatbestände gemäß dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) erfüllt:

- § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG: Zutageleiten von Grundwasser (durch Abbau)
- § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG: Einbringen von Stoffen in ein Gewässer (Verfüllung mit standortfremden sowie standorteigenem Material)

Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 WHG bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Diese wasserrechtliche Erlaubnis ist nicht Bestandteil des vorliegenden Bescheides.

III. Nebenbestimmungen

Diese Entscheidung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Befristung

1.1 Die Wirksamkeit der Zulassung des Planfeststellungsbeschlusses endet mit Ablauf des 31.12.2050. Die Wirksamkeit der Zulassung des Planfeststellungsbeschlusses endet darüber hinaus (auch vor Ablauf der vorgenannten Frist), wenn die für Feld „An der B 91 - Merseburg“ (Berechtsams-Nr.: II-B-f-8/91) zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen bestehende Bewilligung erlischt.

2. Nebenbestimmungen zu bergrechtlichen Belangen

2.1 Diese Entscheidung gilt nur in Verbindung mit dem bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2001 sowie der Planänderung vom 29.03.2010. Die vorbenannten Entscheidungen bleiben, soweit sie nicht von der vorliegenden Entscheidung betroffen sind, unberührt. Die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise gelten, soweit sie weiterhin zutreffen und im Rahmen dieser Entscheidung nicht geändert werden, weiter.

2.2 Die planfestgestellten Grenzen der Abbau- und Betriebsflächen dürfen nicht überschritten werden und sind in der Örtlichkeit im Zuge der bergbaulichen Inanspruchnahme sichtbar zu machen.

2.3 Für die Durchführung der Gewinnungsarbeiten einschließlich der Errichtung der hierfür erforderlichen Anlagen und Geräte sind dem LAGB für einzelne Abbauabschnitte Hauptbetriebspläne im Sinne des § 52 Abs. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) zur Zulassung vorzulegen. Die für den Geltungszeitraum des jeweiligen Hauptbetriebsplanes vorgesehenen Abbauflächen sind durch Koordinaten festzulegen. Der folgende Hauptbetriebsplan ist rechtzeitig vor Ablauf des jeweils gültigen Hauptbetriebsplanes beim LAGB zur Zulassung vorzulegen. Die Hauptbetriebspläne müssen auf den Vorgaben des

Planfeststellungsbeschlusses basieren. Die Wiedernutzbarmachung von Teilbereichen kann im jeweiligen Hauptbetriebsplan beantragt werden.

- 2.4 Für die Einstellung des Gewinnungsbetriebes sowie für die Durchführung der abschließenden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen ist rechtzeitig ein Abschlussbetriebsplan gemäß § 53 Abs. 1 BBergG beim LAGB zur Zulassung vorzulegen.
- 2.5 Dieser Planfeststellungsbeschluss mit allen zugehörigen Unterlagen sind den verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 und 59 BBergG gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch bei erneuter Bestellung von verantwortlichen Personen. Das Original der Kenntnisnahmebestätigung ist bei der Werksausfertigung der Antragsunterlagen aufzubewahren. Dieser Bescheid und alle damit verbundenen Unterlagen sind jederzeit zugänglich im Betrieb aufzubewahren.
- 2.6 Sämtliche zum Einsatz kommenden technischen Betriebsmittel müssen dem Stand der Technik sowie den Arbeitsschutzvorschriften entsprechen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die sicherheitstechnischen Regeln sind einzuhalten.
- 2.7 Über die Vorlage von Standsicherheitsnachweisen über die Betriebs- und Endböschungen entscheidet das LAGB im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens.
- 2.8 Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass die Standsicherheit der Böschungen und Kippen in jedem Fall, auch bei Starkniederschlägen, gewährleistet ist, so dass eine Gefährdung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen, Agrarwege und sonstiger infrastruktureller Einrichtungen durch Abrutschen von Böschungen ausgeschlossen werden kann.
- 2.9 Die Nachweisführung ist gemäß DIN 1054 nach EC-7 (Teilsicherheitskonzept) vorzunehmen.
- 2.10 Die als Endböschungen vorgesehenen Böschungssysteme sind unmittelbar im Anschluss an die Gewinnungsarbeiten des betreffenden Abbauabschnittes zu gestalten, soweit diese Bereiche nicht mehr für den Tagebaubetrieb erforderlich sind.
- 2.11 Für bestimmte Maßnahmen innerhalb des Vorhabens sind Sonderbetriebspläne zu erbringen. Über die Notwendigkeit und den Umfang der Sonderbetriebspläne entscheidet das

LAGB im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens.

- 2.12 Der Tagebau einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen ist wirksam gegen das unbefugte Betreten und Befahren Dritter zu sichern.

3. Nebenbestimmungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen

- 3.1 Die Gewinnungs- und Aufbereitungsarbeiten finden im Zweischichtsystem von Montag bis Freitag zwischen 6:00 und 22:00 Uhr statt.
- 3.2 Die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden unter Punkt 6.1 b), d) und e) der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) sind an den festgelegten Immissionsorten einzuhalten:

IP	Adresse	Gebietseinstufung	Zulässiger Schallleistungspegel (tags)
IP 1	Alte Werkstraße 2	Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	60 db(A)
IP 2	Philipp-Müller-Straße 22	Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55 db(A)
IP 3	Stieglitzweg 22		55 db(A)
IP 4	An den Rohrackern 2	Gewerbegebiet	65 db(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

- 3.3 Es hat eine regelmäßige Wartung und Überprüfung aller technischer Anlagen zu erfolgen. Der Nachweis hierzu ist dem LAGB auf Verlangen vorzulegen.
- 3.4 Schadhafte Anlagenteile sind umgehend Instand zu setzen.
- 3.5 Zur aktiven Staubminderung sind die verladenen Schüttgüter für den Transport bei Bedarf mit Planen abzudecken.
- 3.6 Ein umlaufender Immissionsschutzwall (mit Bewuchs) ist anzulegen.
- 3.7 Bei trockener Witterung sind die unbefestigten Fahrwege zu bewässern.

3.8 Die Geschwindigkeit auf dem gesamten Betriebsgelände beträgt 20 km/h. Eine entsprechende Beschilderung ist anzubringen.

3.9 Bei erhöhten Schmutzaufkommen entlang angrenzender, öffentlicher Straßen hat bei Bedarf eine Reinigung der befestigten Fahrwege zu erfolgen.

4. Nebenbestimmung zum Auffinden von Kampfmitteln

4.1 Vor Beginn der Baumaßnahme ist die Kampfmittelfreiheit im Rahmen der Zulassung für den Hauptbetriebsplan nachzuweisen. Die Antragstellerin wird hierzu aufgefordert, für die Überprüfung der Flächen eine private Kampfmittelräumfirma zu beauftragen. Die Kosten der privaten Kampfmittelräumfirma hat die Antragstellerin zu tragen.

5. Nebenbestimmungen zu verkehrsrechtlichen Belangen

5.1 Die Zufahrt zum Gelände sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für Löschfahrzeuge müssen gewährleistet sein. Hierzu ist sich über die Abmaße der im Brandfall möglicherweise eingesetzten Fahrzeuge durch die Feuerwehr zu informieren.

5.2 Gegebenenfalls sind die notwendigen Feuerwehraufstellflächen zu kennzeichnen. Im Zweifelsfalle sind die nach § 32d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) angegebenen Radien anzunehmen (siehe auch Richtlinien für Anlage von Stadtstraßen (RASt) 06, Pkt. 6.1.2.2 Bild 60/61) und der Wendekreis dementsprechend anzulegen.

6. Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Belangen

6.1 Die betreffenden Benutzungen stehen grundsätzlich unter dem Erlaubnisvorbehalt gemäß § 9 Abs. 1 WHG. Da wasserrechtliche Erlaubnisse nicht unter die materielle Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschluss fallen, sind die jeweiligen Benutzungen gemäß § 19 Abs. 1 WHG separat genehmigen zu lassen (hier beim Dezernat 11 des LAGB).

6.2 Unter Absprache mit der LMBV, ist die Grundwassermessstelle GWM 2394 (RW LS 110: 4498749; HW LS 110: 5686039) mit in das Grundwassermonitoring einzubeziehen.

6.3 Sollte es im Rahmen der Erweiterung des Kiessandtagebaus erforderlich sein, vorhandene

Grundwassermessstellen zurückzubauen, sind diese zu ersetzen.

7. Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Belangen

- 7.1 Im Rahmen der Zulassung des Hauptbetriebsplans ist eine Untersuchung auf das Vorkommen von Feldhamstern erforderlich. Die Art und Weise der Dokumentation sowie Berichterstattung werden im jeweiligen Hauptbetriebsplan geregelt.
- 7.2 Eine ökologische Baubegleitung ist im Rahmen des Hauptbetriebsplanes durchzuführen. Die Art und Weise der Dokumentation sowie Berichterstattung werden im jeweiligen Hauptbetriebsplan geregelt.
- 7.3 Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist im Vorfeld bei Fällungen von potenziellen Höhlenbäumen und Abrissen von Gebäuden im Zuge des Vorhabens eine Kontrolle auf das Vorkommen von Fledermäusen durchzuführen.
- 7.4 Um zu verhindern, dass sich Zauneidechsen während des Eingriffs auf den betroffenen Flächen aufhalten können, sind entsprechende Vergrämuungsmaßnahmen wie z.B. regelmäßige Mahd vor Flächeninanspruchnahme oder Auszäunung durchzuführen. Diese sind im Rahmen der Zulassung des Hauptbetriebsplanes zu konkretisieren.
- 7.5 Die Abtragung des Oberbodens, Entfernen von Vegetation sowie ggf. Gehölzentnahmen dürfen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

Sofern in einem anderen Zeitraum Arbeiten durchgeführt werden müssen, sind unmittelbar vor Aufnahme der Maßnahmen zur Abbaufeldfreimachung die jeweils betroffenen Vegetationsflächen einer Kontrolle auf von Vögeln aktuell zur Brut oder Jungenaufzucht genutzte Fortpflanzungsstätten zu unterziehen. Die Ergebnisse der Kontrolle sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten der unteren Naturschutzbehörde und dem aufsichtführenden Dezernat des LAGB vorzulegen. Sollten Gelege in den betroffenen Flächen festgestellt werden, sind die Arbeiten zur Beseitigung der Vegetationsdecke bis zum Ende der Brut- und Aufzuchtzeiten zu verschieben. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen. Die Umsetzung der Kontrolle ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.

- 7.6 Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist auf Hauptbetriebsplanebene zu dokumentieren, ob auf der Weiterführungsfläche während der Erschließung Kleingewässer entstehen und ob diese durch Individuen genutzt werden.
- 7.7 Falls Vorkommensnachweise bestätigt werden, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen / Verletzungen ggf. in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einzuleiten. Die Maßnahmen sind je nach Umfang zeitnah im Rahmen der Zulassung zum Hauptbetriebsplan zu konkretisieren.
- 7.8 Zur Verhinderung von Brutansiedlungen der Feldlerche sind entsprechende Vergrämnungsmaßnahmen (wie z.B. Aufstellung von hohen Stangen mit flatternden Absperrbändern) durchzuführen. Diese sind im Rahmen der Zulassung des Hauptbetriebsplanes zu konkretisieren.
- 7.9 Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung hat eine Kontrolle auf potenzielle Brutansiedlungen der Feldlerche zu erfolgen. Im Falle einer außerplanmäßigen Brutansiedlung ist es notwendig, eine Gelegeverschiebung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 7.10 Für die Bienenfresser sind Ersatzlebensräume herzustellen. Die Maßnahme ist im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. In den ersten beiden Jahren nach Herstellung hat ein Monitoring zu erfolgen.
- 7.11 Im Rahmen der Zulassung des Hauptbetriebsplanes ist bis zum 31.12.2025 ein Monitoring-Konzept zur Maßnahme A_{CEF} 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages hinsichtlich der Herstellung von Ersatzlebensräumen für Bienenfresser vorzulegen. Dieses soll mindestens Zeitraum, Methoden, Beobachtungsroutinen und Beobachtungssysteme beinhalten.
- 7.12 Eine schriftliche Dokumentation der Herstellung von Ersatzlebensräumen ist dem aufsichtführenden Dezernat des LAGB und der zuständigen Naturschutzbehörde unaufgefordert und zeitnah zu übergeben.
- 7.13 In der Durchführungsphase des Monitorings gemäß Maßnahme A_{CEF} 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist jährlich die Dokumentation über das durchzuführende

Monitoring zum Ende des Kalenderjahres sowohl beim aufsichtführenden Dezernat des LAGB als auch bei den zuständigen Naturschutzbehörden schriftlich vorzulegen. Dieses hat die Beobachtung, Beurteilung und Bewertung und eventuell gegensteuernde Maßnahmen bei nicht zielgerichteter Entwicklung zu beinhalten.

8. Nebenbestimmungen zu bodenschutzrechtlichen und landwirtschaftlichen Belangen

- 8.1 Bei der Oberbodenlagerung ist mit dem Schutzgut Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind bei den Bodenarbeiten verbindlich die DIN 19731 und DIN 18915 anzuwenden, soweit die ausgeführten Arbeiten den in den Normen beschriebenen Arbeiten entsprechen oder vergleichbar sind.
- 8.2 Humoser Oberboden ist sowohl beim Ausbau als auch bei der Lagerung getrennt vom Unterbodenmaterial zu halten und zwischenzulagern.
- 8.3 Sowohl der Oberboden als auch der Unterboden sind im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Verdichtung, Vermischung und vor Verunreinigungen mit bodenfremden Stoffen zu schützen.
- 8.4 Soweit eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, ist das Bodenmaterial zum Schutz der Bodenbiologie vor anaeroben Milieubedingungen in Mietenhöhen bis maximal 2 m, bei hohem Gehalt an organischer Substanz/mit Pflanzenresten bzw. bei bindigem Material nur bis maximal 1 m Höhe zu schütten.
- 8.5 Bodenmieten dürfen mit Fahrzeugen nicht befahren werden (Schutz vor Verdichtung) und sind sofort zu begrünen, sofern keine direkte Verwertung vorgesehen ist, um sie vor Verwässerung zu schützen.
- 8.6 Bei einer Lagerungsdauer über sechs Monate ist das Bodenlager mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.
- 8.7 Ist durch Aussehen, Geruch oder andere Hinweise eine Verunreinigung des Bodenausbaus oder des Untergrundes mit Schadstoffen nicht auszuschließen oder werden Altablagerungen im Boden angetroffen, ist sowohl die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

als auch das LAGB unverzüglich zu informieren.

9. Nebenbestimmungen zu Abfallrechtlichen Belangen

- 9.1 Die bei der Realisierung der Maßnahme anfallenden Abfälle (z.B. Bodenaushub, Schrott, Baustellenabfälle) sind am Anfallort getrennt zu erfassen und nicht zu vermischen und einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) zuzuführen.
- 9.2 Die Nachweise über die Art und Menge der gesamten bei der Realisierung der Maßnahme angefallenen Abfälle und deren Verbleib (Belege, Lieferscheine, Begleitscheine, Analyseergebnisse u.ä.) sind durch den Antragsteller zu führen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

10. Nebenbestimmungen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen gemäß § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA (bekannte Denkmale)

10.1 Abstimmung von Untersuchungen und Maßnahmen

Rechtzeitig vor Inanspruchnahme der bekannten archäologischen Kulturdenkmale auf noch unverritzten Flächen sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Saalelandkreises und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) notwendige archäologische Untersuchungen nach Art und Umfang abzustimmen und vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstimmung sind schriftlich festzuhalten. Das Protokoll dieser Abstimmung ist dem LAGB unaufgefordert zeitnah vorzulegen.

10.2 Untersuchungs- und Dokumentationskosten

Die Kosten für die Untersuchungen bzw. Dokumentationen trägt der für das Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 maßgebliche Bergbauunternehmer i.S.v. § 4 Abs. 5 BBergG im Rahmen der Zumutbarkeit.

11. Nebenbestimmungen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen gemäß § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA (Erdarbeiten im Bereich vermuteter Kulturdenkmale)

11.1 Anzeige der Erdarbeiten; Abstimmung von Untersuchungen und Maßnahmen

Da begründete Anhaltspunkte bestehen, dass im Vorhabenbereich über die bereits bekannten Funde hinausgehend Kulturdenkmale entdeckt werden könnten, sind Erdarbeiten rechtzeitig vor deren Aufnahme der unteren Denkmalschutzbehörde und dem LDA anzuzeigen. In Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden sind Untersuchungen / Maßnahmen vorzunehmen, um archäologische Befunde feststellen zu können (Anlegen von Suchschnitten, ggf. Dokumentation und Sicherung archäologischer Befunde/Funde). Art und Umfang dieser Untersuchungen sind mit dem LDA abzustimmen und zwei Wochen vorher sowohl der unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem LDA anzuzeigen, sofern das LDA diese Untersuchungen nicht selbst vornimmt. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt der für das Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 maßgebliche Bergbauunternehmer i.S.v. § 4 Abs. 5 BBergG im Rahmen der Zumutbarkeit.

11.2 Auflagenvorbehalt im Falle der Entdeckung weiterer Kulturdenkmale

Sollten im Rahmen dieser Untersuchungen (Punkt A.III.11.1) archäologische Funde oder Befunde festgestellt werden, in deren Ergebnis ein Kulturdenkmal entdeckt wird, behält sich das LAGB für den Fall, dass das Kulturdenkmal durch die bergbaulichen Arbeiten zerstört werden würde, vor, die im Planfeststellungsbeschluss aufgeführte denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA nachträglich mit weiteren Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die Dokumentation und die damit verbundenen Kosten zu verbinden.

11.3 Beauftragte Person für die Anfertigung des Grabungsberichts

Die Dokumentation und die Anfertigung eines Grabungsberichtes sind durch eine fachlich geeignete Person durchzuführen. Die mit der Dokumentation und Anfertigung des Grabungsberichtes beauftragte Person ist gemäß § 15 Abs. 3 DenkmSchG LSA dem LAGB bekannt zu geben, sofern das LDA diese Untersuchungen nicht selbst vornimmt.

11.4 Übergabe des Grabungsberichts

Der Grabungsbericht mit den Ergebnissen und der Dokumentation möglicher Funde und Befunde ist dem LAGB zeitnah unaufgefordert zu übergeben, sofern das LDA diese Untersuchungen nicht selbst vornimmt.

IV. Hinweise

1. Allgemein

- 1.1 Diese Entscheidung wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Antragstellerin.
- 1.2 Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses, z.B. Schreibfehler, können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat die Planfeststellungsbehörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.
- 1.3 Änderungen des planfestgestellten Vorhabens bedürfen der Zulassung. Wesentliche Änderungen des planfestgestellten Vorhabens erfordern gemäß § 52 Abs. 2c BBergG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG LSA die Durchführung eines weiteren Planfeststellungsverfahrens, wenn die Änderungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

2. Hinweise zu bergrechtlichen Belangen

- 2.1 Es wird empfohlen, die Dimensionierung der geplanten Böschungen auf Basis eines kohäsionslosen Festigkeitsansatzes für den Kiessand zu überprüfen. Aus praktischer Sicht können die Gewinnungsböschungen steiler geschnitten werden, wenn ein entsprechend ausreichender Sicherheitsabstand für das Gewinnungsgerät von der Böschungsoberkante ausgewiesen wird, der auch für ein Nachbrechen der Böschung die Gerätesicherheit gewährleistet. Für Endböschungen sind entsprechend dauerstandsichere Böschungswinkel zu auszuweisen. Erfahrungsgemäß haben sich für Unterwasserböschungen im Kies Böschungsneigungen von 1:2, für Grobsande von 1:3...1:4 bewährt.

3. Hinweise zu Kampfmittelfunden

- 3.1 Sollten Nachweise vorliegen, dass auf den Flächen zu einem früheren Zeitpunkt schon eine Überprüfung auf Kampfmittel stattgefunden hat, können diese zur Prüfung und Bewertung an das SG Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises Saalekreis unter Angabe des Zeichens eingereicht werden.
- 3.2 Nach § 4 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) müssen die privaten Kampfmittelräumfirmen die Tätigkeiten beim Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) des Landes Sachsen-Anhalt über die Sicherheitsbehörde Landkreis Saalekreis anzeigen. Die Räumstellenanzeige ist bei der Sicherheitsbehörde per Mail unter Katastrophenschutz@Saalekreis.de einzureichen.

4. Hinweis zur Wiedernutzbarmachung

- 4.1 Überschüsse der Kompensation können gegebenenfalls in einem sog. Ökokonto gutgeschrieben werden (§ 9 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) i.V.m. § 16 Abs. 2 BNatSchG).
- 4.2 Anträge zur Errichtung von Ökokonten sind bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen. In der Regel ist dies die untere Naturschutzbehörde bei der Landkreisverwaltung, welche auch ein Verzeichnis der bestehenden Ökokonten in ihrem Wirkungsbereich führt.

V. Entscheidungen über Einwendungen

Im Verfahren wurde keine Einwendungen erhoben.

VI. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Über die Höhe der Kosten dieses Bescheides wird durch gesonderten Bescheid entschieden.

B. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Inhaberin der bergrechtlichen Bewilligung „An der B 91 – Merseburg“ mit

der Bewilligungsnummer II-B-f-8/91 zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Diese umfasst eine Fläche von ca. 54,74 ha und ist aktuell bis zum 31.12.2025 befristet.

Die Antragstellerin betreibt am Standort Merseburg im Landkreis Saalekreis den Kiessandtagbau Merseburg – An der B 91. Für den Aufschluss und Betrieb des Kieswerks im sogenannten Südfeld wurde durch den Rechtsvorgänger der Antragstellerin am 11.09.1998 für eine Teilfläche des Bewilligungsfeldes „An der B 91 – Merseburg“ ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan eingereicht. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2001 wurde das Vorhaben auf einer Fläche von 33,5 ha bis zum 31.12.2025 zugelassen. Vor der Zulassung war der nördliche Teil der Bewilligung aufgehoben worden. Zur optimalen Ausnutzung der Lagerstätte wurde mit Planänderung vom 29.03.2010 die Erweiterung der Gewinnungsfläche um 20,15 ha zugelassen. Zusätzlich wurden eine Fläche von 3,35 ha als Betriebsfläche sowie die Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans mit der Planänderung vom 29.03.2010 genehmigt. Somit umfasst der gesamte planfestgestellte Geltungsbereich eine Fläche von insgesamt 57 ha, von denen 53,65 ha Abbaufläche sind.

Im Jahr 2012 wurde die Nassaufbereitung im Kieswerk Merseburg eingestellt und die mobilen Aufbereitungsanlagen demontiert sowie abtransportiert. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Wasser wurde mit Schreiben des LAGB vom 18.09.2013 widerrufen.

Von den 53,65 ha stehen noch 12 ha unverritzte Fläche zur Verfügung, in welcher ein gewinnbarer Vorrat von ca. 1 Mio. t lagert.

Die Antragstellerin beabsichtigt nunmehr die Wiederaufnahme der Gewinnungsarbeiten im Regelbetrieb am Standort Merseburg bis zur vollständigen Auskiesung der Lagerstätte sowie die Realisierung der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dazu wird eine Laufzeitverlängerung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans um 25 Jahre bis zum 31.12.2050 beantragt.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand der Absatzsituation für Kiese und Kiessande wird mit einer durchschnittlichen jährlichen Förderung von ca. 100.000 t bzw. einer maximalen jährlichen Förderrate von 125.000 t Rohstoff geplant.

Bei dieser mittleren jährlichen Fördermenge ist mit einer voraussichtlichen Abbauzeit der Lagerstätte von bis zu 12 Jahren zu rechnen. Dazu werden für die Wiedernutzbarmachung aufgrund der zu erwartenden Massenverfügbarkeit über die Abbauzeit hinaus weitere 12 Jahre bis zum

vollständigen Abschluss eingeplant.

Der Abbau erfolgt bis 1 m über dem Grundwasseranschnitt im Trockenschnitt mittels Radlader und Hydraulikbagger. Anschließend wird der Kies im Nassschnittverfahren unterhalb des Grundwasserspiegels durch einen Tieflöffelbagger gewonnen. Das im Trockenschnitt gewonnene Material kann direkt verladen werden, während das im Nassschnitt gewonnene Material zunächst zum Ausbluten auf Halde gelegt wird.

Nach § 52 Abs. 2a BBergG ist die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen, wenn ein Vorhaben nach § 57c BBergG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Gemäß § 52 Abs. 2c BBergG gelten die Absätze 2a und 2b des § 52 BBergG auch für die wesentliche Änderung eines Vorhabens.

Vorliegend besteht für das eingangs erwähnte Vorhaben zunächst die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. § 9 Abs. 4 UVP.

Mit Schreiben vom 28.07.2021 beantragte die Antragstellerin beim LAGB die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVP. Das LAGB hat über die Zweckmäßigkeit des Entfalls der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVP i.V.m. § 9 Abs. 4 UVP mit Bescheid vom 09.09.2021 (Az.: 33.12-05120-0620-19930/2021) entschieden.

Ein Fall fehlender Zweckmäßigkeit besteht insbesondere dann, wenn offenkundig ist, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann (BReg., BR-Drs. 164/17).

Mit der avisierten Verlängerung der Laufzeit des Rahmenbetriebsplans um 25 Jahre bleibt es zwar bei den bisher schon bestehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVP. Allerdings wirken diese bei der avisierten Verlängerung um 25 Jahre länger auf die Schutzgüter.

Die Umweltauswirkungen werden in der Regel anhand ihrer Intensität, Dauer und räumlichen Ausdehnung bewertet. Hieraus wird sodann die Erheblichkeit abgeleitet. Dabei wird durch die Fachgutachter hinsichtlich der Dauer der Auswirkungen in der Regel zwischen Tagen, Wochen, Monaten bis weniger als 1 Jahr (temporär), 1 bis 5 Jahren (mittelfristig) und bei 5 und mehr Jahren

(langzeitig bzw. dauerhaft) unterschieden. Auch gemäß Nr. 3.5 Anlage 3 UVPG ist die Dauer der Auswirkungen bei einer Vorprüfung ausdrücklich zu berücksichtigen. Ursprünglich wurde das Vorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 mit Planfeststellungsbeschluss für eine Laufzeit von ca. 24 Jahren bis 2025 zugelassen. Damit waren für die Schutzgüter zumeist Umweltauswirkungen mit einer Dauer von 24 Jahren zu prognostizieren. Mit der beantragten Verlängerung um 25 Jahre kommt es zu einer Verlängerung der Auswirkung um 104 % zur ursprünglichen Laufzeit von 24 Jahren. Es ist mit 25 Jahre länger andauernden bzw. um eine mehr als die Verdopplung der Dauer der Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen. Insbesondere auf das Schutzgut Landschaft wirkt das Vorhaben durch Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungsfläche, Oberboden- und Produkthalden sowie Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen 25 Jahre länger. Auch das Schutzgut Mensch wird aufgrund 25 Jahre länger andauernden Lärm-, Staub- und Erschütterungsimmissionen dauerhafter beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass sich die Wiedernutzbarmachung und damit die Kompensation für die Eingriffe in Natur und Landschaft um weitere 25 Jahre verzögert. Hierdurch verlängert sich auch die Störung und Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Das VG Darmstadt hat in einer Entscheidung ausgeführt, dass die Verzögerung der Rekultivierung um 25 Jahre erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (VG Darmstadt, Urt. v. 22.12.2015 – 7 K 1452/13.DA, juris Rn. 169). Dies kann vor allem Vorhaben betreffen, bei welchen die Wiedernutzbarmachung nicht sukzessive mit dem Abbau erfolgt, sondern erst im Anschluss des Vorhabens. Bei dem Vorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 liegt ein ähnlicher Fall vor, da temporäre Abbaugewässer entstehen, welche noch mit Fremdboden wiederverfüllt werden. Die bisherige Wiederverfüllung zeigt, dass dies einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt und nicht ausschließlich sukzessive mit dem Abbau voranschreitet. Diese Wiederverfüllung zur Wiedernutzbarmachung verzögert sich durch die Verlängerung der Vorhabenlaufzeit. Hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter verzögert sich somit auch die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Auch die bisherige Verwaltungspraxis des LAGB hat ergeben, dass in der Regel bei Verlängerung der Vorhabenlaufzeit über ca. 5 Jahre erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine UVP-Pflicht besteht. Aufgrund der Verlängerung der Dauer der Umweltauswirkungen um 25 Jahre sind daher insgesamt erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen.

Die Zweckmäßigkeit gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 UVPG des antragsgemäßen Entfalls der Vorprüfung und damit der Durchführung einer UVP ist somit gegeben. Für die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabendauer um 25 Jahre besteht somit eine UVP-Pflicht. Für die Zulassung der Planänderung bedarf es somit eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 52 Abs.

2a BBergG i.V.m. §§ 57a und 57b BBergG.

Das LAGB sprach daher mit Entscheidung vom 09.09.2021 (Az.: 33.12-05120-0620-19930/2021) das behördliche Verlangen über die Aufstellung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans für die Durchführung des erforderlichen förmlichen Planänderungsverfahrens einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung aus.

Die Antragstellerin legte für die beabsichtigte Änderung des bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 mit Schreiben vom 26.01.2024 den obligatorischen Rahmenbetriebsplan zur Zulassung beim LAGB vor.

Das LAGB forderte mit Schreiben vom 21.03.2024 die Kommune als Trägerin der Planungshoheit, die folgenden in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden, die im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes – UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem beantragten Vorhaben auf:

- Landkreis Saalekreis (LK SK),
- Stadt Merseburg,
- Stadt Leuna,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA),
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd),
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU),
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW),
- Ministerium für Infrastruktur und Digitalisierung Sachsen-Anhalt (MID),
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA),
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd (LSBB Süd),
- Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost,
- Regionale Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle),
- Unterhaltungsverband Mittlere Saale/Weiße Elster,
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik, NL Ost,
- GDMcom GmbH,
- PLEdoc GmbH,
- Vodafone Deutschland GmbH,

- EXA Infrastructure Germany GmbH,
- Avacon AG,
- 50Hertz Transmission GmbH,
- Deutsche Bahn AG,
- MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH,
- Abwasserzweckverband Merseburg,
- Angelverein Oschersleben/Boden und Umgebung e.V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.,
- Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.,
- Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.,
- Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.,
- NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. - Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) - Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.,
- Arbeitskreis Heimische Orchideen Sachsen-Anhalt e.V. und
- Interessengemeinschaft Bode-Lachs e.V..

Im Zuge des förmlichen bergrechtlichen Planänderungsverfahrens gingen zum gegenständlichen obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 folgende Stellungnahmen ein:

- EXA Infrastructure Germany GmbH vom 22.03.2024,
- PLEdoc GmbH vom 25.03.2024,
- MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH vom 25.03.2024,
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur, NL Mitte-Ost vom 27.03.2024,
- 50 Hertz Transmission GmbH vom 27.03.2024,
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd vom 03.04.2024,
- Regionale Planungsgemeinschaft Halle vom 10.04.2024,

- GDMcom GmbH vom 12.04.2024 bzw. 23.07.2024,
- Autobahn GmbH des Bundes vom 15.04.2024,
- Stadt Leuna vom 07.05.2024,
- Abwasserzweckverband Merseburg vom 13.05.2024,
- VDSF Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. vom 28.05.2024,
- Landesverwaltungsamt, Referat Wasser (Obere Wasserbehörde – OWB) vom 04.06.2024,
- Vodafone Deutschland GmbH vom 06.06.2024,
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.06.2024,
- Gewässerkundlicher Landesdienst im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft vom 10.06.2024,
- Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung (Obere Immissionsschutzbehörde – OIB) vom 11.06.2024,
- Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser (Obere Wasserbehörde – OWB) vom 14.06.2024,
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 17.06.2024,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft vom 18.06.2024,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 18.06.2024,
- Landkreis Saalekreis vom 19.06.2024,
- Landesverwaltungsamt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung (Obere Naturschutzbehörde – ONB) vom 20.06.2024,
- Landesverwaltungsamt, Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde – OAB/OBB) vom 25.07.2024 sowie
- Landesamt für Umweltschutz vom 02.08.2024.

Während des Verfahrens übermittelte das LAGB der Antragstellerin die Stellungnahmen, damit sie sich dazu äußern und die Einwände ggf. ausräumen konnte.

Das LAGB veranlasste jeweils mit Schreiben vom 21.03.2024 die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen sowohl in der Stadt Merseburg als auch in der Stadt Leuna. Die Durchführung des förmlichen Planänderungsverfahrens als bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren erfolgte nach Maßgabe § 1 Abs. 1 des VwVfG LSA i.V.m. den §§ 72 bis 78 des VwVfG. Gemäß § 73 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG haben die Gemeinden den Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen und die Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Der obligatorische Rahmenbetriebsplan war in der Zeit vom 19.04.2024 bis einschließlich

21.05.2024 entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Hauptsatzungen sowohl im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg als auch in der Stadtverwaltung Leuna öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Als Zusatzangebot konnte in demselben Zeitraum der obligatorische Rahmenbetriebsplan auf der Internetseite des LAGB abgerufen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zum 20.06.2024 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Merseburg, der Stadt Leuna oder dem LAGB erhoben werden.

Von den aktuell 17 im Land Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen äußerte sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum förmlichen bergrechtlichen Planänderungsverfahren eine Vereinigung zu den mit der Planänderung vorgesehenen Maßnahmen, gab allerdings keine Anregungen oder Hinweise und äußerte keine Bedenken.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen bei der Stadt Merseburg oder der Stadt Leuna ein.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Nach § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG hat die Anhörungsbehörde (hier: das LAGB) nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Die Erörterung bildet einen Schwerpunkt des Anhörungsverfahrens. Sie ersetzt und konkretisiert die Anhörung nach den §§ 28 und 66 VwVfG (Neumann/Külpmann in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz 10. Auflage 2023, Rn. 112). Nach § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG hat die Anhörungsbehörde *zwingend* einen Erörterungstermin abzuhalten (Neumann/Külpmann in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz 10. Auflage 2023, Rn. 113).

Ein Erörterungstermin kann nach § 73 Abs. 6 Satz 6 VwVfG i.V.m. § 67 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG ausnahmsweise entfallen, wenn der Plan im Einverständnis aller beteiligten Behörden, Betroffenen,

einwendungsbefugten Einwender, sowie den anerkannten Vereinigungen, soweit sie eine Stellungnahme abgegeben haben, in der Sache selbst antragsgemäß festgestellt werden kann. Einverständnis mit nur einem Teil des Plans oder nur von einigen beteiligten Rechtssubjekten oder Behörden reicht nicht aus. Das Einverständnis muss ausdrücklich erklärt sein; konkludentes Verhalten genügt regelmäßig nicht (Neumann/Külpmann in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz 10. Auflage 2023, Rn. 132). § 67 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG geht davon aus, dass es eine leere Formalität wäre, eine obligatorische mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn einem Sachantrag im Einvernehmen aller Beteiligten voll entsprochen wird (Sachs/Kamp in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz 10. Auflage 2023, Rn. 23).

Einwendungen wurden im Verfahren nicht getätigt. Ein Einvernehmen aller übrigen beteiligten Rechtssubjekte liegt allerdings nicht vor, da nicht alle der Beteiligten und beteiligten Behörden eine Stellungnahme überhaupt abgegeben haben und die Stellungnahmen der Oberen Immissionsschutzbehörde, der Oberen Naturschutzbehörde, des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, des Landkreises Saalekreis, des Gewässerkundlichen Landesdienstes ihr Einverständnis teilweise unter Beachtung von Hinweisen oder Auflagen gegeben haben. Die GDMcom GmbH hatte in Ihrer Stellungnahme vom 12.04.2024 angegeben, dass die ONTRAS Gastransport GmbH vom Vorhaben betroffen sei. Diese Betroffenheit konnte mit Schreiben der GDMcom GmbH/ONTRAS Gastransport GmbH vom 23.07.2024 ausgeräumt werden.

Dem Sachantrag kann zwar aufgrund der o.a. Ausführungen nicht im Einvernehmen aller Beteiligten voll entsprochen werden, gravierende Stellungnahmen, die konfliktträchtig sind und befriedet werden müssen, liegen aber dennoch demgemäß nicht vor.

Ein Erörterungstermin ist ferner nach § 73 Abs. 6 Satz 6 VwVfG i.V.m. § 67 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG entbehrlich bei Verzicht aller Behörden, Einwender, Betroffenen und anerkannten Vereinigungen. Hier bezieht sich das ausdrücklich und vorbehaltlos zu klärende Einverständnis nicht auf die Sache selbst, sondern nur darauf, dass das Planfeststellungsverfahren ohne Erörterungstermin durchgeführt wird (Neumann/Külpmann in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz 10. Auflage 2023, Rn. 133).

Aus diesem Grund wurden alle beteiligten Behörden sowie die Betroffenen und anerkannten Vereinigungen, soweit sie eine Stellungnahme abgegeben hatten (hier: ONTRAS Gastransport GmbH/GDMcom GmbH sowie VDSF Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.), am 31.07.2024

schriftlich aufgefordert, einen Verzicht auf den Erörterungstermin ausdrücklich, eindeutig und vorbehaltslos zu erklären. Die Antragstellerin wurde ebenso am 31.07.2024 zu einer Verzichtserklärung aufgefordert.

Der Verzicht auf den Erörterungstermin wurde ausdrücklich, eindeutig und vorbehaltslos von allen o.g. angeschriebenen Institutionen jeweils gegeben.

C. Würdigung

Der seitens der Antragstellerin vorgelegte Antrag zur Planänderung ist zulassungsfähig. Das Vorhaben erfüllt unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen und gegebenen Hinweise die maßgeblichen rechtlichen und technischen Anforderungen.

1. Zuständigkeit

Der Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 dient der Gewinnung des Bodenschatzes Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Der Betrieb des Tagebaus, die Aufbereitungs- und Tagesanlagen sowie die erforderlichen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen der bergbaulich beanspruchten Oberfläche fallen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 bis 4 BBergG i.V.m. § 3 BBergG und § 4 Abs. 2 bis 4 BBergG in den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich des Bundesberggesetzes.

Das LAGB ist nach § 142 Abs. 1 BBergG i.V.m. dem Erlass „Zuständigkeiten der Behörden nach dem Bundesberggesetz im Land Sachsen-Anhalt“ vom 12.03.1991 (MBI. LSA Nr. 6/1991 S. 98), zuletzt geändert durch RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 11.01.1996 (MBI. LSA S. 266), und dem Beschluss der Landesregierung vom 27.11.2001 (MBI. LSA Nr. 1/02 S. 33) über die Verschmelzung der Bergämter Halle und Staßfurt und des Geologischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zuständige Anührungs- und Planfeststellungsbehörde. Das LAGB ist damit für die bergrechtliche Planfeststellung nach § 52 Abs. 2a BBergG sowie §§ 57 a und b BBergG zuständig und insoweit auch zuständige Behörde für die hier beantragte Planänderung.

2. Rechtliche Grundlagen

Mit dem vorliegenden Antrag vom 26.01.2024 soll ein bereits bergrechtlich planfestgestelltes Vorhaben vor dessen Fertigstellung geändert werden. Einschlägige Rechtsvorschrift für das

Genehmigungsverfahren ist zunächst § 52 Abs. 2c BBergG. Gemäß § 52 Abs. 2c BBergG gelten die Absätze 2a und 2b des § 52 BBergG auch für die wesentliche Änderung eines Vorhabens.

Mit der avisierten Verlängerung der Laufzeit des Rahmenbetriebsplans um 25 Jahre bleibt es zwar bei den bisher schon bestehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG. Allerdings wirken diese, wie bereits unter Punkt B. (Sachverhalt) ausgeführt, bei der avisierten Verlängerung um 25 Jahre länger auf die Schutzgüter.

Mit der beantragten Verlängerung um 25 Jahre kommt es zu einer Verlängerung der Auswirkung um 104 % zur ursprünglichen Laufzeit von 24 Jahren. Es ist mit 25 Jahre länger andauernden bzw. um eine mehr als die Verdopplung der Dauer der Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen. Insbesondere auf das Schutzgut Landschaft wirkt das Vorhaben durch Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungsfläche, Oberboden- und Produkthalden sowie Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen 25 Jahre länger. Auch das Schutzgut Mensch wird aufgrund 25 Jahre länger andauernden Lärm-, Staub- und Erschütterungsimmissionen dauerhafter beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass sich die Wiedernutzbarmachung und damit die Kompensation für die Eingriffe in Natur und Landschaft um weitere 25 Jahre verzögert. Hierdurch verlängert sich auch die Störung und Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Das VG Darmstadt hat in einer Entscheidung ausgeführt, dass die Verzögerung der Rekultivierung um 25 Jahre erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (VG Darmstadt, Urt. v. 22.12.2015 – 7 K 1452/13.DA, juris Rn. 169). Dies kann vor allem Vorhaben betreffen, bei welchen die Wiedernutzbarmachung nicht sukzessive mit dem Abbau erfolgt, sondern erst im Anschluss des Vorhabens. Bei dem Vorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 liegt ein ähnlicher Fall vor, da temporäre Abbaugewässer entstehen, welche noch mit Fremdboden wiederverfüllt werden. Die bisherige Wiederverfüllung zeigt, dass dies einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt und nicht ausschließlich sukzessive mit dem Abbau voranschreitet. Diese Wiederverfüllung zur Wiedernutzbarmachung verzögert sich durch die Verlängerung der Vorhabenlaufzeit. Hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter verzögert sich somit auch die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Das LAGB sprach daher mit Entscheidung vom 09.09.2021 (Az.: 33.12-05120-0620-19930/2021) das behördliche Verlangen über die Aufstellung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans für die Durchführung des erforderlichen förmlichen Planänderungsverfahrens einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung aus.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG sind Anforderungen des vorsorgenden Umweltschutzes, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG.

Als Grundlage der sich gegebenenfalls ergebenden Anforderungen erfolgt entsprechend des § 57a Abs. 2 Satz 2 BBergG eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Basis bilden hierbei insbesondere die vorliegenden Antragsunterlagen sowie die hierzu eingegangenen Stellungnahmen.

3.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergbauliche Vorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 wurde im Rahmen des ursprünglichen bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens die Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Ergebnis der Prüfungen wurde festgestellt, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der festgelegten Kompensationsmaßnahmen sowie auch der teilweisen Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen umweltverträglich und mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.

Bei der nunmehr vorgenommenen Bewertung der Änderungen/Ergänzungen bzw. deren zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen wurden nur die Maßnahmen und deren mögliche Auswirkungen auf die Umwelt schutzgutbezogen bewertet, die gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben Veränderungen erfahren.

3.1.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Abbaugelände befindet sich südlich der Stadt Merseburg direkt an der B 91 westlich der Hochhalde Leuna. Die zum Abbau vorgesehenen Flächen unterliegen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Siedlungsflächen und potentielle Siedlungsflächen werden nicht entzogen. Es befindet sich auch keine Industriebebauung auf der geplanten Abbaufäche. Der 4. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Merseburg, der sich derzeit in Aufstellung befindet, weist eine Fläche aus, unter der der Bergbau umgeht oder die für die Abbau von Mineralien bestimmt ist (hier: Bergbauberechtigung). Diese für den Bergbau im 4. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt

Merseburg ausgewiesene Fläche ist im Regionalen Entwicklungsplan Halle in der Fassung vom 22.08.2023 (genehmigt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 27.11.2023) als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung vorgesehen. Somit entspricht der 4. Entwurf des Flächennutzungsplanes dem Regionalen Entwicklungsplan Halle.

Merseburg, als Dom- und Hochschulstadt, liegt im südlichen Sachsen-Anhalt westlich der Saale. Als Mittelzentrum und Verwaltungssitz des Saalekreises gehört sie zum länderübergreifenden Ballungsgebiet Leipzig/Halle. Die Stadt setzt sich aus 9 Ortsteilen zusammen. Vom Vorhaben direkt betroffen ist das nördlich gelegene Kötzschen. Zu dessen Siedlungsrand beträgt die Entfernung vom nördlichen Tagebaurand ca. 900 m und hat sich bereits und wird sich weiterhin mit Fortschreiten des Abbaus vergrößern. Kötzschen trennt die Vorhabenfläche vom nördlich angrenzenden Geiseltal, welches auch als Naturschutz- bzw. FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Nördlich des ehemaligen Nordfeldes liegt, durch die L 178 abgegrenzt, das Solarkraftwerk Merseburg Süd.

Östlich der B 91 liegt direkt angrenzend die Hochhalde Leuna. Die bis ins Jahr 2000 als Mülldeponie genutzte Hochhalde wurde stillgelegt und vollständig rekultiviert. Sie stellt als bewaldete Erhebung ein markantes Landschaftselement dar. Von der Landesanstalt für Altlastenfreistellung wird sie als Altdeponie geführt. Die Hochhalde wird im Süden, Osten und Norden vom Industriepark Chemiestandort Leuna begrenzt. Die Ortslage Leuna grenzt östlich an den Gewerbepark an und befindet sich in 2,3 km Entfernung zum Vorhaben. Die Hochhalde wirkt als abschirmendes Element, sowohl als Sicht- als auch Lärmschutz.

Westlich von Kötzschen beginnt die Ortslage von Beuna, die sich nach Westen über Frankleben bis zur Bergbaufolgelandschaft Geiseltal fortsetzt. Diese beginnt ungefähr 2,5 km südwestlich und zeichnet sich heute durch die Tagebaurestseen Runstedter See, Großkaynaer See und Geiseltalsee aus. Teilweise sind Halden und Immissionsschutzwälle oder sonstige Ablagerungen als Relikte vorhanden, die mittlerweile rekultiviert sind. Mit dem Solarpark Beuna befindet sich ein weiterer Gewerbestandort zwischen der Großkaynaer Straße und der Bundesautobahn A 38.

Am Standort wirken vornehmlich Immissionen in Form von Lärm und Staub als wesentliche Belastungsparameter auf das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“. Gemäß des Abstandserlasses (Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes) des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt von 2015 (RdErl. des MLU vom 25.08.2015 – 33.2/4410) ist festgelegt, dass der Abstand zwischen einem Wohngebiet und einer „Anlage zur

Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm“ (Lfd. Nr. 166) 300 m zu betragen hat. Dies wird für den Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 in alle Himmelsrichtungen eingehalten. Die nächstgelegene, schutzwürdige Wohnbebauung befindet sich ca. 1,5 km nördlich.

Die Staubimmissionen beschränken sich vornehmlich auf den Fahrverkehr entlang von unbefestigten Fahrwegen innerhalb der Kiesgrube sowie befestigten Straßen innerhalb des Gewerbegebietes Merseburg Süd bis zur B 91. Eine Abwehung von Halden ist aufgrund der Korngrößensammensetzung sowie der zeitlich begrenzten Lagerung als äußerst gering einzustufen. Durch die Gewinnung im Trocken- und Nassschnitt besitzt das Material zudem eine hohe Eigenfeuchte, was wiederum Staubpartikel effektiv bindet. Mögliche Staubausträge sind lediglich auf Zeiten mit langanhaltender Trockenheit begrenzt. Die Driftweiten sind dabei vornehmlich auf den direkten Tagebaubereich begrenzt, so dass aufgrund der hohen Abstände zur nächstgelegenen Bebauung eine Belastung der umliegenden Bevölkerung auszuschließen ist. Durch die Befeuchtung von Fahrwegen sowie die Begrenzung der Fahrgeschwindigkeiten können unnötige Staubentwicklungen effektiv gemindert werden.

3.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Naturraum der Querfurter Platte sind vor allem lindenreiche Traubeneichen-Hainbuchenwälder als potentielle, natürliche Vegetation zu erwarten. Um den Kiessandtagebau kann entsprechend geografisch-klimatischer Lage ein Verband von Eichen-Winterlinden-Mischwälder zugeordnet werden. Charakteristisch sind vor allem Stiel- und Traubeneichen im oberen Stockwerk. Diese werden typischerweise durch Hainbuchen und Winter-Linden ergänzt. Die Kraut- und Strauchschicht setzt sich aufgrund der in der Regel lichten Baumstrukturen aus einer dichten und artenreichen Vegetation mit Waldbodenkräutern zusammen. Standortbedingt kann zwischen Labkraut- und Sternmieren-Gesellschaften differenziert werden.

Die im Umfeld vorhandenen Tagebaurestlöcher erfüllen in der intensiv durch Landwirtschaft und Industrie geprägten Landschaft oft wertvolle Biotopfunktionen. Das Potential an Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten oder anderweitig kontaminierten Flächen ist vergleichsweise gering.

Im Areal, das für den Abbau der Kiessande vorgesehen ist, dominiert die Ackernutzung und es liegt außerhalb von Schutzgebieten.

Folgende Natur- und Landschaftsschutzgebiete befinden sich im Umkreis der Vorhabenfläche:

- FFH Gebiet "Geiselniederung westlich Merseburg" (FFH0144LSA; ca. 1,3 km nordwestlich)
- FFH Gebiet „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ (FFH0141LSA; ca. 3,7 km nordöstlich)
- NSG "Untere Geiselniederung bei Merseburg" (NSG0230; ca. 1,5 km nordwestlich)
- LSG "Geiselaue" (LSG0079MQ; ca. 1,3 km nordwestlich)
- LSG „Saale“ (LSG0034MQ; ca. 2,5 km westlich)
- SPA „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ (SPA0021LSA; ca. 3 km westlich)

Ein direkter Eingriff auf Flächen der Schutzgebiete ist nicht gegeben. Beeinträchtigungen durch andere Wirkfaktoren wie Staub, Lärm oder Erschütterungen sind aufgrund der Entfernung grundsätzlich auszuschließen, da sich der Wirkungsbereich vornehmlich auf den direkten Einwirkungsbe- reich bezieht. Zudem befindet sich zum Teil zwischen Vorhabenfläche und FFH-Gebiet zum einen die Hochhalde Leuna, die nicht nur für die genannten Wirkfaktoren als abschirmendes Element wirkt. Auch für die Ausbreitung von geschützten Arten wirkt sie als Hindernis. Zusätzlich wirken die Siedlungsbereiche von Merseburg als Barriere.

Die gegliederten Biotopstrukturen auf Ackerflächen, Extensivgrünland, Wasserflächen wie Rest- seen sowie die kleinflächigen Baumstrukturen und Ruderalflächen aber auch die im Abbaubereich vorkommenden Steilwände bilden die Basis zur Ansiedlung der unterschiedlichen Tierarten. Die Kartierung zeigt ein Artenspektrum, welches deutlich an die im Untersuchungsraum vorkommen- den Biotopstrukturen angepasst ist. Neben allgemein verbreiteten Arten und den wassergebunde- nen Vogelarten kommen vor allem Arten der offenen und halboffenen Landschaften vor, die ma- gere, lichte Standorte bevorzugen. Greifvögel wie Turmfalke oder Rotmilan finden vor allem über die weitläufigen Ackerflächen mit entsprechenden Wegstrukturen ausreichend Nahrung. Einzel- bäume und kleine Baumstrukturen/Säume bieten dabei beliebte und wichtige Aussichtsposten.

Der Untersuchungsraum zeichnet sich durch ein flachwelliges Relief mit weitestgehend gehölz- freien Ackerflächen aus. Die relativ monotonen Ackerschläge werden durch die vollständig rekul- tivierte und bewaldete Hochhalde Leuna aufgelockert. Westlich des Tagebaus befindet sich im Bereich des Gewerbegebietes Beuna Süd ein Laubmischwald mit Staudenfluren in den Randbe- reichen auf einer alten Abraumhalde. Entlang der Geisel sind naturnahe Vegetationsstrukturen mit typischen Auwaldbereichen und Grünlandstrukturen vorhanden.

3.1.3 Schutzgut Boden / Fläche

Boden

Gemäß der Karte der Bodenlandschaften für Sachsen-Anhalt sind im Eingriffsbereich tscherno-sembetonte Lössböden vorzufinden. Der in die Klasse der Schwarzerden (Klasse T) gehörende Bodentyp hat sich unter bestimmten klimatischen Bedingungen auf kalkreichen Lockersedimenten, insbesondere Löss, gebildet. Die Böden sind als besonders fruchtbar zu benennen, was aus der günstigen Humus- und Gefügeform sowie aus der neutralen Reaktion und guten Nährstoffverteilung resultiert. Charakteristisch und namensgebend ist der ca. 40 bis 80 cm mächtige und sehr dunkel gefärbte Oberboden, der durch einen hohen Anteil an Humus entsteht. Dieser ist in der Regel reich an Grahuminsäuren, Stickstoff sowie Kalzium und ist eng an die mineralischen Bodenbestandteile gekoppelt. Der Humusanteil nimmt in Richtung des Unterbodens sukzessive ab.

Der Boden im Untersuchungsraum setzt sich im Allgemeinen aus einem zweigeteilten Profil zusammen. Der Oberboden besteht aus einem meist mächtigen Ah-Horizont (ca. 0,5 m). Daran schließt sich sofort das Ausgangssubstrat (C-Horizont; durchschnittlich 3,7 m), bestehend aus einem carbonatreichen Lockergestein (Löss), an. Aufgrund des hohen Kalkgehaltes im Ausgangsgestein besitzen die Böden eine hohe Pufferkapazität gegenüber säurehaltigen Einträgen. Diese können gut und schnell gebunden werden, so dass es kaum zu einer Entkalkung des Bodens kommt. Daher zeichnen sich die Böden durch vergleichsweise neutrale pH-Werte im Bereich von 5 aus.

Die Hauptbodenart des Oberbodens ist stark toniger Schluff (Ut4) bzw. schluffiger Lehm. Das periglaziale Ausgangssubstrat zeichnet sich durch eine lockere Lagerung aus, die im Untergrund sukzessive zunimmt.

Aufgrund ihrer Eigenschaften handelt es sich bei Schwarzerden um besonders fruchtbare Böden. Zeichen dafür ist auch die hohe Ackerzahl, die für Schwarzerden in der Regel bei > 75 bis zu 100 liegt.

Durch das Vorhaben wird der natürlich gewachsene Mutterboden in seiner Natürlichkeit, Schichtung und biotischen Zusammensetzung gestört. Eine Vermeidung des Eingriffes auf das Schutzgut Boden ist beim Abbau oberflächennaher Rohstoffe nicht möglich.

Fläche

Die Bodennutzung im südlichen Sachsen-Anhalt kann allgemein als waldarme Offenlandschaft mit erhöhtem Anteil an Siedlungs- oder / und Bergbauflächen sowie geringem Anteil an naturnahen Landschaftsteilen beschrieben werden. Die Flächen im unmittelbaren Umfeld des geplanten Abbaufeldes sind von landwirtschaftlicher Nutzung in Form von Ackerflächen geprägt. Kleinräumige Wald- und Grünlandflächen unterbrechen das Mosaik aus Gewässern, Siedlung und Verkehrsflächen zusätzlich.

Die Nutzung als Ackerfläche geht für die Dauer Vorhabens verloren. Durch die geplante Wiederherstellung von überwiegend landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Rekultivierung ist der Verlust nicht dauerhaft.

3.1.4 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von behördlich festgesetzten Wasserschutz- und Überflutungsgebieten. Das nächste Wasserschutzgebiet „Leuna-Daspig“ liegt ca. 3,7 km östlich der Vorhabenfläche.

Mit Einführung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden die Schutzansprüche an Grund- und Oberflächenwasserkörper in ganz Europa vereinheitlicht. Ziel ist es, ein europäisch koordiniertes Bewirtschaftungssystem innerhalb der Flusseinzugsgebiete der Gewässer zu schaffen, einen internationalen Gewässerschutz voranzubringen und eine Verbesserung der Gewässerzustände herbeizuführen.

Oberflächengewässer

Die Landschaftseinheit Querfurter Platte wird als gewässerarm mit einem geringen Gewässernetz beschrieben. Sie wird im Osten von der Saale und im Nordwesten von der Geisel begrenzt. Durch die Lage des Eingriffsbereiches besteht ein Bezug zum Gewässersystem Saale. Aufgrund der Morphologie entwässert auftreffendes Oberflächenwasser über die nördlich gelegene Geisel und mündet im Stadtgebiet von Merseburg in die Saale. Westlich des Tagebaus verläuft innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Beunaer Graben, der nur sporadisch Wasser führt. Außerdem befinden sich die Tagebaurestseen Runstedter und Großkaynaer See sowie der Geiseltalsee westlich des Vorhabengebietes. Die Flutung der Restseen ist vollständig abgeschlossen.

Infolge der Nassgewinnung wurde auf einer Teilfläche das Grundwasser freigelegt. Seit 2011 wurden und werden kontinuierliche Messungen von Wasserständen und verschiedenen Parametern an einer Oberflächenwassermessstelle des westlichen Kiessees durchgeführt. Die Probenahme wird zweimal jährlich zwischen Mai und September durchgeführt.

Grundwasser

Die Beobachtung der Grundwasserstände erfolgt an drei Messstellen im direkten Umfeld des Tagebaus. Seit Beginn des Monitorings ist ein fallender Trend bezüglich der Wasserstände zu verzeichnen. Deutlich erkennbar ist außerdem eine signifikante Abnahmeänderung zwischen 2018 und 2020. Dies ist vorrangig auf die drei aufeinanderfolgenden Hitzesommer zurückzuführen. Seit 2021 sind die Werte jedoch wieder leicht steigend. Die Werte der einzelnen Messstellen korrelieren gut miteinander. Dies ist hauptsächlich auf die geringen Entfernungen zwischen den Pegeln zurückzuführen. Die Oberflächenwassermessstelle des in Verfüllung befindlichen Kiessees weist grundsätzlich die höchsten Wasserstände auf. Dies ist auf die Aufhöhung des Wasserstandes der offenen Seefläche zurückzuführen. Die Grundwasserfließrichtung ist nach Norden (bzw. Nordwesten) gerichtet. Es zeigt sich, dass die Frühjahresmessungen in der Regel höhere Wasserstände hervorbringen. Die jährlichen Schwankungen liegen jedoch in einem normalen, unauffälligen Bereich und sind insbesondere auf Winter- und Frühjahresniederschläge im Gegensatz zu sommerlichen Trockenphasen zurückzuführen.

Die hydrochemische Beschaffenheit des Grundwassers wird durch die Altablagerungen einer Bauschuttdeponie westlich des Eingriffsbereichs sowie der Hochhalde Leuna maßgeblich beeinflusst. Gemäß Hydrologischer Modellierung ist jedoch nicht zu erwarten, dass durch die geplante Kiesgewinnung weitere Stoffe mobilisiert werden, die das Grundwasser zusätzlich belasten.

Auch im weiteren Gewinnungsbetrieb bleibt das kontinuierliche Monitoring durch jährliche Prüfung des chemischen Zustandes erhalten. So können kritische Änderungen frühzeitig erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

3.1.5 Schutzgut Luft / Klima

Luft

Daten zur lufthygienischen Situation am Standort des Kiesabbaus Merseburg – An der B 91 liegen

nicht vor. Die nächstgelegene Messstation des Luftüberwachungssystems Sachsen-Anhalt (LÜSA) befindet sich am Industriestandort Leuna. Die zulässigen Richtwerte werden hier im Jahresverlauf nur sehr selten und geringfügig überschritten, so dass die Belastung als sehr gering eingestuft werden kann. Da es sich bei der Station um einen Messpunkt im Industriegebiet auf der entgegengesetzten Seite der Leuna-Halde handelt, ist auf der gegenüberliegenden Seite, die deutlich ländlicher geprägt ist, mit wesentlich geringeren Belastungen zu rechnen. Die besonders durch den Kfz-Verkehr hervorgerufenen Stickoxidbelastungen spielen am Standort vor allem im östlichen Bereich des Aufschlusses eine Rolle, da diese Bereiche nur ca. 35 - 40 m von der Bundesstraße 91 entfernt liegen. Der umlaufende Immissionsschutzwall bewirkt eine effektive Abschirmung – sowohl in die eine als auch andere Richtung.

Durch das Vorhaben werden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Verbrennungsmotoren der Aufbereitungsanlagen, Gewinnungsgeräte und Transportfahrzeuge Luftschadstoffe sowie Staub emittiert.

Klima

Aufgrund der flächendeckend geringen Niederschlagsmengen gehört Sachsen-Anhalt zu den trockensten Regionen Deutschlands. Als Grund hierfür kann sowohl die geringe Höhengliederung als auch die Lage der Harzregion angeführt werden. Der im Westen Sachsen-Anhalts liegende Harz verursacht einen ausgeprägten Lee-Effekt im östlich davon liegenden Bundesland, was zu einer starken Abschwächung der Niederschläge führt.

Klimadaten aus den Jahren 2006 bis 2015 liegen u.a. von der Station Bad Lauchstädt vor.

Temperatur (Jahresmittel):	8,8°C
Niederschlag (Jahresmittel):	488 mm
Hauptwindrichtung:	WSW
Windgeschwindigkeit (Durchschnitt):	2,5 bis 4,4 m/s

Klimatische Änderungen als Folge der Auffahrung sind unter dem Aspekt der Gesamtdevastierung und Freilegung der Wasserfläche zu betrachten. Mit der Weiterführung um ca. 12,8 ha wird sich die Gesamtwasserfläche sukzessive über den Gewinnungszeitraum vergrößern. Im Zuge der abbaubegleitenden Rekultivierung erfolgt jedoch abbaubegleitend eine Verfüllung und Verschließung des Tagebaurestloches.

Gesteinsrohböden, Devastierungsbereiche, Grün- und Freiland sowie Offenlandbereiche stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar. Die kleinklimatischen Veränderungen ergeben sich aus den Temperaturextremen zwischen Ein- und Ausstrahlung im Tagesgang in Abhängigkeit vom Einstrahlungswinkel der Sonne. Durch die ungehinderte Auskühlung der Oberflächen in Nächten mit starker Ausstrahlung entstehen bodennahe Kaltluftschichten. Die Kaltluft bildet sich über den Flächen mit geringer Vegetationsbedeckung. Über Nacht wird die tags gespeicherte Wärme ungehindert an die Atmosphäre abgestrahlt. Bestimmend dafür ist eine ausgeprägte Temperaturamplitude im Tagesverlauf, geprägt von hohen Tagestemperaturen und starken Abkühlungserscheinungen in den Nächten.

Wälder oder Wasserflächen sind aufgrund eines ausgeglichenen Temperaturverlaufes im Tagesgang nicht als Kaltluftentstehungsgebiete einzustufen, sondern stellen Frischluftentstehungsgebiete dar. Die Kaltluft fließt entlang von Reliefunterschieden entsprechend der lokalen Topographie ab. So entstehen vor allem an Hanglagen Kaltluftbewegungen. In Depressionen, Mulden oder Tälern kommt es überwiegend zur Bündelung der Kaltluft, da diese stets zu den tiefsten Stellen im Gelände fließt. Die Intensität der Fließbewegungen ist dabei jedoch von Größe des Einzugsgebietes, den Geländeneigungen, der Offenheit sowie vorhandenen Hindernissen wie Talverengungen, Dämme, Wälle oder Wände aber auch Verbauungen durch größere Gebäude oder Siedlungskörper sowie Vegetationsstrukturen abhängig. Die Leitbahnen zum Transport der Kaltluft sind an die topographischen und mikroklimatischen Bedingungen des jeweiligen Gebietes gebunden. Da Kaltluft spezifisch schwerer als erwärmte Luft ist, kann sie nur bodennah abfließen. So bewirken bereits kleine Barrieren eine Störung der lokalen Luftaustauschbewegungen. Lineare Strukturen wie Hecken oder Baumreihen können Kaltluftströme hingegen ablenken.

Der Standort weist lokalklimatische Besonderheiten auf. Die Ackerflächen im Umfeld des Tagebaus wirken auf Grund der ungestörten nächtlichen Abstrahlung lokalklimatisch als Kaltluftentstehungsflächen. Reliefbedingte Kaltluftströme sind wegen ungenügend ausgeprägter Hangneigungen grundsätzlich nicht zu erwarten. Aufgrund der anthropogen entstandenen Haldenstrukturen können sie dennoch lokal entstehen. Das Gelände kann als Ebene mit vorwiegend vernachlässigbaren Steigungsbereichen beschrieben werden. Der ländlich dominierte Landschaftscharakter wird durch Feld- und Waldlandschaften gebildet. Aufgrund des Wechsels zwischen bebauten, bewaldeten und landwirtschaftlich genutzten Bereichen ergibt sich eine heterogene Rauigkeit der Geländeoberfläche. Das direkte Tagebauumfeld im Bereich der Feldlandschaften ist vor allem von niedrigen Rauigkeitswerten dominiert. Die angrenzenden Strukturen mit entsprechender Anordnung und Größe lassen nicht erkennen, dass sie den Windrichtungsverhältnissen maßgeblich

entgegenwirken. Die Wärmeabstrahlung sowie erhöhte Luftfeuchtigkeit in der Geiselaue und der Niederungen führt zu verstärkter Nebelbildung, die jedoch räumlich sehr begrenzt ist. Durch die gute Durchlüftung wird dem jedoch entgegengewirkt, so dass die Geiselaue eher als klimatischer Ausgleichsraum fungiert. Die östlich des Eingriffsbereichs liegende Hochhalde Leuna überragt das umliegende Gelände teilweise um bis zu 40 m. Dadurch entsteht eine deutliche Wirkung auf die lokalen kleinklimatischen Verhältnisse. Insbesondere bei ausgeprägten Ostwind-Wetterlagen werden Windbewegungen deutlich gemindert. Auswirkungen auf das Makroklima sind nicht zu erwarten.

3.1.6 Schutzgut Landschaft

Der Untersuchungsraum umfasst einen 5 km-Radius um den Eingriffsbereich herum. Charakteristisch sind insbesondere ausgeprägte Ackerschläge, die von großflächigen Siedlungs- und Gewerbebereichen unterbrochen werden. Die großflächig angelegten Felder werden kaum bis gar nicht von Gewässern oder Strukturelementen wie Hecken, Gebüsch oder Baumgruppen unterteilt. Flächenhafte Waldflächen fehlen im Untersuchungsraum. Durch das flachwellige Relief ist grundsätzlich ein weitreichender Blick zu erwarten. Dieser wird jedoch durch eine Vielzahl an vorkommenden infrastrukturellen Störelementen wie mehrspurige Bundesstraßen und Bundesautobahnen, Stromtrassen, Solar-Parks oder Windenergieanlagen unterbrochen, die das Landschaftsbild maßgeblich beeinträchtigen. Insbesondere hohe Schornsteine oder Gebäudekomplexe sind selbst bei Verschattung durch Vegetation weithin im Hintergrund sichtbar. Als naturnahe Elemente sind vor allem die Gewässersysteme von Geisel und Saale zu benennen, die von kleinflächig auftretenden Ufersäumen und Waldflächen begleitet werden. Außerdem sind linienhafte Biotopstrukturen im Übergang zwischen Siedlungsbereichen und Ackerflächen sowie die bereits rekultivierten Bergbaufolgelandschaften zu benennen. Die teilweise vorhandenen Tagebaurestseen bilden damit insbesondere Naherholungsgebiete für die umliegende Bevölkerung. Die ehemaligen Haldenflächen sind als markante Erhebungen weithin sichtbar und stören gelegentlich die Fernsicht. Durch einen naturnahen Bewuchs mit waldähnlichen Baumbeständen bilden sie in der sonst industriell und agrarisch geprägten Kulturlandschaft markante Landschaftselemente. Auch Elemente wie Deichbauwerke oder Bahndämme wirken störend und als Sichthindernisse.

Im Allgemeinen ist zu sagen, dass weitläufige Sichtbeziehungen durch die vorkommenden Landschaftselemente stark eingeschränkt sind. Die vereinzelt vorkommenden waldähnlichen Bereiche zeugen von minderer Qualität. Die Bestände sind meist nur wenige Jahrzehnte alt und bestehen aus Stangenholz mit geringem Unterwuchs. Es handelt sich oft um Laub- bzw.

Laubmischbestände mit Pappeln, Weiden, Eschen und Robinien, die durch Edelgehölze wie Walnuss oder Obstbäume unterbrochen werden. Als Hecken und Gebüsche kommen vor allem Hohlender, Hagebutte und Weißdorn vor. Altbäume an den Waldrändern sind durch den Wassermangel der letzten drei Trockenjahre stark geschädigt oder abgestorben. Jungbäume im Unterwuchs bzw. in flächiger Ausprägung sind in der Regel nicht betroffen. Auch Feldgehölze (Obstbäume) an Wegrändern oder als Straßenbegleitbäume kommen vermehrt vor und bilden naturnahe Landschaftselemente.

Die Flussauen sind anthropogen beeinträchtigt. Die Begradigung bzw. Eindeichung der Gewässerabschnitte bewirkt eine Einschränkung der naturnahen Entwicklung. Dennoch sind diese Bereiche als besonders wertvoll anzusprechen, da natürliche Strukturen wie Altarme und Ufergehölzbereiche wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen darstellen. Die Auenbereiche sind in der Regel von Grünlandnutzung geprägt.

Der unmittelbare Eingriffsbereich befindet sich im Osten der Querfurter Platte und grenzt direkt an den städtisch geprägten Bereich an. Die Gestaltung des näheren Tagebaumfeldes unterliegt stark anthropogener Prägung. Die unmittelbar angrenzende Industrie, die Gewerbegebiete im Norden und Süden sowie die Halde Leuna im Osten gestalten den Teilraum mit. Durch umgebende, begrünte Emissionsschutzwälle ist der Einblick in den Kiessandtagebau eingeschränkt, sodass er sich in das Umfeld eingliedert.

Der weiterführende Abbau bezieht sich ausschließlich auf bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen. Somit werden der landschaftsgebundenen Naherholung keine Flächen entzogen.

Grundsätzlich ist für den Untersuchungsraum festzuhalten, dass nur in wenigen Teilbereichen freie Sichtbeziehungen möglich sind. Diese sind jedoch in der Regel stark durch industrielle Elemente beeinträchtigt.

Bei Umsetzung des Vorhabens betroffenen Sichtbeziehungen sind als kaum bedeutsam einzustufen. Mit dem Immissionsschutzwall, der sukzessive mit Vegetation zuwachsen wird (vgl. Immissionsschutzwall im nordwestlichen Bewilligungsfeld), wird die Weitsicht zwar unterbrochen, jedoch temporär durch naturnahe Strukturen und landschaftsbildende Elemente ersetzt. Nach Beendigung des Gewinnungsbetriebes werden diese Komplexe zum großen Teil wieder zurückgebaut. Der westliche Schutzwall soll als Biotop erhalten werden, wertet den sonst monotonen landwirtschaftliche geprägten Kulturraum auf und harmonisiert mit den vergleichbaren Strukturen im

Hintergrund. Die Beeinträchtigungen sind daher als sehr gering einzustufen.

3.1.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Dass Bodenfunde in näherer Umgebung auftreten können, ist nicht gänzlich auszuschließen. Gemäß Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt handelt es sich für die Region um jungsteinzeitliche und bronzezeitliche Siedlungen und Bestattungsstätten, mittelalterliche Wüstungen sowie Einzelfunde aus der Altsteinzeit. Unmittelbar im Nordwesten an das Bewilligungsfeld schließt sich ein jungsteinzeitliches Gräberfeld an. Eine Besonderheit dieses Gräberfeldes ist, dass es sich in der Nähe einer vorgeschichtlichen Siedlung befindet. Derartige Situationen sind selten und aus wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Aspekten von großer Bedeutung.

Im näheren Tagebauumfeld befinden sich als schützenswerte Sachgüter die Freileitung, welche das Bewilligungsfeld im Westen tangiert. Zu den sich teilweise innerhalb des Bewilligungsfeldes befindlichen Maststandorten der 110-kV-Freileitungstrasse werden aus Standsicherheitsgründen Sicherheitspfeiler zu den Mastfundamenten eingehalten und die ständige Zugänglichkeit über unverritztes Gelände gewährleistet. Es wird ein Abstand von mindestens 25 m, gemessen ab Mastfundament zur Böschungsoberkante der Gewinnungsböschung (Trockenschnitt) berücksichtigt.

Außerdem ist die östlich des Abbaugebietes verlaufende Bundesstraße B 91 zu berücksichtigen. Diese führt auf einer Länge von 52 km von Halle (Saale) über Merseburg, vorbei am Kiessandtagebau, weiter über Weißenfels nach Zeitz. Insbesondere der Bereich zwischen Merseburg und Anschlussstelle A 38 „Leuna“ ist betroffen.

3.1.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die von einem Vorhaben wie dem geplanten Kiessandabbau ausgehenden Folgen werden sich als mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf die Schutzgüter niederschlagen. Dabei werden sich diese Folgen nie isoliert auf ein einzelnes Schutzgut, sondern vielmehr komplex auf das Gesamtsystem Umwelt auswirken.

Wechselwirkungen sind Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen und innerhalb verschiedener Umweltmedien, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung verstärken, aber auch vermindern und aufheben können.

Im Folgenden sind die wesentlichen Auswirkungen zusammengefasst:

Der Verlust an Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche kann Auswirkungen auf fast alle Schutzgüter haben. In jedem Fall führt der Flächenverlust zu teilweise erheblichem, dauerhaftem und teilweise langjährigem Verlust der Bodenfunktionen. Gleichmaßen führt Flächenverlust zu dauerhaftem oder langjährigem Verlust von Flächen als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten sowie als Nahrungshabitat und kann, verursacht durch die zerstörte Pflanzendecke, zu ökoklimatischen Veränderungen führen. Zudem wirkt sich der Flächenverlust verändernd auf den Wasserhaushalt aus. Auch das Landschaftsbild erfährt durch den Flächenverlust eine Beeinträchtigung. Der Mensch ist durch die, wiederum zumindest zeitweise Beeinträchtigung der Umweltnutzung (als Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche o.a.) den Auswirkungen des Vorhabens unterlegen. Die Massenbewegung selbst führt ebenfalls zu einer Abnahme der biologischen Leistungsfähigkeit des Bodens durch Humusverlust, Zerstörung des Bodenlebens, Schaffung extremer Bedingungen durch Zerstörung der Pflanzendecke und Grundwassermangel. Der Boden neigt dadurch zu Verschlammung, Verdichtung und geringer Wasserspeicherkapazität. Durch das Vorhaben werden bestehende Flächennutzungen und -funktionen zerschnitten. Landschaftlich betrachtet wird der Charakter der historisch gewachsenen Landschaft zerstört.

Die vorhabenbedingte Beeinflussung des Wasserhaushaltes kann ebenfalls Auswirkungen auf viele Schutzgüter zur Folge haben. Tiere und Pflanzen werden beeinflusst durch den Stand des Grundwasserspiegels. Die Absenkung des Grundwasserspiegels könnte zur Unterversorgung der Pflanzen mit Wasser und Veränderung der Standort- und Lebensbedingungen führen. Dieser Effekt könnte die Produktionsvoraussetzungen für die Landwirtschaft verändern.

Durch die Offenlegung des Grundwasserspiegels kommt es zu einer erhöhten Verdunstung und damit wiederum zu Grundwasserverlusten. Die offene Wasserfläche erhöht zudem die Gefahr von Schadstoffeinträgen und von Nebelbildung.

Durch die Massenbewegung steigt die Gefahr, dass belasteter Boden bzw. Mutterboden zu Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität führt. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen birgt die Gefahr, dass bei unsachgemäßem Umgang oder bei Havarien diese Stoffe in den Boden bzw. in das Grundwasser gelangen können.

Die vorhabenbedingten Immissionen (Abgase und Stäube durch Maschineneinsatz, Transportverkehr, Lärmimmission der Geräte) wirken im direkten Abbaubereich und in dessen Umfeld ebenfalls

auf alle Schutzgüter. So können die Qualität der Luft, des Bodens und des Wassers durch Schadstoffe beeinträchtigt werden.

Die vorhabenbedingten Lärmimmissionen können sich negativ auf das Landschaftsempfinden und die Wohnqualität auswirken. Schadstoffeinträge sowie Lärm und Staub sind ebenfalls beeinflussende Faktoren für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Die abbaubedingte nachhaltige Veränderung des Reliefs kann zu Veränderungen des Lokalklimas führen. Auswirkungen auf die Niederschlagsverteilung, auf Temperatur- und Windverhältnisse können die Folge sein.

3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

3.2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die bisher auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wirkenden Vorhabenauswirkungen werden auch in Zukunft bestehen. Dies sind Umweltauswirkungen durch Lärm, Staub und verkehrsbedingte Abgase.

Bereits in den vorangegangenen Planfeststellungsverfahren wurde festgestellt, dass die auf den Menschen und die menschliche Gesundheit wirkende Beeinträchtigungen ein geringes Ausmaß annehmen. Auf Grund der Verringerung der Jahresfördermenge auf maximal 125.000 t/a und der Zunahme des Abstandes zur Wohnbebauung werden die Auswirkungen als gering bewertet.

Die Abfrachtung der Kiessande erfolgt über das Gewerbegebiet „Merseburg-Süd“ zur B 91 und verteilt sich dann in nördliche und südliche Richtung. Der betriebsbedingte Fahrverkehr ordnet sich in den allgemeinen, öffentlichen Verkehr auf übergeordneten Bundesstraßen und Bundesautobahnen ein. Der direkte Siedlungsbereich wird nicht vom Verkehr beeinträchtigt.

Der gegenwärtige Tagebau und die Weiterführungsfläche haben keine Einflüsse auf die lokale und regionale Erholungsfunktion, da die Entfernungen zu den touristisch genutzten Bereichen sehr weit sind. Zudem befinden sich im unmittelbaren Tagebauumfeld keine nennenswerten Sehenswürdigkeiten oder bekannte Rad- und Wanderwege.

Unter Beibehaltung der genehmigten Absatzmengen und Abfrachtungswege sowie nach bereits

erfolgter Umsetzung entsprechender Minderungsmaßnahmen (Anlage von Schutzwällen, Reinigung der Fahrwege, Produktion und Absatz) werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie der Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) im Bereich der schutzwürdigen Bebauung bzw. Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 16. BImSchV) entlang der Abfrachtungswege eingehalten (siehe Anlage 9.2 und 9.3 zum RBP).

Insgesamt können die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Weiterführungsfläche als tolerierbar angesehen werden. Der Grad der funktionellen Beeinträchtigung wird daher mit 2 (gering) bewertet.

3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beim Kiessandabbau innerhalb des Bewilligungsfeldes werden ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen, die infolge der geringen Entwicklungsreife kurzfristig wiederherstellbar sind. Dabei können sich an diesen stark anthropogen beeinflussten Standorten meist nur Arten mit breitem Habitatspektrum bzw. Tierarten mit den Ansprüchen an die speziell entstandenen Habitate ansiedeln. Nach abgeschlossener Rekultivierung ist daher für einige Bereiche eine Aufwertung aus Sicht des Natur- und Artenschutzes gegeben. Auf den im westlichen Bereich des Vorhabengebietes ausgebildeten anthropogenen Steilböschungen liegt dabei ein besonderer Fokus. Die Feuchtbrache und die sich angliedernden Sukzessionsflächen und Gehölzstrukturen bieten geeignete Habitate für Vögel, Säuger, Reptilien und Amphibien.

Greifvogelarten nutzen die landwirtschaftliche Fläche als Jagdhabitat. Mit dem weiterführenden Abbau wird ein sehr geringer Teil ihres Reviers für die Nahrungssuche entzogen. Ausweichmöglichkeiten sind im Umfeld ausreichend vorhanden.

Zudem bieten die zwischenzeitlich im Kiessee vorhandenen Steilböschungen und nutzungsoffenen Uferabschnitte nahezu ganzjährig geeignete Rastplätze und Bruthabitate für verschiedene Vogelarten. Diese können von verschiedenen Arten temporär bis zur vollständigen Verfüllung als sogenannte „Trittsteinbiotop“ genutzt werden.

Die mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesenen Maßnahmen für den Natur- und Artenschutz sind geeignet, die temporär bedingten

Auswirkungen auf die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten so umweltverträglich wie möglich zu halten.

Der Grad der funktionellen Beeinträchtigung wird daher mit 3 (mäßig) bewertet

3.2.3 Schutzgut Fläche / Boden

Die Flächendevastierung bezieht sich auf eine Abbaufäche von ca. 12 ha. Auf Grund der Jahresfördermenge wird die jährliche Devastierung ca. 1 ha betragen. Die Flächeninanspruchnahme wird entsprechend der Angaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes durch verschiedene Maßnahmen ausgeglichen. Im südlichen Teil sind als Rekultivierungskonzept vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen geplant. Daneben werden Hecken- und Gehölzstrukturen entlang des westlichen Immissionsschutzwalls geschaffen, der als Verlängerung der bisherigen Begrenzung mit einer Steilböschung bestehen bleibt. Im Rahmen der Rekultivierung werden sämtliche Betriebsflächen nach Beendigung der Abbauarbeiten zurückgebaut und die natürliche Funktion der Böden weitestgehend wiederhergestellt. Somit kann die ackerbauliche Bewirtschaftung im Nachgang an die Rohstoffgewinnung sichergestellt werden.

Die Abschiebung erfolgt getrennt nach Ober- und Unterboden sowie den unterlagernden Abraum. Durch Abtrag und Umlagerung des Bodens werden Stratigrafie und Bodenfunktionen stark beeinträchtigt und verändert. Mit dem Abtrag des natürlich gewachsenen Bodens kommt es zur Veränderung des Bodengefüges und der Bodenstruktur. Um diesen so gering wie möglich zu halten, werden nutzbare Bodenanteile separat vom Abraum aufgehaldet. Das Material kann anschließend verkauft werden oder wird im Rahmen der Rekultivierung zum Auftrag einer durchwurzelbaren Bodenschicht am Standort genutzt.

Der Grad der funktionellen Beeinträchtigung wird als mäßig bis hoch (Stufe 3-4) eingestuft.

3.2.4 Schutzgut Wasser

Mit der Rohstoffgewinnung der Kiessande geht durch die Verwendung der Nassschnitttechnologie eine Freilegung des Grundwassers einher. Der offen gelegte Grundwasserbereich wirkt als Zone besonders guter Durchlässigkeit, woraus sich eine potenzielle Absenkung des Grundwasserspiegels sowie Änderungen in der lateralen Wasserbewegung ergeben können.

Die Größe des temporären Abbaugewässers ist als variabel anzusehen. Planmäßig werden jährlich ungefähr 1 ha Fläche abgeschoben und für den Rohstoffabbau in Anspruch genommen. Die Größe der Seefläche wird sich entsprechend über die Abbauperiode aufsummieren. Da eine abbaubegleitende Verfüllung vorgesehen ist, wird sich das Tagebaurestloch sukzessive schließen, die Offenlegung ist somit temporär befristet.

Beprobungen des Grundwassers belegen, dass die hydrochemische Beschaffenheit des Grundwassers durch die Schadstofffrachten der „Leuna-Hochhalde“ im Grundwasserstrom beeinflusst wird. Eine Verschlechterung der Bedingungen bei der geplanten Gewinnung in Verbindung mit einer abbaubegleitenden Verfüllung ist grundsätzlich nicht zu erwarten, da sich die Grundwasserströmungen nicht signifikant verändern werden.

Die Durchführung des Grundwassermonitorings und die Beprobungen der Grund- und Oberflächenwasser wird beibehalten.

Die Auswirkung des Vorhabens wird als gering bis mäßig (Stufe 3) eingestuft.

3.2.5 Schutzgut Klima / Luft

Die Vorhabenfläche gehört gegenwärtig zu einem großflächigen Kaltluftentstehungsgebiet, das den Siedlungsraum zwischen Beuna und Merseburg-Süd mit Frischluft versorgt. Mit dem Tagebaubetrieb erfolgt eine Änderung der Geländemorphologie und der Oberflächenbedeckung, die Auswirkungen auf das Lokalklima haben wird.

Aufgrund der klimatischen Veränderung seit dem Beginn der Kiesgewinnung zeichnet sich im Zuge des Klimawandels eine Erhöhung der durchschnittlichen Temperaturen im Jahresgang ab. Des Weiteren zeigen sich sinkende Niederschlagsmengen im Jahresverlauf bei einer Zunahme von Extremwetterereignissen wie kurzzeitige Starkregenereignisse. Auch die Spätfrostgefahr hat sich in den letzten Jahrzehnten aufgrund der klimatischen Änderungen deutlich erhöht. Diese Änderungen zeichneten sich in den letzten Jahrzehnten im norddeutschen Raum immer deutlicher ab. Sie unterliegen jedoch langfristigen, großräumigen Prozessen und sind nicht auf die Kiesgewinnung zurückzuführen.

Mit Schaffung einer größeren Wasserfläche wird sich die Geländerauigkeit geringfügig verändern, was jedoch nicht zu Veränderungen der lokalen oder regionalen Luftbewegung führt.

Geländestrukturen wie Baumgruppen oder Wälle wirken großflächigen Windbewegungen entgegen.

Luftschadstoffe in Form von Stickoxiden, Rußpartikeln, Kohlenmonoxid und organischen Dämpfen aus der eingesetzten rad-/kettenmobilen Technik stellen infolge des Verdünnungseffektes der Luft keine erhebliche Belastung dar. Dabei spielt auch die siedlungsferne Lage des Tagebaustandortes eine entsprechende Rolle. Während des Tagebaubetriebes können Luftverunreinigungen in Form von Stäuben auftreten, die durch die konsequente Umsetzung geeigneter Minderungsmaßnahmen reduziert werden und damit die Nachbarschaft nicht beeinträchtigen.

Der Grad der funktionellen Beeinträchtigung wird daher als sehr gering (Stufe 1) eingeschätzt.

3.2.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist regionaltypisch geprägt. Seine Eigenart und Vielfalt wird durch die Nutzungsstrukturen wie das Gewerbegebiet im Norden, der Industriestandort Leuna, die Hochhalde Leuna, Landwirtschaft sowie Bergbau charakterisiert.

Eingriffsfolgen in das Landschaftsbild sind bei Bergbauvorhaben in der Regel als gravierend anzusehen. Besonders während der Gewinnungsphasen wirken die industriell geprägten Betriebsbereiche als störende Landschaftselemente. Technische Anlagen, Wälle und Transportbänder wirken für die Dauer des Tagebaubetriebes und nur im Nahbereich störend. Der entlang der Tagebaugrenzen aufgeschüttete Immissionsschutzwall schränkt die Sichtbeziehungen in das Tagebaugelände ein. Durch den zwischenzeitlich vorhandenen Gehölzbewuchs entlang der Wälle wird die Einsehbarkeit auf die technischen Anlagen sowie auf die Materialhalden minimiert und damit auch die Störung innerhalb des Landschaftsbildes reduziert.

Die Beeinträchtigungen werden als gering (Stufe 2) eingeschätzt.

3.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Mit der Weiterführung des kontinuierlichen Tagebaubetriebes sind Beeinträchtigungen vorhandener Sachgüter nicht auszuschließen. Archäologische Kulturgüter sind innerhalb des Vorhabenbereiches nicht gänzlich auszuschließen. Es muss mit dem Auffinden unbekannter Bodendenkmäler gerechnet werden. Zur Archivierung potentiell auftretender archäologischer Funde/

Kulturdenkmale sind bestimmte Dokumentationsschritte festgeschrieben.

Im geplanten Abbaufeld befinden sich Maststandorte einer 110 kV-Freileitungstrasse, deren Zugänglichkeit ständig zu gewährleisten ist. Im Rahmen der Nassauskiesung ist neben diesem Aspekt auch ein ausreichend bemessener Sicherheitspfeiler um die Mastfundamente zu berücksichtigen, der die Standsicherheit des Bauwerkes gewährleistet.

Mögliche Konflikte können durch die Einhaltung von Sicherheitsabständen sowie Umsetzung von Vorkehrungsmaßnahmen so gering wie möglich gehalten werden.

Der Grad der funktionellen Beeinträchtigung wird daher mit 3 (mäßig) bewertet.

3.2.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit vorhabenbedingten primären Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Luft und Klima einhergehende sekundäre Folgewirkungen auf die anderen Schutzgüter kaum zu quantifizieren und insofern nachweisbare Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten sind.

Lediglich der als erheblich zu bewertende Eingriff auf das Schutzgut Boden und der damit einhergehende Verlust der Bodenfunktionen führt zu Auswirkungen auf andere Schutzgüter wie der Verlust der Bodenfunktion als Pflanzenstandort, der Überformung der Landschaftsstrukturen und zu einem höheren Risiko hinsichtlich des Eintrages von wassergefährdenden Stoffen in den Grundwasserleiter. Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und Tiere und biologische Vielfalt sind die nachteiligen Umweltauswirkungen jedoch kompensierbar. Die Überformung der Landschaftsstrukturen führt, zumindest in der Abbauphase, zu erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen. Langfristig jedoch können diese Veränderungen insbesondere unter Berücksichtigung der Neugestaltung der Landschaft, hingenommen werden. Dem Risiko des Eintrags wassergefährdender Stoffe kann durch entsprechende Nebenbestimmung begegnet werden.

3.3 Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass das Vorhaben mit den gesetzlichen Umweltaforderungen vereinbar ist. Z.T. erhebliche Beeinträchtigungen können bei sachgerechter Durchführung des bergbaulichen Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere und

Pflanzen, Boden und Landschaft auftreten.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsrecht wiederhergestellt wird.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen bzw. zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Menschen (Lärm- und Staubemissionen), Tiere und Pflanzen (Verlust von Lebensraum), Wasser (Grundwasserstandänderungen; Stoffeinträge) sowie Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) und Landschaft (Umsetzung des landschaftspflegerischen Begleitplans) macht sich die Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Entscheidung erforderlich. Die beschriebenen Beeinträchtigungen auf die betrachteten Schutzgüter verbleiben bei sachgerechter Durchführung des bergbaulichen Vorhabens nicht bzw. können bezüglich der Schutzgüter Boden und Landschaft minimiert und durch die vorgesehenen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen kompensiert werden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ist bekannt, dass im Vorhabenbereich bekannte bodenarchäologische Denkmale vorhanden sind und es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass weitere Funde oder Befunde freigelegt werden könnten. Das Vorhaben ist dennoch mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege unter Einhaltung der gesetzlichen Meldepflichten vereinbar, da Beeinträchtigungen durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen minimiert werden. Auch hier macht sich die Aufnahme von Nebenbestimmungen erforderlich.

3.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Konflikte und damit verbundenen funktionalen Beeinträchtigungen sind als gering bis mittel zu bewerten. Die dargestellten Auswirkungen des Eingriffs werden sich mit der geplanten Weiterführung des Betriebes nicht maßgeblich erhöhen. Das Unternehmen ist bestrebt, die bestehenden Konflikte so gering wie möglich zu halten und weitere Maßnahmen zur Einschränkung der Auswirkungen vorzunehmen.

Durch die Anlage eines 2 m hohen Immissionsschutzwalles entlang der Bewilligungsfeldgrenze wird die Reichweite der stofflichen und akustischen Immissionen auf das Umfeld von Seiten des Unternehmens bereits reduziert. Zudem wird in Trockenperioden durch Säuberung und

Befeuchtungsmaßnahmen der innerbetrieblichen Fahrwege eine Reduzierung der Staubimmissionen erreicht.

Die Abschiebung erfolgt getrennt nach Ober- und Unterboden sowie den unterlagernden Abraum.

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers gegenüber eindringenden Schadstoffen bedarf es eines sorgfältigen Umganges mit wassergefährdenden Stoffen. Als wassergefährdend sind die in der landseitig eingesetzten Tagebautechnik mitgeführten Kraft- und Schmierstoffe einzustufen. Die Schmierstoffe sind biologisch abbaubar. Eine Lagerung von Ölen und Fetten erfolgt am Standort nicht. Die Betankung erfolgt im Tagebau durch ein externes Tankfahrzeug. Zum Schutz vor Wasserverunreinigungen mit den genannten Betriebsstoffen finden unter anderem folgende Maßnahmen ständige Beachtung:

- regelmäßige Wartung der Betriebsmittel durch Fachpersonal,
- Verwendung zugelassener und dem Stand der Technik entsprechender Einrichtungen,
- Vorhalten von Ölbindemitteln,
- Belehrung der Belegschaft über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Absperren des Betriebsgeländes gegen unbefugtes Betreten außerhalb der Betriebszeiten.

Für die Kiesgrube Merseburg „An der B 91“ werden folgende Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsarbeiten erforderlich:

- Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche durch Verfüllung des Tagebauaufschlusses unter Einsatz von Eigenmaterial und geeignetem Fremdmaterial,
- Wiederanschluss der Verfüllfläche an die umliegenden Geländestrukturen (Nivellierung),
- Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht für eine landwirtschaftliche Nachnutzung,
- ggf. Rückbau von Sozialcontainern.

4. Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Betriebsplanzulassung nach § 55 Abs. 1 BBergG

Die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 bis 9 BBergG stellen die grundsätzlichen rechtlichen Regelungen für den bergbaulichen Betrieb dar. Die Prüfung der

Planänderung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 ergab, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG im Hinblick auf die beantragte Änderung erfüllt sind bzw. durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Zulassungsbescheid sichergestellt werden können.

Die Zulassung der Änderung des Rahmenbetriebsplans ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 9 BBergG erfüllt sind.

Die Antragstellerin ist Inhaberin der bergrechtlichen Bewilligung „An der B 91 – Merseburg“ mit der Bewilligungsnummer II-B-f-8/91 zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Diese ist aktuell bis zum 31.12.2025 befristet. Ein Antrag auf Verlängerung bis zum 31.12.2050 ist rechtzeitig beim Dezernat 14 (Markscheide- und Berechtsamswesen, Altbergbau) im LAGB zu stellen. Die erforderliche Berechtigung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG ist somit bisher bis zum 31.12.2025 nachgewiesen (**Nr. 1**).

Für die Fortführung des Tagebaues sowie die damit in Zusammenhang stehenden Nebentätigkeiten in Betracht kommenden bergrechtlichen Vorschriften und sonstige zutreffende Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemeinen anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik sind im Betrieb bekannt und werden eingehalten. Im Übrigen ist über die notwendige Vorlage und Zulassung von Haupt- und Sonderbetriebsplänen eine ständige Einflussnahme auf die Vorsorge gegen Gefahren des Bergbaues gesichert (**Nr. 3**).

Eine Beeinträchtigung von anderen Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, erfolgt durch die beantragte Planänderung nicht (**Nr. 4**).

Dem Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs wird Rechnung getragen. Der geplante Abbau gefährdet oder behindert keine Planungen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs. Insoweit wird § 124 BBergG, der die gegenseitige Rücksichtnahme von öffentlichem Verkehr und Bergbau regelt, nicht berührt (**Nr. 5**).

Im Betrieb anfallende Abfälle werden entsprechend der geltenden Rechtslage ordnungsgemäß und schadlos beseitigt. Somit kann von einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der während des Betriebes anfallenden Abfälle ausgegangen werden (**Nr. 6**).

Die Wiedernutzbarmachung und Kompensation der in Anspruch genommenen Flächen wird durch

die Umsetzung des planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplans gewährleistet, die durch die Verlängerung der Vorhabenlaufzeit keiner Änderung unterliegt (**Nr. 7**).

Der Erfolg der Realisierung der vorgesehenen Wiedernutzbarmachungs- und Kompensationsmaßnahmen kann im Rahmen der jeweiligen Hauptbetriebsplanzulassungen kontrolliert werden.

Es befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft keine weiteren Tagebaue. Der Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 liegt innerhalb des Feldes mit der Berechtsamsnummer II-A-d-40/92. Es handelt sich hier aufrechterhaltende Gewinnungsrechte für Stein- und Kalisalze einschließlich auftretender Sole durch die Stadt Bad Dürrenberg, wobei sich der Bodenschatz auf die Sole beschränken soll (LAGB IBERO). Es kann davon ausgegangen werden, dass die untertägige Förderung der Sole über den Bohrlachsacht Bad Dürrenberg und der bereits seit Jahren bestehende Kiesabbau sich nicht gegenseitig beeinflussen. Über die erforderliche Vorlage und Zulassung der Hauptbetriebspläne und der gesetzlich vorgeschriebenen Führung und Nachtragung des bergmännischen Risswerkes kann eine Gefährdung von anderen bergbaulichen Betrieben, deren Sicherheit bei Realisierung des hier beantragten Vorhabens gefährdet sein könnte, ausgeschlossen werden, so dass die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 **Nr. 8** BBergG erfüllt sind.

Mit der Durchführung der beantragten Planänderung sind keine gemeinschädlichen Einwirkungen zu erwarten. Nach heutigem Kenntnisstand kann ausgeschlossen werden, dass bei sachgemäßer Durchführung des bergbaulichen Vorhabens das Leben und die Gesundheit von Personen oder Sachgüter von hohem Wert, durch deren Zerstörung oder Veränderung das Gemeinwohl beeinträchtigen würde, geschädigt werden könnten (**Nr. 9**).

Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 9 BBergG sind erfüllt bzw. können durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

4.2 § 48 Abs. 2 BBergG – sonstige Zulassungsvoraussetzungen

§ 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG ermächtigt das LAGB, eine Aufsuchung oder Gewinnung zu beschränken oder zu untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Vorschrift erfasst nur solche öffentlichen Interessen, die nicht bereits Gegenstand der Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sind.

§ 48 Abs. 2 BBergG ist eine die Befugnis der Bergbehörde im Betriebsplanzulassungsverfahren erweiternde Norm, die die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 BBergG ergänzt. Somit ist § 48 Abs. 2 BBergG als Befugnisnorm aufzufassen, die es ermöglicht, bei der Entscheidung über die Betriebsplanzulassung außer den in § 55 Abs. 1 BBergG konkret bezeichneten Belangen auch andere einer Aufsuchung oder Gewinnung entgegenstehenden überwiegenden öffentliche Interessen zu berücksichtigen.

§ 48 Abs. 2 Satz 3 BBergG enthält darüber hinaus eine Handlungsanweisung, wie zu verfahren ist, wenn öffentliche Interessen zugleich den Schutz von Rechten Dritter umfassen.

Um zu prüfen, ob dem Vorhaben überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, wurden das für die Aufsuchung und Gewinnung sprechende öffentliche Interesse des Unternehmers einschließlich der für seinen Betrieb sprechenden öffentlichen Interessen sowie die gegen das Bergbauvorhaben (hier beschränkt auf die Rahmenbetriebsplanänderung) sprechenden öffentlichen Interessen ermittelt, gewichtet und gegeneinander abgewogen. Dabei wurde die Prüfung darauf beschränkt, ob sich durch die beabsichtigte Änderung des Vorhabens überwiegende öffentliche Interessen ergeben, die dem Vorhaben entgegenstehen. Bereits getätigte Abwägungsvorgänge im Rahmen der Planfeststellung, die durch die Planänderung nicht berührt werden, wurden nicht erneut betrachtet.

Grundsätzlich können im Rahmen des § 48 Abs. 2 BBergG zwar nur solche öffentlichen Interessen berücksichtigt werden, die in öffentlich-rechtlichen Verboten oder Beschränkungen ihren Niederschlag finden. Für die bergrechtliche Planfeststellung wird dieser Grundsatz allerdings durch § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG dahingehend modifiziert, dass auch Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes, die sich aus der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, als öffentliche Interessen i.S.d. § 48 Abs. 2 BBergG anzusehen sind. Durch diese Gleichstellung wird es ermöglicht, aus der Umweltverträglichkeitsprüfung resultierende materielle Anforderungen an den Umweltschutz, für die weder im Bergrecht noch in anderen Rechtsnormen eine Grundlage besteht, in den Entscheidungsprozess einzubinden, wenn ihnen eine ganz besondere Bedeutung beigemessen werden muss.

Immissionsschutzrechtliche Belange im Sinne von § 22 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) stehen dem Vorhaben nicht als

überwiegender öffentlicher Belang entgegen.

Berührte Belange des vorsorgenden Umweltschutzes konnten – abweichend von den in dem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu dem Grundvorhaben durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen – im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG zu dieser Planänderung nicht ermittelt werden. Auch unter dem Gesichtspunkt des globalen Klimaschutzes bzw. der Klimaverträglichkeit ergeben sich keine überwiegenden öffentlichen Belange, die zur Versagung des Gewinnungsvorhabens führen. Im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele bleibt das Vorhaben in seinen negativen Auswirkungen auf die Menge von Treibhausgasemissionen insgesamt unbedeutend (keine Klimaschädlichkeit).

Ebenso sind im Hinblick auf den Denkmalschutz und die Bodenarchäologie unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen und der gegebenen Hinweise keine zur Versagung oder Beschränkung führenden Gemeinwohlbelange erkennbar.

Zu den mit § 48 Abs. 2 BBergG normierten und hier in Frage kommenden Belangen gehören weiterhin das Bauplanungsrecht, die Anforderungen des Bodenschutzes und abfallrechtliche Grundpflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen.

Überwiegende öffentliche Interessen i.S.v. § 48 Abs. 2 BBergG, wie z.B. raumordnerische oder bauplanungsrechtliche Belange, stehen dem Änderungsvorhaben nicht entgegen.

Im Regionalen Entwicklungsplan (REP) für die Planungsregion Halle ist die Vorhabenfläche des Kiessandtagebaus Merseburg – An der B 91 im Kapitel 4.2.3 (Rohstoffsicherung) als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr.: XXI Kiessand Merseburg B 91 (SK) festgelegt. Die raumordnerischen Belange wurden bereits im Rahmen des ursprünglichen bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt. Die vorliegende Planänderung entspricht den geltenden Zielen der Raumordnung.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle trägt gemäß Schreiben vom 10.04.2024 vor, dass aus regionalplanerischer Sicht die Verlängerung des Rahmenbetriebsplans bis zum 31.12.2050 für den Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 mit den Erfordernissen der Raumordnung auf der Grundlage des Regionalen Entwicklungsplanes (REP) Halle 2010 einschließlich dessen Planänderung in der Fassung vom 22.08.2023 vereinbar ist.

Auch die weiteren am Verfahren beteiligten Behörden haben in ihren Stellungnahmen gegenüber dem LAGB keine Beschränkungs- oder Untersagungsgründe vorgebracht, die zu einer Versagung des Vorhabens führen. Den Einwänden und Hinweisen konnte durch die erteilten Nebenbestimmungen oder aufgenommenen Hinweisen entsprochen werden, soweit diese nicht zurückgewiesen wurden.

Eine Schädigung von privatem Oberflächeneigentum Dritter in dem Maße, dass ein Gemeinschaften eintritt, ist durch die Verlängerung der Vorhabenlaufzeit nicht zu befürchten. Im Übrigen sind hier ggf. die §§ 114 ff. BBergG zu berücksichtigen, in denen eine Regelung der durch bergbauliche Maßnahmen entstehenden Bergschäden erfolgt.

Somit wird festgestellt, dass sich weder aus der Raum- und Landesplanung noch aus den eingegangenen Stellungnahmen sowie den Prüfungen der öffentlichen Interessen i.S.d. § 48 Abs. 2 BBergG Versagungsgründe ergeben.

4.2.1 FFH-Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG

Die Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000 benennt die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie die Europäischen Vogelschutzgebiete im Land Sachsen-Anhalt und gibt Informationen zu deren Ausstattung. Gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen i.V.m. § 34 BNatSchG ist zu prüfen, ob die betreffenden Gebiete durch die Planänderung zum planfestgestellten Vorhaben in ihren Erhaltungs- und Schutzziele erheblich beeinträchtigt werden können.

Folgende Natura 2000-Gebiete befinden sich im Umkreis der Vorhabenfläche:

- FFH Gebiet "Geiselniederung westlich Merseburg" (FFH0144LSA; ca. 1,3 km nordwestlich)
- FFH Gebiet „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ (FFH0141LSA; ca. 3,7 km nordöstlich)
- SPA „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ (SPA0021LSA; ca. 3 km östlich)
- SPA „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“ (SPA0025LSA; ca. 4 km südwestlich)

Bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2001 sowie im Planänderungsbeschluss vom 29.03.2010 wurde festgestellt, dass für das FFH-Gebiet „Geiselniederung westlich Merseburg“ eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Absenkung des Grundwasserstandes und einer

einhergehenden Beeinflussung des Fließgewässerregimes insbesondere nach dem vorlegten hydrogeologischen Gutachten hinsichtlich der Lebensraumtypen ausgeschlossen werden kann.

Durch die vollständige Verfüllung kommt es zu einer Verringerung der Durchlässigkeit des Grundwasserleiters im Bereich des Tagebaues. Die Grundwasserabsenkung wird jedoch nur im unmittelbaren Tagebauumfeld auftreten. Selbst beim Verbleiben eines Gewässers wären die Auswirkungen der hierdurch verursachten zusätzlichen Grundwasserabsenkungen nur bis zu einem Abstand von ca. 100 m möglich.

Bezüglich einer Verschmutzung des Grundwassers durch den Kiesabbau sind die erforderlichen Vorkehrungen vorgesehen worden, um eine solche auszuschließen.

Das FFH-Gebiet "Geiselniederung westlich Merseburg" (FFH0144LSA) liegt etwa 1,3 km nördlich/nordwestlich des Plangebietes und besitzt eine Gesamtfläche von 59 ha. Es handelt sich um eine gut ausgeprägte Binnensalzstelle umgeben von Hochstaudenfluren und Mähwiesen.

Eine Gefährdung besteht laut Standarddatenbogen durch Veränderungen im hydrologischen Regime.

Der gebietsbezogene Schutzzweck umfasst zum einen die Erhaltung eines naturnahen Abschnittes der Geiselniederung mit einem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der Erlen-Eschenwälder, Erlen- und Weidensukzessionsflächen, Waldsäume, feuchten Hochstaudenfluren, mageren artenreichen Flachland-Mähwiesen, Schilfröhrichte, Großseggenriede und einer Binnensalzstelle sowie zum anderen die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschließlich aller dafür charakteristischen Arten) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

1340 Salzwiesen im Binnenland

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6440 Brendolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*)
- Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)
- Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

Weitere Arten:

- Wechselkröte (*Bufo viridis*)
- Seefrosch (*Rana ridibunda*)
- Grasfrosch, Taufrosch (*Rana temporaria*)
- Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Weinbergschnecke (*Helix pomatia*)
- Strand-Wegerich (*Plantago maritima* [s.l.])

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass keine Inanspruchnahme von FFH-Lebensräumen erfolgt. Eine direkte Beeinflussung durch Inanspruchnahme kann demnach ausgeschlossen werden.

Im Weiteren ist zu betrachten, inwieweit eine Beeinträchtigung über andere Wirkpfade erfolgen kann.

Immissionen treten in Form von Staub und Lärm während der Rohstoffgewinnung durch die Tagebautechnik auf und beschränken sich auf den Grubenbereich bzw. die angrenzenden Fahrwege. Durch die Erdfeuchte des Materials ist eine Beeinträchtigung durch Stäube weitestgehend ausgeschlossen. Bei langanhaltender Trockenheit kann es zu Staubimmissionen entlang von Fahrwegen kommen, die jedoch durch effektive Minderungsmaßnahmen so gering wie möglich gehalten werden. Die Driftweiten beschränken sich auf den unmittelbaren Eingriffsbereich. Staubimmissionen bis zum FFH-Gebiet können ausgeschlossen werden.

Die Lärmimmissionen beschränken sich auf Geräusche durch die Tagebautechnik während des Gewinnungsbetriebes. Mit fortschreitendem Abbau nimmt der Abstand und somit auch die

Lärmimmission an der nördlich und nordwestlich gelegenen Wohnbebauung zwischenzeitlich ab. Aufgrund der Entfernung zwischen FFH-Gebiet und Eingriffsbereich ist grundsätzlich nicht mit einer Beeinträchtigung von Tieren (insbesondere Fledermäuse im Winterquartier) im FFH-Gebiet zu rechnen. Der Gewinnungsbetrieb findet zudem nur tags statt, sodass eine nächtliche Beeinträchtigung der Tiere während der Nahrungssuche, die auch außerhalb des FFH-Gebietes stattfinden kann, ausgeschlossen werden kann.

Durch die Rohstoffgewinnung kommt es zu kleinklimatischen Änderungen, die sich jedoch auf den unmittelbaren Eingriffsbereich und die Zeit der Abbauarbeiten beschränken. Großräumige Änderungen von Luftmassenbewegungen oder Witterungserscheinungen sind nicht zu erwarten. Durch die abbaubegleitende und abschließende Verfüllung des Tagebaurestloches werden die ursprünglichen, klimatischen Bedingungen weitestgehend wiederhergestellt.

Durch Verdichtung von Flächen kann es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen. Diese Wirkung wird in ihrer Intensität als gering beschrieben.

Die Flächendevastierung bzw. der Kiessandabbau bedingt eine Reduzierung der Filterschicht und die Freilegung des Grundwassers in Teilbereichen. Diese Beeinträchtigung ist allerdings nur temporär.

Die im Rahmen des hydrogeologischen Gutachtens ermittelten Ergebnisse der Prognoseberechnungen zeigen, dass im südlichen Anstrom der Erweiterungsfläche Grundwasserabsenkungen von bis zu 0,2 m zu erwarten sind. Im nördlichen Abstrom erfolgt eine Aufhöhung von bis zu 0,45 m, wobei die beiden rückverfüllten Altseen nördlich der Erweiterungsfläche die Aufhöhung z.T. entgegenwirken. Die Hauptströmungsrichtung östlich der geplanten Weiterführung wird bei dem vorgesehenen Abbauregime durch das Einbringen des Versatzmaterials um etwa 100 m nach Osten verlagert. Generell herrschen im Bereich des geplanten Kiesabbaus und der vorhandenen Alt-Kiessee erhöhte Salzbelastungen (SO_4 , Cl, NH_4), deren Hauptquelle zweifellos der Hochhalde Leuna zuzuordnen sind. Eine Verschlechterung der Schadstoffsituation ist durch die Erweiterung des Kiesabbaus nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Schutzgebiete, insbesondere auf FFH- und Naturschutzgebiete im Bereich der Geisel, sind auch nicht zu erwarten.

Die Eingriffsfolgen sind trotz hoher visueller Verletzlichkeit infolge weniger Strukturelemente als relativ gering zu bewerten. Während der Gewinnungsarbeiten ist die Einsicht in den Tagebau durch die umlaufenden Immissionschutzwälle eingeschränkt. Nach Beendigung der Gewinnung

wird das zwischengelagerte Material zurückgebaut und für Rekultivierungszwecke verwendet. Die bergbaulichen Strukturen sind anschließend nicht mehr erkennbar.

Die im Standarddatenbogen benannte mögliche Gefährdung durch Veränderung im hydrologischen Regime ist durch das Vorhaben offensichtlich nicht zu erwarten.

Die laut Standarddatenbogen auf das FFH-Gebiet bzw. innerhalb des FFH-Gebietes wirkenden Flächenbelastungen wie Aufgabe von Bewirtschaftung, sonstige Siedlungs-, gewerbliche oder industrielle Aktivitäten werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Des Weiteren ist anzumerken, dass im Eingriffsbereich keine entsprechende Biotopausstattung für die geschützten Tier- und Pflanzenarten vorhanden ist. Die Ausbreitung der Windelschnecken ist räumlich auf die feuchten, strukturreichen Auenbereiche begrenzt. Die bekannten Fledermausarten sind zum einen an Siedlungs- aber auch an Vegetationsbereiche wie eine intensiv bewachsene Aue gebunden, in denen ein hohes Angebot an nahrungsbildenden Insekten zur Verfügung steht. Außerdem werden für die Jagd besonders Leitlinienelemente wie Heckensäume oder Baumreihen zur Orientierung verwendet. Beides ist im Umfeld des Tagebaus nur spärlich vorhanden, so dass anzunehmen ist, dass sich die Fledermäuse vorwiegend entlang des Flusslaufes der Geisel bewegen und dort auch ihre Quartiere haben. Zudem ist zu erwarten, dass vornehmlich Jagdreviere nördlich der Geiselaue angefliegen werden, da in Richtung Norden kaum Hindernisse vorkommen und entsprechende Leitlinienelemente ausgeprägter sind als im Süden.

Die geschützten Lebensraumtypen sind stark wasser- bzw. standortgebunden und als typische Vertreter der Auenbereiche und angrenzender Flächen anzusprechen. Ein Vorkommen im monotonen Ackerland kann ausgeschlossen werden.

Die übrigen Schutzgebiete befinden sich weiter entfernt zum Vorhabengebiet. Darüber hinaus liegen im Westen und Nordwesten die Hochhalde Leuna sowie der Chemiestandort Leuna zwischen dem FFH Gebiet „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ sowie dem SPA „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ und dem Vorhabengebiet. Nördlich befinden sich zwischen dem Vorhabengebiet und dem FFH Gebiet "Geiselniederung westlich Merseburg" das Industrie- und Gewerbegebiet Merseburg-Süd und die Stadt Merseburg. Im Süden befindet sich die Bundsautobahn BAB 38 zwischen dem SPA „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“ und dem Vorhabengebiet.

Das Erfordernis einer Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit Natura 2000-Gebieten im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für die beantragte Planänderung nach Einschätzung des LAGB aufgrund der o.a. Sachverhalte nicht.

4.2.2 Artenschutzrechtliche Betrachtungen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes am 01.03.2010 wurde das europäische Artenschutzrecht in nationales Recht umgesetzt. Einschlägig ist § 44 BNatSchG. Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen hat die Antragstellerin eigenverantwortlich sicherzustellen.

Im Rahmen der beantragten Planänderung soll die ursprüngliche Vorhabenlaufzeit um 25 Jahre bis zum 31.12.2050 verlängert werden. Mit der vorliegenden Planänderung erfolgt keine Erweiterung der bisher planfestgestellten Abbau- und Betriebsflächen. Im Bereich des bestehenden Tagebaus und seiner Betriebsanlage ist mit der beantragten Planänderung ein Verstoß gegen Verbote nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten, da diese Flächen einer kontinuierlichen betrieblichen Einflussnahme unterliegen.

Es ist nicht völlig auszuschließen, dass in einzelnen Bereichen geschützte Arten vorkommen bzw. einwandern können. Die artenschutzrechtlichen Belange der sich innerhalb der Betriebsflächen angesiedelten Arten wurden bzw. werden sowohl im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als auch im Rahmen der jeweiligen Hauptbetriebsplanzulassungsverfahren berücksichtigt.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen und unter Berücksichtigung der seitens der Fachbehörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgten Stellungnahmen ist festzustellen, dass aufgrund der geforderten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Vorhabenrealisierung keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt werden.

Eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten ist derzeit nicht erforderlich. Sollten sich im Rahmen der Vorhabenrealisierung Tatsachen ergeben, die eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG erfordern, so hat die Antragstellerin vor Fortführung des Vorhabens zu gegebener Zeit beim LAGB im Rahmen einer Planergänzung, einen Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG zu stellen.

Es ist somit festzustellen, dass artenschutzrechtliche Belange grundsätzlich berücksichtigt werden, Verstöße gegen die Verbote nach § 44 BNatSchG aufgrund der gegenständlichen Planänderung nicht explizit zu erwarten sind und dem Eingriff Schutzvorschriften der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie sowie andere Rechtsnormen dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

4.2.3 Klimaschutz

Überwiegende öffentliche Belange, die eine Versagung oder Beschränkung erfordern, ergeben sich nicht unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes.

Die Fortführung der Rohstoffgewinnung im Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 auf Grundlage der beantragten bergrechtlichen Zulassung dient der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen. Dieses Gemeinwohlziel hat zunächst der Bundesgesetzgeber selbst in §§ 1, 48 Abs. 1 BBergG festgelegt. Mit einer geplanten maximalen jährlichen Fördermenge von 125.000 t leistet das Vorhaben einen substantiellen Beitrag zur Versorgung des Marktes mit Kiesen und Kiessanden. Diese nicht unerhebliche quantitative Bedeutung des Vorhabens wird auch über einen langen Zeitraum gegeben sein.

Das übergeordnete öffentliche Interesse wird nicht durch Regelungen zum Klimaschutz infrage gestellt. Dies gilt namentlich für das Übereinkommen von Paris zum Klimaschutz vom 12.12.2015, welches keine sektorenspezifischen Vorgaben für Emissionsreduzierungen enthält. Ebenso ist aus Art. 20a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) nicht abzuleiten, dass überwiegende entgegenstehende öffentliche Interessen bezogen auf das hier gegenständliche Vorhaben bestehen und im vorliegenden Zulassungsverfahren zu prüfen wären.

Aus dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), welches Art. 20a GG konkretisiert, folgen wiederum keine spezifischen Vorgaben für den Abbau von Rohstoffen. Zwar haben die Träger öffentlicher Aufgaben gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Eine strikt zu beachtende oder aber bei behördlichen Entscheidungsspielräumen im Rahmen von Zulassungsverfahren privater Vorhabenträger – wie hier – zwingende Vorgabe mit Optimierungsgebot enthält § 13 Abs. 1 KSG jedoch nicht. Ungeachtet dessen ist das Berücksichtigungsgebot vorliegend herangezogen worden. Im Ergebnis folgen daraus aber mit Blick auf diese Planfeststellung keine die Versagung des Vorhabens rechtfertigenden Momente. Soweit das Berücksichtigungsgebot im Rahmen behördlicher Einzelfallentscheidungen herangezogen wird, genügt eine Entscheidung

den daraus resultierenden Anforderungen, wenn im Rahmen der Gesamtabwägung – derer es hier aber bergrechtsspezifisch aufgrund des gebundenen Anspruchs auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplans wohlweislich nicht bedarf – die Auswirkungen der Planungsentscheidung (eine solche echte Planungsentscheidung wie etwa bei straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren gibt es im Bergrecht ebenfalls nicht) auf den Klimaschutz – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – ermittelt und die Ermittlungsergebnisse in die Entscheidungsfindung eingestellt werden. Ein größerer Verwaltungsaufwand für die Ermittlung klimarelevanter Auswirkungen muss dabei nicht erfolgen (BVerwG, Urt. vom 04.05.2022, 9 A 7/21).

Für das vorliegende Vorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 ist im Hinblick auf mögliche CO₂-Emissionen festzustellen, dass solche nur in vergleichsweise geringen Mengen, durch den Einsatz von Geräten im Tagebau sowohl bei der Rohstoffgewinnung als auch der Wiedernutzbarmachung selbst entstehen.

Im Ergebnis ergeben sich somit unter dem Gesichtspunkt Klimaschutz keine der Zulassung des hier gegenständlichen Betriebsplans entgegenstehenden Interessen, die eine Versagung oder Beschränkung rechtfertigen würden

4.3 Genehmigungen

4.3.1 Genehmigung nach § 17 BNatSchG

Stellt ein Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar, so ist dieser durch den Verursacher gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Weiterhin besteht nach § 15 Abs. 1 BNatSchG die Verpflichtung, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG bedürfen Eingriffe nach § 14 Abs. 1 BNatSchG einer Genehmigung, die erteilt wird, wenn die in § 15 BNatSchG normierten Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu wird in § 15 Abs. 1 BNatSchG ausgeführt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Bei Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Landschaftsprogramme und -pläne zu berücksichtigen.

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange zu nehmen. Insbesondere sind die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist festzusetzen. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher des Eingriffs.

Im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG ist von der Behörde eine Abwägungsentscheidung zu treffen. Kann ein Eingriff nicht vermieden oder in angemessener Frist ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden, darf die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft andere Belange im Range den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen.

Das Prüfungsverfahren zur Zulässigkeit des Eingriffs richtet sich nach § 17 BNatSchG. Entsprechend § 17 Abs. 1 BNatSchG hat das LAGB als Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde darüber zu entscheiden, ob und welche Vorkehrungen gegen vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. ob und welche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen erforderlich sind. Sofern letztere zu treffen sind, ist darüber zu entscheiden, ob die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers oder sonstiger haftender Personen zu veranlassen sind, sowie, ob und in welcher Höhe Ersatzzahlungen zu leisten sind bzw. ob und welche bereits durchgeführten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzurechnen sind. Darüber hinaus kann die

Eingriffsgenehmigung von der Hinterlegung einer Sicherheit und vom Einverständnis der vom Eingriff oder den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betroffenen Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten abhängig gemacht werden.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Entsprechend § 10 Abs. 1 NatSchG LSA hat das LAGB im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe zu entscheiden.

Mit dem bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2001 in der Fassung der Änderung vom 29.03.2010 wurde der obligatorische Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 zugelassen. Auf der Grundlage des dem Rahmenbetriebsplan beigefügten landschaftspflegerischen Begleitplans erteilte das LAGB mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2001 u.a. auch die erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung zur Durchführung des durch das Vorhaben, insbesondere den Abbau verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft.

Die nunmehr vorliegende Planänderung vom 26.01.2024 dient der Verlängerung der Vorhabenlaufzeit um 25 Jahre bis zum 31.12.2050. Mit der Planänderung erfolgte eine geringfügige Änderung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes, wobei das Gesamtkonzept im Wesentlichen erhalten bleibt, sowie eine einhergehende Überarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung auf der Grundlage des Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt. Gemäß der Antragsunterlage werden nur Ackerflächen in Anspruch genommen, die nach der Beendigung der Bergbauaktivität zum größten Teil wiederhergestellt werden sollen (ca. 66 % der Ausgangsfläche). Gleichzeitig sollen unter natur- und artenschutzfachlichen Gesichtspunkten wichtige Habitatstrukturen erhalten bzw. geschaffen werden. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz bleibt insgesamt positiv.

Mit zusätzlichen Belastungen aus der Gewinnung und der Aufbereitung über das ursprünglich planfestgestellte Maß hinausgehend ist mit der gegenständlichen Planänderung nicht zu rechnen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass bergbauliche Vorhaben immer einen engen Bezug zu einer Lagerstätte aufweisen. Es handelt sich wegen eben dieser naturgemäß vorhandenen Bindung an

die Lagerstätte um ein ortsgebundenes Vorhaben. Bergbauliche Vorhaben sind aus diesem Grund im Vorhabengebiet und in dessen Umfeld immer mit einem Eingriff in die Umwelt verbunden.

Die grundlegenden Änderungen des Landschaftsbildes und des Landschaftscharakters durch das Vorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 fand bereits im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren Berücksichtigung.

Durch Verlängerung der Vorhabenzeit bis zum 31.12.2050 werden die betroffenen Schutzgüter nicht mehr beeinträchtigt oder gefährdet, als dies für die Durchführung des ursprünglich planfestgestellten Vorhabens notwendig gewesen wäre. Die Einwirkung erstreckt sich lediglich über einen längeren Zeitraum. Die mit dem ursprünglich planfestgestellten Bergbauvorhaben verbundenen Risiken, die auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild einwirken können, sind auch mit den mit der gegenständlichen Planänderung geplanten Maßnahmen schlussendlich kompensierbar.

Demzufolge sind abgesehen von der Verlängerung der Laufzeit keine zusätzlichen über das ursprüngliche Vorhaben hinausgehenden Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im vorliegenden Planänderungsantrag dargestellt. Die Festsetzung des Unterhaltungszeitraumes der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der jeweiligen Hauptbetriebsplanzulassungsverfahren. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher des Eingriffs. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Umwelt wurden in der Planänderung beschrieben und bewertet. Die Einhaltung der Forderungen des § 15 Abs. 4 BNatSchG ist insoweit gegeben bzw. kann durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

Die für die Zulassung des Eingriffsvorhabens zuständige Behörde hat gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Entsprechend § 17 Abs. 1 BNatSchG hat das LAGB im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde zu entscheiden.

Die obere und untere Naturschutzbehörde wurde jeweils mit Schreiben vom 21.03.2024 am bergrechtlichen Planänderungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme zu den von ihr zu vertretenden Belangen gebeten.

Die obere Naturschutzbehörde (ONB) äußerte sich in ihrer Stellungnahme vom 20.06.2024 zu den Themen Schutzgebiete, Eingriff und Artenschutz, wobei mehrere Punkte bemängelt wurden. Die untere Naturschutzbehörde des Saalekreises fordert mit Schreiben vom 19.06.2024 die Aufnahme der vorgesehenen Maßnahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags in den Zulassungsbescheid. Auf die seitens der oberen und unteren Naturschutzbehörde vorgebrachten Punkte wird unter Punkt C.II.7.5 (Stellungnahmen zu Belangen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes) eingegangen.

Die im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG notwendige Abwägung ist erfolgt. Zugelassen und durchgeführt werden kann die Änderung, da die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Die Eingriffsgenehmigung ist zu erteilen.

4.3.2 Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA

Mit Planänderungsbeschluss vom 29.03.2010 wurden für das Vorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 denkmalschutzrechtliche Genehmigungen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen erteilt.

Im nördlichen Bereich der weiterführenden Abbaufäche hat gemäß Schreiben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 22.12.2021 bereits im Jahr 2010 ein erster Dokumentationsabschnitt zur Quantifizierung und Qualifizierung der vorhandenen Kulturdenkmale stattgefunden. Dort wurden aufgrund der landwirtschaftlichen Tätigkeiten in den vergangenen Jahrzehnten sowie Bombardierungen des Geländes im Zweiten Weltkrieg keine archäologischen Befunde angetroffen.

Bodeneingriffe in bisher unverritzte Bereiche führen zu erheblichen Eingriffen bis hin zur vollständigen Zerstörung der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 sowie § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch das Vorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer sachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhaltenen bleibt (Sekundärerhaltung).

Die Dokumentation soll nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme verbindlich mit dem LDA abzustimmen.

Diese Forderung wurde in den Nebenbestimmungen unter Punkt A.III.10 sowie A.III.11 umgesetzt. Vor diesem Hintergrund waren die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA zu erteilen.

5. Begründung der Nebenbestimmungen

Ein Verwaltungsakt, auf den ein Rechtsanspruch besteht, darf nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs. 1 VwVfG nur dann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie der Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes dient. Steht die Entscheidung im Ermessen der Behörde, richtet sich die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen nach § 36 Abs. 2 VwVfG. Die Entscheidung, ob die Behörde von der Möglichkeit zum Erlass von Nebenbestimmungen Gebrauch macht, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Hinsichtlich der jeweiligen Nebenbestimmungen wurde das eingeräumte Ermessen pflichtgemäß ausgeübt. Das Ermessen wurden an dem entsprechenden Zweck der Ermächtigung ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten. Schließlich sind die einzelnen Nebenbestimmungen auch verhältnismäßig. Insbesondere sind diese geeignet, erforderlich und angemessen.

Die unter diesen Gesichtspunkten erteilten Nebenbestimmungen begründen sich im Einzelnen wie folgt:

5.1 Befristung

Die Wirksamkeit der Regelung zur Zulassung des Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere unter A.I. dieses Bescheides, endet im Anschluss an den beantragten, voraussichtlichen Gewinnungszeitraum mit Ablauf des 31.12.2050 (auflösende Befristung, Nebenbestimmung A.III.1.1). Die im Interesse der Planmäßigkeit und zeitlichen Vorhersehbarkeit des Bergbaubetriebs ausgesprochene Befristung wird durch Einbeziehung des geplanten Nutzungszeitraums der

unternehmerseits intendierten Amortisation langfristiger Vorhabeninvestitionen gerecht.

Die Wirksamkeit der Regelung zur Zulassung des Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere unter A.I. dieses Bescheides, endet – im Interesse der Wahrung der Zulassungsvoraussetzung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG – auch dann, wenn die Bewilligung für das Feld „An der B 91 - Merseburg“ betreffend den bergfreien Bodenschatz Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen (Berechtsams-Nr.: II-B-f-8/91) erlöschen sollte (auflösende Bedingung, Nebenbestimmung A.III.1.1). Die vorgenannte Bergbauberechtigung erlischt mit Ablauf des 31.12.2025, sofern sie nicht gemäß § 16 Abs. 5 Satz 3 BBergG rechtzeitig verlängert wird.

5.2 Nebenbestimmungen zu bergrechtlichen Belangen

Die Nebenbestimmungen A.III.2.1 bis 2.12 werden originär zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzung nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG hinsichtlich der Sicherheit Beschäftigter und Dritter im Betrieb und zum Schutz von Sachgütern in die Entscheidung aufgenommen.

5.3 Nebenbestimmungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen

Mit den immissionsschutzrechtlichen Auflagen unter Punkt A.III.3.1 bis A.III.3.9 wird zum einen sichergestellt, dass nach § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BBergG keine gemeinschädlichen Einwirkungen der Gewinnung zu erwarten sind.

Zudem kommen die Belange aus dem Immissionsschutzrecht als öffentliche Belange i.S.v. § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG in Betracht. Gemäß § 22 BImSchG gilt für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen das Gebot, nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken. Hierzu tragen die vorgenannten Nebenbestimmungen bei.

Die mit der Nebenbestimmung A.III.3.1 und A.III.3.2 erfolgte Begrenzung der Geräuschimmissionen ist im Speziellen erforderlich, um den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.III.3.3 bis A.III.3.9 dienen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

5.4 Nebenbestimmung zum Auffinden von Kampfmitteln

Mit der Nebenbestimmung unter Punkt A.III.4.1 wird die Sicherheit Beschäftigter und Dritter im Betrieb, der Schutz von Sachgütern, der Schutz von Bodenschätzen und Oberflächen sowie der Schutz vor gemeinschädlichen Einwirkungen sichergestellt (§ 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 4, 5, 8 und 9 BBergG).

5.5 Nebenbestimmungen zu verkehrsrechtlichen Belangen

Mit der Nebenbestimmung unter Punkt A.III.5.1 und A.III.5.2 wird ebenso die Sicherheit Beschäftigter und Dritter im Betrieb, der Schutz von Sachgütern, der Schutz von Bodenschätzen und Oberflächen sowie der Schutz vor gemeinschädlichen Einwirkungen sichergestellt (§ 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 4, 5, 8 und 9 BBergG).

5.6 Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Belangen

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.III.6.1 bis A.III.6.4 dienen der Kontrolle, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch den temporären Grundwasseranschnitt zu vermeiden. Sie sind notwendig und verhältnismäßig. Insbesondere dienen die Nebenbestimmungen der Eigenüberwachung und behördlichen Kontrolle der Wasserstände und Grundwasserbeschaffenheit.

Das Grundwassermonitoring dient der Überwachung des Grundwasserkörpers im Vorhabengebiet zur Vermeidung negativer Beeinträchtigungen in Folge der Rohstoffgewinnung und der Wiedernutzbarmachung des Kiessandtagebaus.

5.7 Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Belangen

Zur hinreichenden und angemessenen Gewährleistung der dem Eingriffsverursacher entstehenden Pflichten (§ 15 Abs. 1, 2 BNatSchG) war die Aufnahme von Nebenbestimmung Entscheidung erforderlich.

Die Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Belangen dienen der ordnungsgemäßen Umsetzung der beantragten landschaftspflegerischen Begleitplanung und der erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Wiedernutzbarmachung. Die Nebenbestimmungen ergänzen bzw. präzisieren die mit der Planänderung vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. basieren

auf den zum Verfahren eingegangenen Stellungnahmen. Rechtsgrundlage bilden die §§ 15 und 17 BNatSchG.

Die Nebenbestimmungen A.III.7.1, A.III.7.3, A.III.7.4 sowie A.III.7.7 bis A.III.7.11 dienen der Vermeidung des Auftretens artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und somit der Sicherstellung, dass die artenschutzrechtlichen Anforderungen an das Gewinnungsvorhaben gewahrt bleiben. Eine fortlaufende ökologische Baubegleitung (A.III.7.2) gewährleistet in diesem Zusammenhang, dass die Auswirkungen der bergbaulichen Arbeiten im Hinblick auf etwaige wildlebende Tiere der besonders geschützten, der streng geschützten und der europäischen Vogelarten im Sinne einer kontinuierlichen Bestandsaufnahme (Monitoring) überwacht und im Ergebnis der Überwachung ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung dieser Auswirkungen zum Schutz von Biodiversität und Lebensräumen ergriffen werden können. Die ökologische Bestandsaufnahme ist unverzichtbarer Bestandteil des hiesigen Gewinnungsvorhabens. Artenschutzrechtliche Belange kommen als öffentliche Interessen i.S.v. § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG in Betracht. Insofern dienen diese Nebenbestimmungen der Gewährleistung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG i.V.m. § 44 BNatSchG. Sie orientieren sich an der Empfehlung des OVG des Landes Sachsen-Anhalt in dem Beschluss vom 20.03.2023 (Az. 2 L 7/20) – dort S. 12 – zum Zwecke des Artenschutzes Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss vorzusehen, wonach die jeweils aktuelle Bestandserfassung der betroffenen Arten sowie die gegebenenfalls erforderliche Anpassung der erforderlichen Maßnahmen in den späteren Betriebsplänen vorgesehen werden kann.

5.8 Nebenbestimmungen zu bodenschutzrechtlichen und landwirtschaftlichen Belangen

Die unter A.III.8.1 bis A.III.8.6 erhobenen Forderungen begründen sich aus der erforderlichen Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG und dem sorgsamem Umgang mit dem abzutragenden Oberboden. Ziel der bodenschutzbezogenen Maßnahmen ist es, die Bodenfunktionen des im Bereich der Abbauflächen anfallenden Bodenmaterials soweit wie möglich zu erhalten und im Zuge der Rekultivierung, auf externen Kompensationsflächen und im Rahmen der wirtschaftlichen Vermarktung soweit als möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Entsprechend § 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, um

die Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu sichern und wiederherzustellen. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist nach § 4 BBodSchG verpflichtet, schädliche Bodenveränderungen zu verhindern.

Der Schutz des Bodens steht im öffentlichen Interesse. Gemäß § 1 Nr. 1 BBergG soll die Gewinnung von Rohstoffen bei einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden erfolgen. Das öffentliche Interesse Bodenschutz findet weiterhin Eingang in die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 i.V.m. § 48 Abs. 2 BBergG. Hierbei ist insbesondere die Vorsorgepflicht gemäß § 7 BBodSchG zu beachten, indem im vorliegenden Fall die physikalischen Bodeneinwirkungen unter Berücksichtigung der bergbaulichen Nutzung auf ein Mindestmaß zu beschränken sind. Der Mutterboden, welcher die natürlichen Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllt, ist besonders zu schützen (§ 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA)). Konkret zu beachtende Regelwerke (Stand der Technik) sind die in der Nebenbestimmung A.III.8.1 zur Anwendung verfügbaren DIN 18915 und DIN 19731.

Darüber hinaus (A.III.8.7) stellen mit Schadstoffen verunreinigte Böden und Altablagerungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG schädliche Bodenveränderungen dar. Wenn der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung (§ 2 Abs. 4 BBodSchG) besteht, ist nach § 9 BBodSchG das Ausmaß festzustellen. Auskunftspflichtig hierüber ist nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 4 BBodSchG und § 3 BodSchAG LSA der Verursacher der schädlichen Bodenverunreinigung, dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück. Nach § 7 BBodSchG obliegt auch demjenigen, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, eine Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen.

5.9 Nebenbestimmungen zu abfallrechtlichen Belangen

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Beseitigung der im Betrieb anfallenden Abfälle i.S.v. § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG sowie der sonstigen über § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG Eingang findenden, abfallrechtlichen Belange nach KrWG (insbesondere § 15), werden die Nebenbestimmungen A.III.9.1 und A.III.9.2 in die Entscheidung aufgenommen.

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat unter Beachtung des Teil 2, der Abschnitte 1 bis 3, KrWG zu erfolgen. Danach sind Abfälle getrennt zu erfassen, umweltverträglich zu behandeln und

vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zu zuführen. Eine ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Beseitigung (z.B. auf einer zugelassenen Deponie oder in einer Verbrennungsanlage) kann nur erfolgen, wenn sie den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG besser als eine Verwertungsmaßnahme gewährleistet.

Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG sind die entsprechenden Auskünfte den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen.

5.10 Nebenbestimmungen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen

Die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA bzw. § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA wird mit den Nebenbestimmungen unter Punkt A.III.10 bzw. A.III.11 versehen. Der § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs. 1 VwVfG erlaubt Nebenbestimmungen, wenn sie durch Rechtsvorschriften zugelassen sind oder wenn sie der Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes dienen. Das DenkmSchG LSA eröffnet mit dem § 14 Abs. 4 sowie § 14 Abs. 9 (im letzteren Fall speziell für die denkmalschutzrechtliche Dokumentation) die Möglichkeit zum Erlass von Auflagen. Diese stehen im Ermessen der Behörde.

Die Auflagen unter Punkt A.III.10 sind verhältnismäßig, d.h. geeignet, erforderlich und angemessen, den durch das Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 beeinträchtigten Belangen des Denkmalschutzes gerecht zu werden und somit die ungünstigere Entscheidung, nämlich die Versagung, zu vermeiden. Durch die denkmalschutzfachliche Dokumentation wird ein Zeugnis des maßgeblichen Bodendenkmals als Ersatz für dessen Zerstörung geschaffen. Dadurch wird erreicht, dass die Belange des Denkmalschutzes gegenüber dem Interesse an der Verwirklichung des Gewinnungsvorhabens nicht überwiegen bzw. dass den Belangen des Denkmalschutzes entsprochen wird.

Mit der Nebenbestimmung unter den Punkt A.III.10.1 wird die Umsetzung der Dokumentationspflicht bei Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmalen sichergestellt.

Da die Kenntnisse auch zu den bereits bekannten Kulturdenkmalen sehr lückenhaft sind, können noch keine abschließenden Anforderungen an die Dokumentation formuliert werden. Die geforderten Untersuchungen und Dokumentationen dienen gleichermaßen der Ermittlung der Ausdehnung der bekannten als auch zur Feststellung weiterer vermuteter archäologischer

Kulturdenkmale.

Nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA kann der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Denkmalen – hier die Antragstellerin – im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden (Nebenbestimmung unter Punkt A.III.10.2). Die Dokumentation dient hierbei der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen. In einem Genehmigungsverfahren ist die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen Sache des Veranlassers. Nach der Erteilung der Genehmigung ist er auch für die Einhaltung des Inhalts und der Nebenbestimmungen des Verwaltungsaktes verantwortlich. Letztendlich nimmt er mit dem Antrag und der daraufhin erteilten Genehmigung ein Recht wahr, an welches bestimmte Pflichten gebunden sind (Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen durch Untersuchungen und Dokumentation), die wiederum mit Kosten einhergehen.

Mit der Formulierung „Die Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Denkmalen können im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der Dokumentationskosten verpflichtet werden.“ können unbeabsichtigte Härtefälle und eventuell damit verbundene Verzögerungen oder gar Verhinderungen von Investitionen vermieden werden.

In den Nebenbestimmungen zur denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA kann gegenwärtig nur die grundsätzliche Forderung nach Kostenübernahme im Rahmen des Zumutbaren erhoben werden. Aufgrund der noch lückenhaften Kenntnisse über das Bodendenkmal sind Aussagen zum zeitlichen, personellen und finanziellen Umfang der Dokumentation zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Somit können auch keine Aussagen der mit der denkmalrechtlichen Genehmigung verbundenen Kosten im Verhältnis zu den Gesamtinvestitionen bzw. im Verhältnis zum monetären Nutzen dieser Genehmigung getroffen werden. Die Konkretisierung der Verpflichtung zur Kostenübernahme muss demnach zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Im Übrigen steht es dem Antragsteller frei, einen Nachweis über das wirtschaftlich Zumutbare zu erbringen.

Die Nebenbestimmungen unter Punkte A.III.11.1 bis A.III.11.4 sind zulässig, da sie dem Zweck der zu erteilenden, denkmalschutzrechtlichen Genehmigung und der Erfüllung der Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes dienen. Mögliche Konsequenzen eines Absehens von Auflagen wären Veränderungen, Beschädigung oder Zerstörung der Denkmale, für deren Vorhandensein nach derzeitigen Erkenntnissen begründete Anhaltspunkte bestehen. Die Auflagen sind verhältnismäßig.

Die bei der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen anfallenden Kosten sind im Verhältnis zu den Gesamtinvestitionen bzw. im Verhältnis zum monetären Nutzen dieser Genehmigung gering. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme ist zulässig und verhältnismäßig.

Der Auflagenvorbehalt (A.III.11.2) sichert die behördliche Einflussnahme gegenüber derzeit noch nicht überschaubaren Auswirkungen der Abbaumaßnahmen auf bislang noch nicht bekannte, archäologische Bodendenkmale. Er dient dem Zweck, die Zulassungsvoraussetzungen der zu erteilenden denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA zu sichern (insbesondere die ausreichende Dokumentation nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA).

6. Behandlung der Einwendungen

Im Zuge des bergrechtlichen Planänderungsverfahrens wurden keine Einwendungen erhoben.

7. Behandlung von Stellungnahmen

Im Folgenden werden die in den Stellungnahmen formulierten öffentlichen Interessen und Belange sowie Belange Dritter in die abwägende Bewertung einbezogen (§ 48 Abs. 2 BBergG), um feststellen zu können, ob das Vorhaben insgesamt begründete Allgemeinwohlbelange für sich beanspruchen kann oder einzelne solcher Belange zugunsten der bergrechtlich begründeten Belange zurückstehen müssen. Bei der Abwägung ist die Rohstoffsicherungsklausel nach § 48 Abs. 1 BBergG zu berücksichtigen.

7.1 Stellungnahmen zur Regionalen Einordnung

Die **Regionale Planungsgemeinschaft Halle** trägt gemäß Schreiben vom 10.04.2024 vor, dass aus regionalplanerischer Sicht die Verlängerung des Rahmenbetriebsplans bis zum 31.12.2050 für den Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 mit den Erfordernissen der Raumordnung auf der Grundlage des Regionalen Entwicklungsplanes (REP) Halle 2010 einschließlich dessen Planänderung in der Fassung vom 22.08.2023 vereinbar ist.

Die Belange der **Stadt Leuna** werden gemäß Schreiben vom 07.05.2024 durch das Vorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 nicht berührt. Es bestehen keine Einwände.

Das **Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt** stellt mit Schreiben vom

10.06.2024 fest, dass die beantragte Änderung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Merseburg – An der B91 mit dem Ziel der Verlängerung der Vorhabenlaufzeit sowie der Änderung der Tagebauinfrastruktur für die Rohstoffgewinnung bis zum 31.12.2050 als raumbedeutsames Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Aus landesplanerischer Sicht stehen der Änderung des Rahmenbetriebsplanes zur Verlängerung der Laufzeit des Vorhabens Kiessandtagebau Merseburg – An der B91 zum Abbau von Kiesen und Sanden bis zur vollständigen Auskiesung innerhalb des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung „Kiessand Merseburg B 91 (SK)“ keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Seitens der **unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreis Saalekreis** werden mit Schreiben vom 19.06.2024 keine Einwände gegen das geplante Vorhaben vorgetragen.

7.2 Stellungnahmen zum Schutzgut Mensch/Immission/Verkehr

Die **Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Regionalbereich Süd** verweist mit ihrem Schreiben vom 03.04.2024 auf die bereits mit Schreiben vom 15.12.2021 getätigte Stellungnahme innerhalb des Vorverfahrens zum Vorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91. Diese soll ihre Gültigkeit behalten. In der Stellungnahme vom 15.12.2021 äußerte die Landesstraßenbaubehörde keine Einwände oder Bedenken.

Seitens der **Autobahn GmbH des Bundes** bestehen mit Schreiben vom 15.04.2024 keine Einwände, Auflagen oder Hinweise zu diesem Vorhaben.

Gemäß E-Mail des **Landesverwaltungsamtes** vom 11.06.2024 (**hier: Obere Immissions-schutzbehörde**) obliegt gemäß § 1 i.V.m. Nr. 9 der Anlage der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) die Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Belange im Zusammenhang mit der Änderung des Rahmenbetriebsplanes und der Verlängerung der Vorhabenzeit dem LAGB.

Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde wird mitgeteilt, dass sich im Geltungsbereich des Hauptbetriebsplanes keine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsamtes befinden. Nördlich des Bewilligungsfeldes befinden sich hingegen die genehmigungsbedürftigen Anlagen der APK AG, der Glaconchemie GmbH sowie die Anlage der Firma Scholz Recycling GmbH, welche ggf. als Vorbelastung in den

Immissionsprognosen zu berücksichtigen sind.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Es handelt sich bei dem Vorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 um ein bereits planfestgestelltes Vorhaben, dessen Laufzeit mit der vorliegenden Planänderung verlängert werden soll. Schall- und Staubimmissionsprognosen liegen vor. Immissionsmindernde Maßnahmen werden bereits durchgeführt. Dazu gehört u.a. ein ca. 2 m hoher Immissionsschutzwall im Norden bzw. Nordwesten.

Aus Sicht der **unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Saalekreises** stehen gemäß Schreiben vom 19.06.2024 dem Vorhaben keine Bedenken entgegen. Die in den Prognosen jeweils aufgeführten emissionsmindernden Maßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Die Belange des Immissionsschutzes werden in den Nebenbestimmungen A.III.3. berücksichtigt.

Das **Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Saalekreises** teilt in seiner Stellungnahme vom 19.06.2024 mit, dass die Stellungnahme vom 17.01.2022 ihre Gültigkeit behält. Eine erneute Prüfung der Flächen ist nicht erforderlich, da die Gesamtfläche bereits als überprüft gekennzeichnet ist.

In der Stellungnahme vom 17.01.2022 äußert sich **das Ordnungsamt / SG Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises Saalekreises** sich dahin gehend, dass der gesamte Bereich des geplanten Abbaufeldes lt. Plan als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) eingestuft ist. Dies stellt gemäß § 3 Nummer 3f des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) eine abstrakte Gefahr dar. Im Zuge der allgemeinen Gefahrenabwehr nach § 13 SOG LSA müssen die betreffenden Flächen vor Beginn der erdeingreifenden Bautätigkeiten auf das Vorhandensein von Kampfmittel überprüft werden, um eine Gefahr für Leib oder Leben gemäß § 3 Nummer 3d SOG auszuschließen. Aufgrund der Art des Vorhabens ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt personell und technisch nicht in der Lage, den Auftrag zur Überprüfung der betroffenen Flächen zu übernehmen. Sollten Nachweise vorliegen, dass auf den Flächen zu einem früheren Zeitpunkt schon eine Überprüfung auf Kampfmittel stattgefunden hat, können diese zur Prüfung und Bewertung an

das SG Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises Saalekreis unter Angabe des Zeichens eingereicht werden. Die Antragstellerin wird aufgefordert, für die Überprüfung der Flächen eine private Kampfmittelräumfirma zu beauftragen. Die Kosten der privaten Kampfmittelräumfirma hat die Antragstellerin zu tragen. Vor Beginn der Baumaßnahme ist die Kampfmittelfreiheit nachzuweisen.

Nach § 4 KampfM-GAVO müssen die privaten Kampfmittelräumfirmen die Tätigkeiten beim Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) des Landes Sachsen-Anhalt über die Sicherheitsbehörde Landkreis Saalekreis anzeigen. Die Räumstellenanzeige ist bei der Sicherheitsbehörde per Mail unter Katastrophenschutz@Saalekreis.de einzureichen.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Die Stellungnahme wird unter A.III.4. sowie unter A.IV.3. dieses Bescheides vollumfänglich umgesetzt.

Das **Straßenverkehrsamt des Landkreises Saalekreis** äußert in seiner Stellungnahme vom 19.06.2024 als **untere Verkehrsbehörde** keine Einwände. Da der Kiessandtagebau durch eine Gemeindestraße (An den Rohrackern) erschlossen wird, ist die Stadt Merseburg als Baulastträger anzuhören. Seitens der Unteren Verkehrsbehörde sollten nachfolgende Auflagen und Hinweise beachtet werden:

Die Richtlinien für Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) sind einzuhalten.

Es ist durch entsprechend wirkungsvolle Maßnahmen (Abstreifbereiche, Reifenwäsche, ...) dafür zu sorgen, dass es zu keinen Verschmutzungen der öffentlichen Straßen kommt. Sollte dies Widererwarten der Fall sein, sind die Verunreinigungen unverzüglich von der Fahrbahn zu entfernen, um eine Gefährdung aller Verkehrsteilnehmer auszuschließen (§ 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO), § 17 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)).

Über die Abmaße der im Brandfall möglicherweise eingesetzten Fahrzeuge durch die Feuerwehr ist sich zu informieren. Die Zufahrt zum Gelände sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für Löschfahrzeuge müssen gewährleistet sein. Gegebenenfalls sind die notwendigen Feuerwehraufstellflächen zu kennzeichnen. Im Zweifelsfalle sind die nach § 32d StVZO angegebenen Radian

anzunehmen (siehe auch Richtlinien für Anlage von Stadtstraßen (RASt) 06, Pkt. 6.1.2.2 Bild 60/61) und der Wendekreis dementsprechend anzulegen.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Zum Transportverkehr auf öffentlichen Straßen enthält das BBergG keine Regelung. Vielmehr besagt § 2 Abs. 4 Nr. 2 BBergG, dass das BBergG nicht für das Befördern von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG im Kraftzeugverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen gilt. Für den Verkehr auf öffentlichen Straßen gelten die Vorschriften des Straßenrechts, des Straßenverkehrsrechts oder sonstige Vorschriften, die den Gütertransportverkehr auf öffentlichen Straßen betreffen.

Unter Punkt A.III.3.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.10.2010 sind bereits entsprechende Regelungen hinsichtlich von Verschmutzungen öffentlicher Straßen getroffen, die weiterhin Bestand haben.

Die Forderungen hinsichtlich verkehrsrechtlicher Belange im Brandfall sind vollumfänglich unter Punkt A.III.5 dieses Bescheides aufgenommen.

Das **Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU)** äußert sich in seiner Stellungnahme vom 02.08.2024 dahin gehend, dass die Staubimmissionsprognose die maßgebenden Emissionsquellen umfasst. Aufgrund der Entfernung des Vorhabengebietes zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen ist mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staub zu rechnen.

Zu den Ausführungen in der Staubimmissionsprognose wird seitens des LAU ergänzend auf nachstehende fachliche Sachpunkte hingewiesen:

1. Für die Berechnung der Staubemissionen durch Fahrbewegungen und Aufwirbelungen sollte die VDI-Richtlinie 3790 Blatt 4 anstelle von länderspezifischen Regelungen herangezogen werden. Diese stellt u.a. auf staubmindernde Regentage ab 1 mm Niederschlag ab. In der Staubimmissionsprognose werden demgegenüber 0,3 mm Niederschlag gemäß VDI-Richtlinie 3790 Blatt 3 berücksichtigt.
2. Die Winderosion wird mit einem pauschalen Emissionsfaktor in Höhe von 2 g/(m² d) berücksichtigt. Weiterhin wird versucht, einen Emissionsfaktor für die Sieblinie 0/32 zu entwickeln. Hierfür wird nach Auffassung des LAU ein zu großer mittlerer Korndurchmesser angesetzt. Der

mittlere Korndurchmesser einer 0/32 Siebanlage liegt dabei nicht generell im Mittel des Siebschnittes (hier: 16 mm). Ausschlaggebend ist die zugrunde liegende Korngrößenverteilung des aufgegebenen Materials. Zur grob- bis feinkörnigen Beschaffenheit des Materials werden in der Immissionsprognose keine Aussagen getroffen.

3. Die Begründungen und Annahmen in der Staubimmissionsprognose sollten auf Aktualität geprüft werden. Mit Einführung der TA Luft 2021 ist auf ein einheitliches Prüfkriterium abzustellen, wonach der auf 24 Stunden bezogene Immissionswert für PM10 mit maximal 35 zulässigen Überschreitungstagen als eingehalten gilt, wenn der Jahresmittelwert eine Massenkonzentration von $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ unterschreitet. Andere Angaben in der Immissionsprognose sind daher obsolet und nicht anzuwenden.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Es handelt sich bei dem Vorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 um ein bereits planfestgestelltes Vorhaben, dessen Laufzeit mit der vorliegenden Planänderung verlängert werden soll. Schall- und Staubimmissionsprognosen liegen vor. Immissionsmindernde Maßnahmen werden bereits durchgeführt. Dazu sind unter Punkt A.III.3 dieses Bescheides weitere Nebenbestimmungen hinsichtlich Immissionsschutzrechtlicher Belange verfügt. Sowohl die obere als auch die untere Immissionsschutzbehörde äußerten keine Bedenken oder Einwände.

7.3 Stellungnahmen der Versorgungsträger

Die **EXA Infrastructure Germany GmbH** äußerte sich mit Schreiben vom 22.03.2024 dahingehend, dass durch das beantragte Vorhaben in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH / EXA Infrastructure Germany GmbH betroffen sind.

Die **PLEdoc GmbH** teilt in ihrer Stellungnahme vom 25.03.2024 mit, dass durch die beantragte Planänderung von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen nicht betroffen werden.

Gemäß E-Mail der **MIDEWA Dienstleistungsgesellschaft mbH** vom 25.03.2024 befindet sich das Vorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 nicht im Versorgungsgebiet der Midewa Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH. Es seien keine Trinkwasserleitungen der Midewa im Bereich des angegebenen Bauvorhabens vorhanden.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH – Technik, NL Ost** teilte mit Schreiben vom 27.03.2024

mit, dass sich im direkten Planbereich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH befinden. Gegenwärtig sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.

Die **50Hertz Transmission GmbH** äußert sich mit Schreiben vom 27.03.2024 dahin gehend, dass sich derzeit im Plangebiet keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Gemäß Stellungnahme der **GDMcom GmbH** vom 12.04.2024 befinden sich im angefragten Bereich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der Ferngas Netzgesellschaft mbH, VNG Gasspeicher GmbH sowie der Erdgasspeicher Peissen GmbH. Allerdings ist gemäß dem Schreiben vom 12.04.2024 die ONTRAS Gastransport GmbH vom Vorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 betroffen. Eine angefügte Schutzanweisung sei zwingend zu beachten. Nachfolgende Hinweise und Auflagen seien seitens der ONTRAS Gastransport GmbH zu berücksichtigen:

1. Südlich des Abbaufeldes in ca. 85 m Entfernung befindet sich die Molchstation Leuna mit den o.g. Anlagen auf den o.g. Flurstücken. Ausgehend von der Station verlaufen die Leitungstrassen südlich des Abbaufeldes und schwenken dann in Richtung Nordwesten.
2. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird dem Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung nachfolgender Auflagen und Hinweise zugestimmt:
3. Bei der weiteren Vorbereitung und späteren Ausführung des Vorhabens ist, neben den vorhabensbezogenen Stellungnahmen der GDMcom, die beiliegende Schutzanweisung zu beachten und einzuhalten.
4. Der Vorhabenträger (Bauherr) ist zu beauftragen, alle Arbeiten mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen, damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
5. Die Abstimmung zur Ausführung jeglicher Arbeiten hat so zu erfolgen, dass durch den Bauausführenden über das BIL-Portal die verschiedenen Arbeiten rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn - mit den Ausführungsunterlagen zur Stellungnahme einzureichen sind.
6. Es wird mit Abschluss des Verfahrens um Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses gebeten.

Gemäß der Stellungnahme der **ONTRAS Gastransport GmbH** über die **GDMcom GmbH** vom

23.07.2024 wurde die Betroffenheit ausgeräumt. Auf S. 6 des o.g. Schreibens wird unter Punkt 4 darauf hingewiesen, dass keine Einwände zum Vorhaben vorliegen, solange sich der Abstand von ca. 85 m zu den Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH nicht wesentlich verringert und die Technologie des Abbaus unverändert bleibt (bspw. Sprengungen anstatt Baggern).

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Der Abstand des südlichsten Flurstücks des planfestgestellten Geltungsbereiches (Gemarkung Merseburg, Flur 89, Flurstück 13/7) zu den angegebenen Flurstücken der ONTRAS Gastransporte GmbH beträgt > 100 m. Sprengungen sind nicht vorgesehen.

Der **Abwasserzweckverband (AZV) Merseburg** stimmt mit Schreiben vom 13.05.2024 dem Vorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 zu. Der AZV Merseburg unterhält im Planungsraum des benannten Vorhabens keine Leitungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung. Weiterhin sind für diesen Bereich keine Maßnahmen geplant.

Ebenso teilt die **Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH** mit Schreiben vom 06.06.2024 mit, dass ihrerseits gegen das Vorhaben keine Einwände geltend gemacht werden. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH derzeit nicht geplant.

7.4 Stellungnahmen zum Schutzgut Wasser

Laut E-Mail des **Landesverwaltungsamtes (hier: Obere Wasserbehörde, Referat Wasser)** vom 04.06.2024 sind durch das beantragte Vorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der 91 keine Belange in Zuständigkeit des Referates Wasser des Landesverwaltungsamtes betroffen.

Der **Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW), Geschäftsbereich Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD), Sachbereich Gewässerkunde, Sachgebiet Regionale Wasserbewirtschaftung** äußert sich in seiner Stellungnahme vom 10.06.2024 dahingehend, dass unter Beachtung der im Antrag genannten Bedingungen aus fachlicher Sicht hinsichtlich der Grundwasserbeschaffenheit zugestimmt wird.

Der Durchführung des Grundwassermonitorings im bisherigen Rhythmus wird zugestimmt. Es wird

zudem empfohlen, unter Absprache mit der LMBV, die Grundwassermessstelle GWM 2394 (RW LS 110: 4498749; HW LS 110: 5686039) mit in das Grundwassermonitoring einzubeziehen.

Um die Funktionstüchtigkeit der Grundwassermessstellen zu gewährleisten wird empfohlen, eine standardisierte Funktionsprüfung im 10-jährigen Rhythmus durchzuführen.

Sollte es im Rahmen der Erweiterung des Kiessandtagebaus erforderlich sein, vorhandene Grundwassermessstellen zurückzubauen, sind diese zu ersetzen.

Laut den vorgelegten Unterlagen der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH zum Antrag auf Zulassung der Änderung des Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 vom 21.03.2024 sind im Rahmen des Vorhabens keine Entnahmen aus dem Grundwasser bzw. Oberflächenwasser geplant. Wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind daher nicht zu erwarten.

Messungen der Grundwasserstände an Grundwassermessstellen (Anstrom/Abstrom) sollten zum 1. eines jeden Monats erfolgen.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Die Einbeziehung der Grundwassermessstelle GWM 2394 sowie der Ersatz zurückgebauter Messstellen wurden vollumfänglich unter Punkt A.III.6. dieses Bescheides umgesetzt. Die standardisierte Funktionsprüfung kann nicht von Seiten der Antragstellerin durchgeführt werden, da sich die Messstellen nicht im Eigentum der MDB, sondern der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) bzw. MDSE Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH befinden.

Die Messung der Grundwasserstände zum 1. eines Monats erfolgt bereits durch den Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2001 (hier: Punkt A.III.1.3.8).

Ebenso werden gemäß Schreiben des **Landesverwaltungsamtes (hier: Obere Wasserbehörde, Referat Abwasser)** vom 14.06.2024 durch das beantragte Vorhaben keine Belange in Zuständigkeit des Referates Abwasser berührt.

Der **Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW), Flussbereich (FB)**

Merseburg äußert sich in seiner Stellungnahme vom 18.06.2024 dahingehend, dass sich keine Gewässer 1. Ordnung, Deiche oder andere wasserwirtschaftliche Anlagen in der Zuständigkeit des LHW, FB Merseburg im Planungsraum befinden. Der LHW, FB Merseburg ist von dem dargestellten Planbereich nicht betroffen.

Die **Untere Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis** äußert sich in ihrer Stellungnahme vom 19.06.2024 dahin gehend, dass der Höhenbezug (für den Einbau im Grundwasser) mindestens 1 m über den höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel gilt. Diese Höhenausweisung ist unkonkret und somit in der Regelung dringend eindeutig und belastbar mit Höhenangaben zu konkretisieren, insbesondere da der erwartete Grundwasserspiegel nach Beendigung der Abbauaktivitäten zwischen +99,5 m NHN und 100 m NHN liegt, derzeit aber bei einem Wasserspiegel von +98 m NHN, ausgewiesen wird.

Ferner liegen der Unteren Wasserbehörde die Regelungen zur Einbringung von Stoffen in das Grundwasser nicht vor (einschließlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis). Die Erlaubnispflicht ergibt sich aufgrund der §§ 8 Abs. 1 sowie 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, wenn nicht standort eigene Stoffe (Böden) in das Grundwasser eingebracht werden.

Die Erlaubnispflicht aufgrund § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG besteht auch für andere Gewässerbenutzungen (hier Wasserversorgung der Tagesanlagen oder eine Kieswäsche).

Überdies kann ohne gesonderte Betrachtung der im Grundwasser einzubringenden Fremdstoffe weder der UVP-Bericht (Anlage 10.2 zum Rahmenbetriebsplan) noch der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 7.3 zum Rahmenbetriebsplan) abschließend bestätigt werden. Eine Verschlechterung der Schadstoffsituation wird, von den Verfassern der vorgenannten Unterlagen, auf Grundlage der Annahme „unbelastete“ Fremdstoffe (Z 0) ausgeschlossen. Jedoch werden die Inhalte des Sonderbetriebsplanes, einschließlich der Änderung der Parameter von 2002, nicht dargelegt. In Verweis auf die im Grundwasser zur Rede stehende Schadstoffsituation aus dem Haldenkomplex können mögliche Mobilisierungen der Schadstoffe in den temporären Offenwasserflächen, insbesondere anzunehmender Fremdmaterialien, welche ggf. in Abstimmung auf den „quasi geogenen“ Hintergrund erhöhte Annahmekriterien erfahren, nicht ausgeschlossen werden. Gerade bei einer Annahme von Fremdmaterial mit einer Überschreitung der Z 0 Grenze für die bestehende Schadstoffsituation ist von einer Beeinträchtigung (Verschlechterung) auszugehen, wenn nicht durch aktive Maßnahmen während der Ab-/Einbauphase entgegengewirkt wird. Damit bleibt festzuhalten, dass ohne die Bewertung der Belange der Gewässerbenutzung durch die

Einbringung von Stoffen in das Grundwasser (hier auf die Fremdmaterialien abgestellt), die Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. den Grundwasserkörper nicht abschließend bewertet werden können.

Eine Einleitung von Abwasser aus den sanitären Einrichtungen in das vorhandene Abwassersystem des Industriegebietes ist nur nach Abstimmung und Freigabe durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen (AZV Merseburg) zulässig.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Es handelt sich bei dem Vorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 um ein bereits planfestgestelltes Vorhaben, dessen Laufzeit mit der vorliegenden Planänderung verlängert werden soll.

Richtig ist, dass inzwischen der o.g. Gewässernutzungstatbestand besteht. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist derzeit beim LAGB beantragt, ist aber nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Ausgenommen von dieser Entscheidung sind ebenso alle Regelungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Verfüllung von nicht aus dem Abbaubereich der Lagerstätte stammenden Materialien. Die Entscheidung hierüber bleibt dem Verfahren zum Sonderbetriebsplan vorbehalten.

Den vorgebrachten Bedenken kann im Rahmen dieser Verfahren Rechnung getragen werden. Sie stehen einer grundsätzlichen Zulassung der beantragten Änderung nicht entgegen.

Der AZV Merseburg wurde am gegenständlichen Verfahren beteiligt und äußerte keine Einwände.

7.5 Stellungnahmen zu Belangen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes

Der **VDSF Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.** äußert in seiner Stellungnahme vom 28.05.2024 keine Anregungen, Hinweise und Bedenken.

Die **Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Saalekreis** teilt mit Schreiben vom 19.06.2024 mit, dass im Bereich des geplanten Baufeldes Vorkommen von mehreren besonders geschützten Tierarten nachgewiesen und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dokumentiert wurden. Im

Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden auch die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die nachgewiesenen bzw. zu erwartenden besonders geschützten Arten und ihre Lebensstätten geprüft und beurteilt. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass mehrere artenschutzrechtlich bedingte Vermeidungsmaßnahmen und weitere Minimierungsmaßnahmen erforderlich sind, damit das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden wird. Die Erfassungen, Beurteilungen und Schlussfolgerungen sind nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde weitgehend sachgerecht und die geplanten Maßnahmen erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen. Die vorgesehenen Maßnahmen sollten daher in der Zulassungsentscheidung verbindlich festgesetzt werden.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Maßnahmen sind als Nebenbestimmungen unter Punkt A.III.7. vollumfänglich verfügt.

Das **Landesverwaltungsamt (hier: Obere Naturschutzbehörde (ONB))** nimmt mit Schreiben vom 20.06.2024 bezüglich Schutzgebieten, Eingriff sowie Artenschutz Stellung.

Schutzgebiete

Sofern die in Kapitel 5.4 getroffenen Aussagen zur Reichweite einer potenziellen Absenkung des Grundwasserspiegels zutreffen und es somit nicht zur Veränderung der hydrologischen Situation im FFH-Gebiet „Geiselniederung westlich Merseburg“ (FFH0144) kommt, wird die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung als plausibel angesehen.

Für das FFH-Gebiet „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ (FFH0141) sowie das Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ (SPA0021) sind in den Antragsunterlagen keine FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen enthalten. Aufgrund der Eigenschaften und der Entfernung des Vorhabens sind nach Einschätzung der ONB nach keine Wirkfaktoren vorhanden, die zu einer Beeinträchtigung dieser Natura 2000-Gebiete und deren Schutzgütern führen können.

Hinsichtlich anderer Schutzkategorien wie Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal und geschützter Biotop verweist die ONB auf die Zuständigkeit des Landkreises Saalekreis als untere Naturschutzbehörde (UNB). Für geschützte Landschaftsbestandteile können sowohl der Landkreis als auch die Gemeinde zuständig sein.

Eingriff

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar, der durch den Verursacher gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen ist. Weiterhin besteht nach § 15 Abs. 1 BNatSchG die Verpflichtung, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen.

Für die Bewertung des Eingriffs und die Ermittlung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen ist die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell) anzuwenden.

In Kapitel 6.4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird der Eingriff anhand des Bewertungsmodells bilanziert. Dabei wird in Tabelle 2 der Ausgangszustand aus dem Jahr 1997 sowie der zeitnahe Zustand aus dem Jahr 2023 und in Tabelle 3 der Sollzustand für das Jahr 2050 dargestellt. Zur Ermittlung der Gesamtwerte der Biotopkomplexe wurden für den Ausgangs- und Istzustand die Biotopwerte aus dem Bewertungsmodell verwendet. Für den Sollzustand wurden die Planwerte verwendet, sofern diese vorhanden waren. Bei fehlenden Planwerten wurde auf die Biotopwerte zurückgegriffen. Vom Richtliniengeber ist nicht vorgesehen, dass bei fehlenden Planwerten auf Biotopwerte zurückgegriffen wird. Wenn ein Biotoptyp im Bewertungsmodell nicht mit einem Planwert versehen ist, bedeutet dies, dass er entweder nicht planbar ist, da bereits mehrere Sukzessionsstufen vorab stattgefunden haben müssten und der angestrebte Zustand nicht aus dem Nichts entstehen kann (z.B. Feuchtwiesenbrache) oder eine Planung aufgrund landschaftspflegerischer bzw. ökologischer Aspekte nicht vorgesehen ist (Landreitgras-Dominanzbestand). Im Fall des ruderalen mesophilen Grünlands kann der Argumentation grundlegend gefolgt werden, dass der Biotopwert für den Sollzustand zu verwenden ist, da die Flächen im jetzigen Zustand bereits bestehen. Allerdings müsste hierzu im LBP erläutert werden, wie die Flächen in ihren jetzigen Zustand erhalten werden sollen. Grundlegend handelt es sich bei dem Gesamtvorhaben um einen zusammenhängenden Eingriff, sodass der Gesamtwert des Ausgangszustandes von 1997 (unter Verwendung der Biotopwerte) den Gesamtwert des Sollzustandes 2050 (unter Verwendung der Planwerte) gegenübergestellt werden muss. Durch den hinzukommenden zusätzlichen Abzug von 939.996 Punkten aufgrund der Funktionsminderung des Bodens (vgl. S. 27 LBP) kann nicht abschließend beurteilt werden, inwieweit eine positive Bilanz für den Eingriff vorliegt. In diesem Zusammenhang wird dringend eine Neubilanzierung des Gesamteingriffs, in der insbesondere die Zielbiotope Feuchtwiesenbrache und Landreitgrasdominanzbestand überarbeitet werden, empfohlen.

In Kapitel 7 und 8 des LBP finden sich Ausführungen zur Umsetzung und Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In Kapitel 7.2 Tabelle 3 sind Vermeidungsmaßnahmen und eine Ausgleichs-/CEF-Maßnahme benannt. Die dazugehörigen Maßnahmenblätter finden sich im Artenschutzfachbeitrag wieder. Zusammen mit der vergleichenden Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich sind die Maßnahmenblätter eine wesentliche Grundlage für die Zulassung des Vorhabens. Da die inhaltliche Prüfung und Feststellung der Maßnahmenplanung im Wesentlichen über die Maßnahmenblätter erfolgt, sind diese im LBP zu ergänzen.

Dabei sind die Maßnahmen ausführlich zu erläutern und nachvollziehbar herzuleiten sowie nach Art, Lage und Umfang so zu beschreiben, dass alle Angaben enthalten sind, die eine zielgerechte Umsetzung der Maßnahme im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung erfordern einschließlich der konkreten räumlichen und zeitlichen Zuordnung sowie der rechtlichen Sicherung.

Die Maßnahmenblätter enthalten aus Sicht der ONB einige Defizite. So wird im Maßnahmenblatt zu V_{ASB1} nicht dargestellt nach welchen konkreten Methodenstandards die Erfassung von Feldhamstern erfolgen soll oder wie mit einem eventuellen Vorkommen umgegangen werden soll. Des Weiteren wird nicht dargestellt inwiefern im Rahmen der Maßnahmen V_{ASB4} und V_{ASB5} ein sinnvoller Ausgleich (Aufwertung der Umgebung für Bodenbrüter, Schaffung von Blühstreifen) geschaffen werden soll. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die vorhandenen Maßnahmenblätter hinsichtlich Methodik, Flächenbezug und Zeiten zu konkretisieren sind und eventuell weitere Maßnahmen bzw. Maßnahmenblätter hinsichtlich der Amphibiengewässer und Bodenbrüter ergänzt werden müssten (vgl. Ausführungen zum Artenschutz). Die ONB empfiehlt eine Nachforderung bzw. Konkretisierung der Maßnahmenblätter und eine Integration dieser per Nebenbestimmung in den Zulassungsbescheid nach abschließender fachlicher Prüfung.

Artenschutz

Da gemäß Schreiben der ONB vom 20.06.2024 die Zuständigkeit zur Prüfung des Artenschutzes unter anderem bei der UNB des Landkreises Saalekreis liegt, gibt die ONB folgende Hinweise.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG privilegiert. Hinsichtlich des Artenschutzes sind nur Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu prüfen.

In diesem Zusammenhang ist es nicht nachvollziehbar, warum in Kapitel 6.2 des AFB die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG nur hinsichtlich streng geschützter Vogelarten abgeprüft werden. Nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG liegt das Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies muss durch den Vorhabensträger plausibel dargestellt und begründet werden. In diesem Zusammenhang ist die Betrachtung von Gilden neben einzelnen seltenen bzw. streng geschützten Arten sinnvoll. In diesem Zusammenhang sollte begründet werden, inwiefern die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bodenbrüter wie der Feldlerche im Umfeld weiter vorhanden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, sind auch hierfür CEF-Maßnahmen zu ergreifen.

Des Weiteren zielt der Gesetzgeber mit der Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG darauf ab, dass andere besondere Arten bzw. deren Habitate bereits im Rahmen des Eingriffs über Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geschützt oder ersetzt werden (vgl. Schumacher et al. § 44 78 c), S.762). In diesem Zusammenhang ist mir hinsichtlich der Artengruppen Libellen und Amphibien nicht ersichtlich, inwieweit es im Rahmen des fortführenden Betriebes zur aktiven Beseitigung der bestehenden Habitatgewässer bzw. zu erheblichen Individuenverlusten kommen wird. Sollte dies der Fall sein, empfiehlt die ONB dringend geeignete Maßnahmen zu formulieren und in den Landschaftspflegerischen Begleitplan zu integrieren.

Grundsätzlich ist der ONB eine Empfehlung konkreter Nebenbestimmungen aufgrund der ihrerseits dargestellten Defizite nicht möglich.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Allgemein ist anzumerken, dass es sich bei dem Vorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 um ein bereits planfestgestelltes Vorhaben handelt, dessen Laufzeit mit der vorliegenden Planänderung verlängert werden soll. Es findet keine Flächenerweiterung statt.

Die Stellungnahme der ONB weist darauf hin, dass bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Vorhaben keine korrekte Einstufung der Zielbiotoppe hinsichtlich der zu verwendenden Planwerte erfolgt ist, da bei fehlenden Planwerten auf die Biotopwerte zurückgegriffen wurde. Biotoppe ohne Planwert (nach der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt, Bewertungsmodell) sind entweder nicht planbar, da zu ihrer Entwicklung mehrere Sukzessionsstufen vorab stattgefunden haben müssen oder

eine Planung aufgrund landschaftspflegerischer bzw. ökologischer Aspekte nicht vorgesehen ist. Gemäß RdErl. Des MLU vom 24.11.2006 – 22.2.-22302/2 wurde die „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt geändert. Dies betrifft auch die Planwerte der in Anlage 1 genannten Biotope.

In Anlehnung an die genannten Richtlinien ergibt sich für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (S. 25, Tabelle 2) die Anpassung der Planbiotope sowie deren Bezeichnungen in vergleichbare Biotope für:

- AIB (*Intensiv genutzter Acker auf Löß-, Lehm- oder Tonboden*) in AI. (*Intensiv genutzter Acker*)
- GFX (*Feuchtwiesenbrache*) in GFD (*Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese*)
- GMF (*Ruderales mesophiles Grünland*) in GMA (*Mesophiles Grünland (Sofern nicht 6510)*)
- UDB (*Landreitgras-Dominanzbestand*) in URA (*Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten*)

Anschließend wurden die Planwerte der jeweiligen Biotope nach den Richtlinien für eine erneute Berechnung herangezogen. Daraus ergibt sich, dass sich der Biotopwert nach dem erfolgten Eingriff (Differenz Biotop- & Planwert) um 374.830 von 1.264.781 auf 1.639.611 Wertpunkte erhöht. Der rechnerische Nachweis ist als Anlage 1 diesem Planfeststellungsbeschluss angefügt.

Die Einstufung des Gesamt-Eingriffs, wie sie im LBP auf Seite 27 erfolgt ist, bleibt von der aktualisierten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung unberührt und hat weiterhin Bestand.

Hinsichtlich der Verrechnung von naturschutzfachlicher und bodenschutzfachlicher Wertsteigerung / Wertminderung ergibt sich ebenfalls keine signifikante Änderung hinsichtlich der Eingriffs-Bewertung. Bei einer bodenschutzfachlichen Wertminderung von weiterhin 939.996 Punkten ergibt sich insgesamt eine Wertsteigerung von 699.615 für den Gesamteingriff.

Die weitere Darstellung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen im LBP (Kapitel 7.2, Tabelle 3), die bereits konkret mit Maßnahmenblättern im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) dargestellt sind, wird nicht als erforderlich angesehen, da sämtliche Maßnahmen im Planfeststellungsbeschluss gebündelt und aufgenommen werden. Die Maßnahmen wurden zur vollständigen Darstellung auch im LBP aufgelistet. Die benannten, fachlichen Defizite sind nachvollziehbar. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Hauptbetriebsplanzulassung eine

Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt und auch die Methodik entsprechend mit den Behörden abgestimmt und konkretisiert wird.

Da es sich um einen Eingriff handelt, der sowohl abschnittsweise als auch zeitlich nicht exakt planbar ist, sind im Rahmen der Erstellung von Hauptbetriebsplänen ebenfalls Artenschutzrechtliche Fachplanungen erforderlich, um den zum tatsächlichen Eingriffszeitpunkt bestehenden und betroffenen Artbestand aufzunehmen und gerecht zu werden. Die im Zuge der Planfeststellung aufgestellten Maßnahmen dienen der Orientierung und zur Erfassung des aktuellen Artbestandes zum Zeitpunkt der Planerstellung für den geplanten Abbauzeitraum der nächsten 25 Jahre. Es handelt sich dabei um eine Momentaufnahme, die jedoch natürlichen Schwankungen aufgrund zeitlicher Entwicklung in Zusammenhang mit der stattfindenden und tatsächlichen Flächennutzung unterliegt. Ob die jeweiligen Arten über die gesamte Vorhabenlaufzeit weiter vorhanden bzw. von den in Teilabschnitten stattfindenden Flächeneingriffen betroffen sind ist aktuell nicht vorhersehbar oder abschätzbar.

Daher wird es aus planerischer Sicht als sinnvoll erachtet, die Konkretisierung der Maßnahmenplanung inklusive der jeweiligen Darstellung der Maßnahmen in Maßnahmenblättern auf Hauptbetriebsplanebene durchzuführen. So kann auch auf die sich stetig ändernde Methodik und den Wissensstand reagiert werden. Im Zuge der Hauptbetriebsplanzulassung werden können die Maßnahmen konkret mit den zuständigen Behörden abgesprochen und konkretisiert werden.

Das **Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU)** äußert sich in seiner Stellungnahme vom 02.08.2024 bezüglich der *Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung*, dass naturschutzfachlich den getroffenen Aussagen zum Eingriff und dessen Ausgleich, wie beispielsweise der „Schaffung von inselartigen Biotopen zur Auflockerung der monotonen Ackerflur“ (S.27 im LBP) grundsätzlich zugestimmt werden kann. Jedoch erschließt sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht plausibel, wie „die Bilanzierung als Vergleich zwischen ursprünglichem Zustand (WAR) und aktuell anzutreffendem Zwischenstand (IST) sowie dem geplanten Zustand (SOLL) nach Abschluss aller Rekultivierungsmaßnahmen innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze erarbeitet“ (S. 24 im LBP) wurde. Die darauf basierende Tabelle 2 zur Bilanzierung (S. 25-26 im LBP), in der die Wertsteigerung quantifiziert wird, erläutert das Vorgehen diesbezüglich aus fachlicher Sicht nicht hinreichend.

Hinsichtlich des *Artenschutzes* sind die *Fledermäuse* in den Planunterlagen aus Sicht des LAU nur unzureichend betrachtet worden. So ist das Plangebiet zwar eingebunden in vorbelastete Bereiche im Umfeld bspw. die Bundesstraße B 91 und die Autobahn A 38, die Funktionsbeziehungen

zu weiteren Gebieten erschweren, jedoch nicht unmöglich machen. Lediglich in der FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Bezug zum FFH-Gebiet „Geiselniederung westlich Merseburg“ werden die vorhandenen Fledermausdaten ausführlich behandelt und bewertet. Die dort getroffenen Aussagen werden vom LAU fachlich geteilt.

Im UVP-Bericht wird die Artengruppe bezogen auf das Plangebiet jedoch nur kurz erwähnt. Eine Darstellung der bekannten Daten, z.B. aus der LAU-Datenbank, wäre angemessen gewesen. Im 5 km-Radius um das Vorhabengebiet finden sich trotz anthropogener Vorbelastung immerhin Nachweise von acht Fledermausarten. Dazu gehören u.a. die Kleine Hufeisennase in einem Winterquartier in Frankleben. Zudem gibt es im unmittelbaren Nahfeld westlich eine Gehölzgruppe bei Beuna mit Fledermauskästen. Diese beinhalten Wochenstubenkolonien des Kleinen Abendseglers und werden auch als Bundesstichproben-Monitoringgebiet bei den FFH-Berichtspflichten geführt.

Auch bei den aktuellen Kartierungen wurden die Fledermäuse nur anhand einer einmaligen Baumkartierung im März berücksichtigt. Dabei ist es fraglich, ob entsprechende Gesellschaften außerhalb der Wochenstubenzeit überhaupt erfasst werden konnten, auch wenn gemäß Gutachten die Gehölzstrukturen sehr dünnstämmig waren und kein Potenzial eingeschätzt wurde. Eine zweite Kontrolle im Juni - August wäre dennoch angebracht gewesen. Des Weiteren wäre nach fachlicher Einschätzung mindestens eine kleine Detektorerfassung für die Bestimmung des Artenspektrums geeignet gewesen.

Aufgrund dieser nicht ausreichenden Datengrundlage kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Daher wird empfohlen bei Fällungen von potenziellen Höhlenbäumen und Abrissen von Gebäuden im Zuge des Vorhabens diese im Vorfeld auf das Vorkommen von Fledermäusen (und anderen geschützten Arten) mit einer kundigen ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren.

Für den Standort sind u.a. Vorkommen der *Wechselkröte* belegt. Es ist davon auszugehen, dass die Art auch im hier betrachteten südlichen Abbaubereich vorkommt. Die Vorkommen der Art sollten abbaubedingt berücksichtigt werden (ggf. durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen). Besonders wichtig ist aber v.a. die Rekultivierung der Flächen. Hierfür sollten entsprechend dimensionierte Abbaufächen (Rohböden mit großen temporären Gewässern; offene Böschungen) übrigbleiben und nicht verfüllt oder bebaut werden, um auch nach Abschluss des Abbaus die lokale Population am Standort zu erhalten.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Bezüglich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde verwiesen.

Hinsichtlich der Fledermäuse ist anzumerken, dass die bekannten Fledermausarten zum einen an Siedlungs- aber auch an Vegetationsbereiche wie eine intensiv bewachsene Aue gebunden sind, in denen ein hohes Angebot an nahrungsbildenden Insekten zur Verfügung steht. Außerdem werden für die Jagd besonders Leitlinienelemente wie Heckensäume oder Baumreihen zur Orientierung verwendet. Beides ist im Umfeld des Tagebaus nur spärlich vorhanden, so dass anzunehmen ist, dass sich die Fledermäuse vorwiegend entlang des Flusslaufes der Geisel bewegen und dort auch ihre Quartiere haben. Zudem ist zu erwarten, dass vornehmlich Jagdreviere nördlich der Geiselaue angefliegen werden, da in Richtung Norden kaum Hindernisse vorkommen und entsprechende Leitlinienelemente ausgeprägter sind als im Süden.

Der Gewinnungsbetrieb findet zudem nur tags statt, sodass eine nächtliche Beeinträchtigung der Tiere während der Nahrungssuche, die auch außerhalb des FFH-Gebietes stattfinden kann, ausgeschlossen werden kann.

Die Kontrolle im Vorfeld auf das Vorkommen von Fledermäusen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung bei Fällungen von potenziellen Höhlenbäumen und Abrissen von Gebäuden im Zuge des Vorhabens ist unter Punkt A.III.7.3 als Nebenbestimmung verfügt.

Da es sich um einen Eingriff handelt, der sowohl abschnittsweise als auch zeitlich nicht exakt planbar ist, sind im Rahmen der Erstellung von Hauptbetriebsplänen ebenfalls Artenschutzrechtliche Fachplanungen erforderlich, um den zum tatsächlichen Eingriffszeitpunkt bestehenden und betroffenen Artbestand aufzunehmen und gerecht zu werden.

Darüber hinaus entstehen nach Beendigung der Abbautätigkeiten nach Angaben der Antragstellerin im Norden ein Feuchtbrachenbereich, in welchen Pfützen bzw. Tümpelähnliche Wasserfläche verbleiben. Somit ist noch ein Bereich für die lokale Population der Wechselkröte gegeben.

7.6 Stellungnahmen zu Belangen des Abfallrechts, des Bodenschutzes und der Landwirtschaft

Die **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Saalekreis** stimmt mit Schreiben vom 19.06.2024 aus abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht der Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 zu.

Gemäß § 1 BBodSchG soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, um die Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu sichern und wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist nach § 4 BBodSchG verpflichtet, schädliche Bodenveränderungen zu verhindern.

Durch Erweiterung des Kiessandtagebaus wird das Schutzgut Boden auf 12,8 ha Fläche erheblich und nachteilig beeinträchtigt. Der Abtrag der gewachsenen Böden (> 6 m Mächtigkeit) führt am Standort zum vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Der Boden steht über einen langen Zeitraum nicht mehr als Wasser- und Nährstoffspeicher, als Abbau- und Ausgleichsmedium mit Filter- und Puffereigenschaften zum Schutz des Grundwassers sowie als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen zur Verfügung.

Nach § 4 Abs. 3 BBodSchG ist der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung zu deren Beseitigung verpflichtet. Diese erhebliche Beeinträchtigung des Bodens wird nach Auskiesung der Abbauscheiben durch Verfüllung der Hohlform mit Abraum, unbelasteten Böden und Oberboden bis auf eine Geländehöhe mind. 1 m über dem Grundwasserspiegel ausgeglichen. Die natürlichen Funktionen des Bodens können damit teilweise wiederhergestellt werden.

Im Rahmen der UVP wurde das Schutzgut Boden ausführlich behandelt. Mit dem Bodenfunktionsbewertungsmodell Sachsen-Anhalt erfolgte eine umfassende Charakterisierung und Beschreibung der Böden im Ausgangszustand. Die Schwarzerdeböden weisen im Planungsbereich Ackerzahlen von 96 auf und sind damit hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit als besonders wertvoll einzustufen.

Auch wenn die Naturnähe der landwirtschaftlich genutzten Flächen aktuell gering ist, kann das Potential der Böden, sich als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu entwickeln ebenso wie die Wasser- und Nährstoffspeicherfähigkeit, die Filter- und Puffereigenschaften zum Schutz des

Grundwassers als hoch bis sehr hoch bewertet und damit die Schutzwürdigkeit und Bedeutung der Böden als sehr hoch eingestuft werden. Die Auswirkungen des Vorhabens durch Verdichtung, Umlagerung und Aufhaltung der Böden bzw. durch deren vollständige Entnahme wurden dargestellt. Aufgrund der hohen Empfindlichkeit der am Standort verbreiteten Böden wurde auch das sich daraus ergebende Konfliktpotential als sehr hoch bewertet.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie z.B. der getrennte Ausbau von Mutter- und Unterboden, die fachgerechte Lagerung der Bodenmieten, der horizontgerechte Wiedereinbau der Böden sowie Rekultivierungsmaßnahmen nach Verfüllung des Restloches sind formuliert.

Die konkreten Anforderungen für die nach Auskiesung zu verfüllenden Fremdmassen sind in einem Sonderbetriebsplan geregelt.

Auch wenn die natürlichen Bodenfunktionen über einen langen Zeitraum am Standort ausgesetzt sind und nach Rekultivierung der Flächen nicht vollständig wiederhergestellt werden können, ist die Verfüllung des Kiessandtagebaus aus bodenschutzrechtlicher Sicht sehr zu begrüßen.

(A) Ist durch Aussehen, Geruch oder andere Hinweise eine Verunreinigung des Bodenaushubs oder des Untergrundes mit Schadstoffen nicht auszuschließen oder werden Altablagerungen im Boden angetroffen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

Begründung:

Mit Schadstoffen verunreinigte Böden und Altablagerungen stellen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG schädliche Bodenveränderungen dar. Wenn der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung (§ 2 Abs. 4 BBodSchG) besteht, ist nach § 9 BBodSchG das Ausmaß festzustellen. Auskunftspflichtig hierüber ist nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 4 BBodSchG und § 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) der Verursacher der schädlichen Bodenverunreinigung, dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück. Nach § 7 BBodSchG obliegt auch demjenigen, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, eine Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen.

(A) Die bei der Realisierung der Maßnahme anfallenden Abfälle (z.B. Bodenaushub, Schrott, Baustellenabfälle) sind am Anfallort getrennt zu erfassen und nicht zu vermischen und einer

ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuzuführen.

Begründung:

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat unter Beachtung des Teil 2, der Abschnitte 1 bis 3, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) zu erfolgen. Danach sind Abfälle getrennt zu erfassen, umweltverträglich zu behandeln und vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zu zuführen. Eine ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Beseitigung (z.B. auf einer zugelassenen Deponie oder in einer Verbrennungsanlage) kann nur erfolgen, wenn sie den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG besser als eine Verwertungsmaßnahme gewährleistet. Ebenso ist die getrennte Erfassung von Bodenaushub bei beabsichtigtem Wiedereinbau erforderlich, um den natürlichen Bodenaufbau so gut wie möglich wiederherzustellen und damit die Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu erhalten. Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern.

(A) Die Nachweise über die Art und Menge der gesamten bei der Realisierung der Maßnahme angefallenen Abfälle und deren Verbleib (Belege, Lieferscheine, Begleitscheine, Analysenergebnisse u.Ä.) sind durch den Antragsteller zu führen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Begründung:

Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG sind die entsprechenden Auskünfte den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen.

(H) Annahme und Einbau von betriebsfremden Erdstoffen sind in einem Sonderbetriebsplan geregelt.

(A) Ausgebauter Mutter-/Oberboden, der vor der Wiederverwendung zwischengelagert werden muss, ist analog DIN 19731 in trapezförmigen Mieten bis max. 2 m Höhe zu lagern und vor Verdichtungen und Vernässungen zu schützen. Die Mieten sind nicht zu befahren und sofort zu begrünen, bei einer beabsichtigten Lagerung über mehr als 6 Monate sind dazu tiefwurzelnde, winterharte und stark wasserzehrende Pflanzen zu verwenden.

Begründung:

Entsprechend § 1 BBodSchG soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, um die Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu sichern und wiederherzustellen. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist nach § 4 BBodSchG verpflichtet, schädliche Bodenveränderungen zu verhindern.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Die Auflagen und Hinweise wurden vollumfänglich in den vorliegenden Bescheid aufgenommen (siehe Punkt A.III.8 und A.III.9).

Das **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd** teilt in seiner Stellungnahme vom 18.06.2024 mit, dass der vorliegenden Beantragung der Verlängerung des aktuell gültigen Rahmenbetriebsplanes bis zum Jahr 2050 unter Beachtung der folgenden Forderungen zugestimmt werden kann:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 15 i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und 2 des Landwirtschaftsgesetzes Sachsen-Anhalt (LwG LSA) landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden darf. Demzufolge besteht die Forderung, die entzogene Ackerfläche nach Beendigung der Kiessandgewinnung - soweit möglich - wieder in ihre ursprüngliche Nutzungsform als landwirtschaftliche Betriebsfläche zurückzuführen.

Bei Umsetzung der gesamten Maßnahmen zur Nachnutzung des Tagebaustandortes wird laut Landschaftspflegerischem Begleitplan, Punkt 6 „Landschaftspflegerische Maßnahmen und Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung“ ein erheblicher Punkteüberschuss erzielt. Diese bei der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich über den Bedarf hinaus realisierten Biotopwertpunkte sind auf einem Ökokonto gutzuschreiben. Ziel sollte es sein, durch Verwendung des gespeicherten Überhangs den Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche infolge zukünftiger Vorhaben zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Verfahren der Bodenordnung sind nicht anhängig.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Allgemein ist anzumerken, dass es sich bei dem Vorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 um ein bereits planfestgestelltes Vorhaben handelt, dessen Laufzeit mit der vorliegenden Planänderung verlängert werden soll. Es findet keine Flächenerweiterung statt.

Die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Fläche erfolgt mit einem Flächenanteil von 66 % im Vergleich zum Ausgangszustand.

Auf die Möglichkeit der Anlage eines Ökokontos wird und Punkt A.IV.4. hingewiesen.

Das **Landesverwaltungsamt (hier: Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde)** teilt in seiner Stellungnahme vom 25.07.2024 mit, dass sich die Deponie Hochhalde Leuna im direkten östlichen Angrenzungsbereich befindet. Der Abstrom des Grundwassers geht im Deponiebereich in nord-östliche Richtung (Richtung Saale). Sollten sich aus der Erweiterung und ggf. technisch notwendigen Maßnahmen in diesem Zusammenhang negative Auswirkungen ergeben, sind diese durch den Vorhabensträger zu begutachten und zu beheben. Gleiches gilt für negative Auswirkungen hinsichtlich der Standfestigkeiten.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Es handelt sich bei dem Vorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 um ein bereits planfestgestelltes Vorhaben, dessen Laufzeit mit der vorliegenden Planänderung verlängert werden soll. Es findet keine Flächenerweiterung statt.

Nach Angaben der Antragstellerin zeigen die für das Vorhaben angefertigten Gutachten keine Gefahr für die Standfestigkeit der Hochhalde Leuna.

Das **Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU)** äußert sich in seiner Stellungnahme vom 02.08.2024 hinsichtlich des Bodenschutzes, dass aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes der Fokus auf der sachgerechten Abtragung und Lagerung des Oberbodens - vorzugsweise unter Einbeziehung einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung - und nach Beendigung des Abbauvorhabens einer Rekultivierung der Flächen mit dem Ziel der Wiederherstellung landwirtschaftlich nutzbarer Böden liegt. Der Schutz der im Plangebiet auftretenden Lössböden steht aus Bodenschutzsicht im Vordergrund, da diese ein wertvolles Naturerbe sowie aufgrund ihrer jahrhundertelangen landwirtschaftlichen Nutzung ein Archiv der Kulturgeschichte darstellen.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Fälschlicherweise geht das LAU von einer Erweiterung der Fläche aus. Klar gestellt werden muss an dieser Stelle, dass es sich bei der beantragten Planänderung nicht um eine Erweiterung des planfestgestellten Geltungsbereiches handelt, sondern um eine Laufzeitverlängerung. Der noch unverritzte Boden ist bereits planfestgestellt.

Die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Fläche erfolgt mit einem Flächenanteil von 66 % im Vergleich zum Ausgangszustand.

Der schonende Umgang mit dem Schutzgut Boden ist mit den unter Punkt A.III.8. verfügbaren Nebenbestimmungen geregelt.

7.7 Stellungnahmen zu Belangen des Denkmalschutzes

Gemäß Schreiben des **Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA)** vom 17.06.2024 bleibt die Stellungnahme vom 22.12.2021 (21-28877) zur Verlängerung der Vorhabenlaufzeit des Kiessandtagebaus Merseburg – An der B91 auch für die nun beantragte Änderung des Rahmenbetriebsplans vollinhaltlich gültig.

In der Stellungnahme vom 22.12.2021 äußert sich das LDA dahingehend, dass Bodeneingriffe in den bisher unverritzten Bereichen zu erheblichen Eingriffen bis hin zur vollständigen Zerstörung der Kulturdenkmale führen. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch die o.g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann der Baumaßnahme dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSch LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Mit den unter Punkt A.III.10. sowie A.III.11. verfügten Nebenbestimmungen findet eine vollumfängliche Umsetzung statt.

Die **untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Saalekreis (UDB)** teilt in ihrer Stellungnahme vom 19.06.2024 mit, dass die Stellungnahme vom 17.01.2022 ihre Gültigkeit behält. Bei der Stellungnahme der UDB vom 17.01.2022 handelt es sich um eine vollständige Zueigenmachung der Stellungnahme des LDA vom 22.12.2021.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Die Stellungnahme wird an entsprechender Stelle gewürdigt.

8. Anhörung gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m § 28 VwVfG

Der Entwurf der Entscheidung zum gegenständlichen Antrag auf Planänderung vom 26.01.2024 zum bergrechtlich planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom 30.10.2001 mit der erfolgten Planänderung vom 29.03.2010 wurde der Antragstellerin gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG mit E-Mail vom 04.03.2025 zur Kenntnis gegeben und ihr Gelegenheit eingeräumt, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin nahm am 10.03.2025 sowie 17.03.2025 fernmündlich zum Entwurf der Entscheidung Stellung.

9. Gesamtergebnis

Die Antragstellerin beabsichtigt, das planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 vor dessen Fertigstellung zu ändern und beantragt die Verlängerung der Vorhabenlaufzeit um weitere 25 Jahre bis zum 31.12.2050. Die vorgesehene Abbauplanung ist bisher nicht so weit fortgeschritten, wie ursprünglich geplant. Die Verlängerung der Vorhabenlaufzeit bis zum 31.12.2050 soll die maximale Auskiesung zur Förderung der gewinnbaren Restvorräte der Lagerstätte auf einer Fläche von ca. 12,8 ha sicherstellen.

Die wirtschaftliche Gewinnung von Bodenschätzen entspricht gemäß § 1 Nr. 1 BBergG dem Zweck des Bundesberggesetzes, welche das Ziel hat, zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Gewinnen von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des

Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern. Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 55 Abs. 1 und 48 Abs. 2 BBergG liegen vor bzw. können durch Aufnahme der Nebenbestimmungen sichergestellt werden. Die Gesamtkonzeption des am 30.10.2001 bergrechtlich planfestgestellten Vorhabens in der Fassung der Änderung vom 29.03.2010 bleibt von der Planänderung überwiegend unberührt.

Die vorgesehenen Wiedernutzbarmachungs- und Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, den vorhabenbedingten Eingriff zu kompensieren. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind mit der Planänderung daher nicht zu erwarten. Somit stehen dem geplanten Vorhaben natur-, boden- und landschaftsschutzrechtliche Belange nicht entgegen.

Das bergbauliche Gewinnungsvorhaben ist an die Lagerstätte und somit an den Standort des Kiessandtagebaus gebunden. Die festgesetzten Ziele der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Mit der Planänderung werden denkmalschutzrechtliche Belange berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen immissionsschutzrechtlicher Art werden von der Planänderung nicht hervorgerufen. Die zulässigen Immissionsrichtwerte sind beim Betrieb des Tagebaus einzuhalten. Ebenfalls werden zusätzliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs durch die Planänderung nicht berührt. Auch Versorgungsleitungen werden von der Planänderung nicht beeinträchtigt.

Durch Weiterführung des bestehenden Grundwassermonitorings und die Aufnahme diverser Nebenbestimmungen können negative Beeinträchtigungen auch zukünftig mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sowie auf das Eigentum Dritter sind mit der Planänderung nicht zu erwarten. Die mit der Verlängerung der Vorhabenlaufzeit um 25 Jahre einhergehenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden als geringfügig und hinnehmbar eingeschätzt. Durch die in diesem Bescheid verfügten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass es in keinem Fall zu schädlichen Einwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann.

Aus den vorliegenden Stellungnahmen geht hervor, dass naturschutzrechtliche Belange durch die Änderung berührt sind. Die Planfeststellungsbehörde ist jedoch der Auffassung, dass, wenn die vorgesehene Änderung (hier die Laufzeitverlängerung) von vornherein Inhalt des Rahmenbetriebsplanes gewesen wäre, das Ergebnis der Abwägung nicht zu Ungunsten des Vorhabens

ausgefallen wäre.

Der Antragstellerin wurde mit Erteilung der Bergbauberechtigung ein Recht zum Abbau der anstehenden Rohstoffe in diesem Bereich eingeräumt, so dass diese berechtigt war, für das Vorhaben die Zulassung der vorgesehenen Änderungen zum planfestgestellten Rahmenbetriebsplan zu beantragen.

Öffentliche Interessen stehen dem geänderten Vorhaben nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und anderer Rechtsvorschriften erkennbar nicht entgegen bzw. können mittels der erlassenen Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Das LAGB hat für das beantragte Vorhaben die unterschiedlichen öffentlichen Belange ermittelt sowie alle sonstigen Belange in die Abwägung eingestellt und sie gegeneinander und untereinander abgewogen. Unter Berücksichtigung des bereits bergrechtlich planfestgestellten Vorhabens und der Geringfügigkeit der hier zu genehmigenden Planänderung ist festzustellen, dass dem Änderungsvorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen, die so schwerwiegend wären, dass eine Versagung oder eine Beschränkung der beantragten Änderung der planfestgestellten Vorhaben vorgenommen werden müsste. Das geplante Vorhaben ist bei Beachtung der zu dieser Entscheidung verfügbaren Nebenbestimmungen mit den gesetzlichen Umweltauflagen vereinbar. Die Entscheidung fällt somit zu Gunsten des Vorhabens aus. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft und die Umweltschutzgüter (Auswirkungen durch Luftverunreinigung, Lärm, Beeinflussung der Sichtbeziehungen), die über das ursprünglich planfestgestellte Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten bzw. hinnehmbar.

Mit der Planänderung erfolgt keine Erweiterung oder Änderung der bergbaulichen Flächeninanspruchnahme über das ursprünglich planfestgestellte Maß hinaus. Es werden gegenüber dem bisher planfestgestellten Umfang keine zusätzlichen Grundstücke in Anspruch genommen.

Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 sowie 3 bis 9 BBergG sind erfüllt bzw. können durch die erlassenen Nebenbestimmungen gewährleistet werden. Überwiegende öffentliche Interessen i.S.d. § 48 Abs. 2 BBergG stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der im Planfeststellungsbeschluss dargestellten Belange zu dem Gesamtergebnis, dass die beantragte Änderung des

Rahmenbetriebsplans durch diesen Planfeststellungsbeschluss zuzulassen ist.

10. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 Satz 1 sowie § 5 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag



Dr. Wecker

Anlage 1: überarbeitete Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung

Inhaltsverzeichnis

A.	Tenor	1
I.	Entscheidungen	1
1.	Planänderung	1
II.	Unterlagen	3
III.	Nebenbestimmungen	6
1.	Befristung	6
2.	Nebenbestimmungen zu bergrechtlichen Belangen	6
3.	Nebenbestimmungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen	8
4.	Nebenbestimmung zum Auffinden von Kampfmitteln	9
5.	Nebenbestimmungen zu verkehrsrechtlichen Belangen	9
6.	Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Belangen	9
7.	Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Belangen	10
8.	Nebenbestimmungen zu bodenschutzrechtlichen und landwirtschaftlichen Belangen	12
9.	Nebenbestimmungen zu Abfallrechtlichen Belangen	13
10.	Nebenbestimmungen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen gemäß § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA (bekannte Denkmale)	13
11.	Nebenbestimmungen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen gemäß § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA (Erdarbeiten im Bereich vermuteter Kulturdenkmale)	14
IV.	Hinweise	15
1.	Allgemein	15
2.	Hinweise zu bergrechtlichen Belangen	15
3.	Hinweise zu Kampfmittelfunden	16
4.	Hinweis zur Wiedernutzbarmachung	16
V.	Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen	16
VI.	Kostenentscheidung	16
B.	Sachverhalt	16
C.	Würdigung	25
1.	Zuständigkeit	25
2.	Rechtliche Grundlagen	25
3.	Umweltverträglichkeitsprüfung	27
3.1	Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt	27

3.1.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	27
3.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	29
3.1.3	Schutzgut Boden / Fläche	31
3.1.4	Schutzgut Wasser	32
3.1.5	Schutzgut Luft / Klima	33
3.1.6	Schutzgut Landschaft	36
3.1.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	38
3.1.8	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	38
3.2	Bewertung der Umweltauswirkungen	40
3.2.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	40
3.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	41
3.2.3	Schutzgut Fläche / Boden	42
3.2.4	Schutzgut Wasser	42
3.2.5	Schutzgut Klima / Luft	43
3.2.6	Schutzgut Landschaft	44
3.2.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	44
3.2.8	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	45
3.3	Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung	45
3.4	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung	46
4.	Genehmigungsvoraussetzungen	47
4.1	Betriebsplanzulassung nach § 55 Abs. 1 BBergG	47
4.2	§ 48 Abs. 2 BBergG – sonstige Zulassungsvoraussetzungen	49
4.2.1	FFH-Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG	52
4.2.2	Artenschutzrechtliche Betrachtungen	57
4.2.3	Klimaschutz	58
4.3	Genehmigungen	59
4.3.1	Genehmigung nach § 17 BNatSchG	59
4.3.2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA	63
5.	Begründung der Nebenbestimmungen	64
5.1	Befristung	64
5.2	Nebenbestimmungen zu bergrechtlichen Belangen	65
5.3	Nebenbestimmungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen	65
5.4	Nebenbestimmung zum Auffinden von Kampfmitteln	66
5.5	Nebenbestimmungen zu verkehrsrechtlichen Belangen	66

5.6	Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Belangen	66
5.7	Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Belangen	66
5.8	Nebenbestimmungen zu bodenschutzrechtlichen und landwirtschaftlichen Belangen	67
5.9	Nebenbestimmungen zu abfallrechtlichen Belangen	68
5.10	Nebenbestimmungen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen	69
6.	Behandlung der Einwendungen	71
7.	Behandlung von Stellungnahmen	71
7.1	Stellungnahmen zur Regionalen Einordnung	71
7.2	Stellungnahmen zum Schutzgut Mensch/Immission/Verkehr	72
7.3	Stellungnahmen der Versorgungsträger	76
7.4	Stellungnahmen zum Schutzgut Wasser	78
7.5	Stellungnahmen zu Belangen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes	81
7.6	Stellungnahmen zu Belangen des Abfallrechts, des Bodenschutzes und der Landwirtschaft	90
7.7	Stellungnahmen zu Belangen des Denkmalschutzes	95
8.	Anhörung gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m § 28 VwVfG	96
9.	Gesamtergebnis	96
10.	Kostenentscheidung	99
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	99
Anlage 1:	überarbeitete Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung	100